

**Vereinbarung zwischen
SPD und GRÜNEN
für die 11. Legislaturperiode**



VORWORT

Am 4. Juni 1984 haben die Verhandlungskommissionen von SPD und Grünen die für die 11. Legislaturperiode des Hessischen Landtags getroffenen Vereinbarungen unterzeichnet. Damit wurde ein neues Kapitel hessischer Geschichte aufgeschlagen.

Es ist viel über diesen neuen Anfang in Hessen geredet und geschrieben worden. Die sozialdemokratische Position vor Beginn und nach Abschluß der Verhandlungen ist in dieser Broschüre durch die Reden des Landesvorsitzenden der SPD, Ministerpräsident Holger Börner, auf den entsprechenden Parteitag in Baunatal und Wiesbaden sowie die bei dieser Gelegenheit gefaßten Beschlüsse noch einmal dargestellt.

Da die Verhandlungen bereits am 14. November 1983 begannen, also insgesamt rund ein halbes Jahr dauerten, sind während dieser Zeit bereits zahlreiche Vereinbarungen umgesetzt worden. Aus dokumentarischen Gründen sind sie dennoch in den Vereinbarungen als Forderungen ausgewiesen.

Der aufmerksame Leser wird feststellen, daß der quantitative Anteil einzelner Politikbereiche an der Gesamtvereinbarung sehr unterschiedlich ist. Dies sagt aber nichts aus über die gesamtpolitische Bedeutung dieser Themen. Es ist vielmehr Ausdruck der Vielschichtigkeit und Neuartigkeit solcher Verhandlungen. Deshalb hat auch dies seinen dokumentarischen Wert.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß es in den Verhandlungen Bereiche und Fragen der Landespolitik gegeben hat, die nicht behandelt worden sind. Diese wurden nicht thematisiert, weil hier schon vor den Verhandlungen Übereinstimmung bestand.

Wiesbaden, Juli 1984

VEREINBARUNG ZWISCHEN SPD UND GRÜNEN FÜR DIE 11. LEGISLATURPERIODE

SPD und GRÜNE schließen nachfolgende Vereinbarung zur Tolerierung einer sozialdemokratischen Landesregierung für die 11. Legislaturperiode des Hessischen Landtags.

Beide Parteien sind sich bewußt, daß sie mit dieser Zusammenarbeit parlamentarisches Neuland betreten.

Beide Fraktionen verpflichten sich, nicht mit wechselnden Mehrheiten abzustimmen, soweit es sich um die Verwirklichung der vereinbarten Politik handelt. In Fragen, in denen eine gemeinsame Politik nicht verabredet ist, sind beide Parteien in ihrem parlamentarischen Verhalten grundsätzlich frei.

Ein enger und ständiger Informationsaustausch findet in erster Linie zwischen beiden Fraktionen statt.

Auch wenn die GRÜNEN in der Landesregierung nicht vertreten sind, haben sie Anspruch, von den Mitgliedern der Landesregierung jederzeit Auskunft über den Stand der Realisierung der vereinbarten Politik zu erhalten.

Wiesbaden, den 4. Juni 1984

Für die SPD:

Holz Binner
K. G. G. G.
Ulrich Fiedler
Rustojiani
Hent Jurely

Für die GRÜNEN:

J. Becht
Karl P. Kempfen
Jochen Bielewicz
Wolf Schelf
Robert K.
gez. Werner Wenz

Inhaltsverzeichnis

Waldsterben und Luftreinhaltung	1
Natur- und Umweltschutz / Forstwirtschaft und Jagdwesen / Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung / Gewässerschutz / Lärm	5
Landwirtschaft und Dorferneuerung	11
Raumordnung und Landesplanung	17
Abfallwirtschaft	19
Verkehr	27
Energie	39
Frieden	47
Hessisches Aktionsprogramm für Frauen	57
Ausbildung und Förderung alternativer Wirtschaftsformen	63
Schule und Bildung	67
Hochschule und Wissenschaft	75
Sozialpolitik	79
Wohnungsbau	89
Demokratie und Recht (Hessische Gemeindeordnung, Kommunaler Finanzausgleich, Polizei, Verfassungsschutz, Verfassungstreue im öffentlichen Dienst, Strafvollzug, Ausländerpolitik, Homosexualität)	99
Neue Medien / Datenschutz / Hörfunk / Fernsehen / Presse	111
Rede des SPD-Landesvorsitzenden, Ministerpräsident Holger Börner, und Resolution zur Landespolitik auf dem Landesparteitag am 5. 11. 1983 in Baunatal	113
Rede des SPD-Landesvorsitzenden, Ministerpräsident Holger Börner, und Resolution zur Landespolitik auf dem Landesparteitag am 2. 6. 1984 in Wiesbaden	129

WALDSTERBEN UND LUFTREINHALTUNG

I. Landesinitiativen

1. Die Großfeuerungsanlagen-Verordnung (GFA-VO) ist in Hessen streng auszulegen; der Begriff "Stand der Technik" muß maximal ausgelegt werden, d.h., daß die von den Anbietern fortschrittlicher Technologien genannten Werte diesem Kriterium genügen.

§ 17 Absatz 2 (wirtschaftliche Vertretbarkeit) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist ebenfalls restriktiv zu handhaben. Altanlagen sind mit Staubfiltern auszurüsten.

2. Bei allen Altanlagen im Sinne der GFA-VO sind die vorhandenen Genehmigungen zu überprüfen. Bis 30.6.1984 legt die Landesregierung einen Bericht über die derzeitigen Emissionsmengen sowie die technischen und juristischen Möglichkeiten zur Erteilung von nachträglichen Anordnungen vor. Die Überprüfung der Betriebsgenehmigungen und Festlegungen der einzuleitenden Maßnahmen erfolgt bis Jahresende.

Bei einer Großfeuerungsanlage soll sobald als möglich eine Entstickungsanlage fortgeschrittener Technik vorgesehen werden, die als Landesdemonstrationsanlage gelten kann. Dafür sind 1984 die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen.

- 2.1 Für die Region Borken soll ein regionales Energieversorgungs- und Strukturkonzept mit dem Ziel erstellt werden, die Arbeitsplätze und die Kraftwerkskapazität in der Region zu erhalten. Der Auftrag dafür ist umgehend zu erteilen.

Im Kraftwerk Borken ist eine drastische Emissionsminderung kurzfristig erforderlich. Bis Ende 1984 müssen entsprechende Maßnahmen eingeleitet sein :

In einer ersten Stufe ist eine Reduzierung der SO₂-Emissionen um 50 % erforderlich, z.B. mit einem Trocken-Additiv-Verfahren; in einer zweiten Stufe ist unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten, u.a. nach dem Energie-Wirtschaftsgesetz, eine SO₂-Emissionsminderung auf insgesamt 90 % anzustreben.

- 2.2 Im Kraftwerk Staudinger soll sobald als möglich unter Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel eine drastische Minderung der SO₂- und NO_x-Emissionen erreicht werden.

- 2.3 Im Kraftwerk Wölfersheim soll die SO₂-Emission um ca. 50 %, zum Beispiel durch das Trocken-Additiv-Verfahren, reduziert werden.

- 2.4 Die Landesregierung soll die vorhandenen Genehmigungen von Altanlagen, die mit schwerem Heizöl betrieben werden, überprüfen und einen Bericht über die technisch und juristisch möglichen Maßnahmen zur Emissions-Minderung bis Ende 1984 aufstellen. Ziel ist es, die Emissionen drastisch zu senken. Dies soll auf verschiedene Weise erreicht werden :

- Einbau einer Rauchgasentschwefelungs-Anlage
- Verwendung von auf 0,5 % entschwefeltem Heizöl
- Verwendung von leichtem Heizöl
- Umstellung auf Gas oder Kohle (Rauchgasentschwefelung oder Wirbelschicht-Feuerung).

3. Bis zum Ende der Legislaturperiode sind bei allen landeseigenen Feuerungsanlagen drastische Emissions-Minderungen zu erreichen, die dem Stand der Technik entsprechen. Ein Bericht über die geplanten oder eingeleiteten Maßnahmen ist von der Landesregierung bis Ende 1984 vorzulegen.

Bei Anlagen von öffentlichen Eigentümern ist auf eine Umrüstung zu drängen und ggf. Hilfe von Landesseite anzubieten.

Priorität haben dabei :

- Einsatz der Kraft-Wärme-Koppelung
- Nutzung der Kohle (Rauchgasentschwefelungs-Anlage/Wirbelschicht)
- Gas-Wärme-Pumpen (mit NO_x-Emissionsminderung).

Alle laufenden Müllverbrennungs-Anlagen sind mit Rauchgaswäsche auszustatten. Vor der Genehmigung von Erweiterungen und Neuanlagen von Müllverbrennungs-Anlagen sind alle Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Verminderung des Müllaufkommens auszuschöpfen.

4. Die Hessische Smog-Verordnung ist dahingehend zu ändern, daß bei gesundheitsgefährdender Luft-Schadstoff-Konzentration auch wirksame Maßnahmen ergriffen werden. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Alarmstufen verschärft werden müssen.

WALDSTERBEN UND LUFTREINHALTUNG

- 4.1 Die von der Landesregierung schon vorbereitete Änderung der Smog-Verordnung, die bereits Verbesserungen vorsieht (Einbeziehung von Staub, eines Kombinationswertes sowie Vorziehen von Maßnahmen von Stufe I auf Stufe II), soll sofort in Kraft treten.
- 4.2 SPD und Grüne werden einen gemeinsamen Antrag im Landtag einbringen, mit dem Ziel, die Auslösewerte der Smog-Verordnung auf Werte zu senken, die nicht wesentlich (in etwa 25 % über den I 2-Werten) über den Kurzzeitgrenzwerten der Technischen Anleitung (TA)-Luft liegen.
- Der Anteil der Meßstationen, der bei Überschreitung der Grenzwerte Smog-Alarm auslöst, muß kleiner als 50 % sein.
- 4.3 Auf dieser Basis ist mit den angrenzenden Bundesländern hinsichtlich der gemeinsamen Smog-Gebiete zu verhandeln. Es sind alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um in den anderen hessischen Smog-Gebieten diese Forderung umzusetzen.
- 4.4 Die unter 4.2 und 4.3 genannten Maßnahmen sind im Laufe der Smog-Periode '83/'84 durchzuführen.
5. Die landeseigenen Dienstfahrzeuge sind auf bleifreies Benzin umzustellen, die Neufahrzeuge sind mit Katalysatoren auszurüsten.
6. Die Landesregierung führt eine Werbekampagne durch für "Tempobeschränkungen zur Luftreinhaltung" und zur vorzeitigen Umrüstung der Kraftfahrzeuge. Die Landesregierung hat dabei eine Vorbildfunktion wahrzunehmen. Außerdem wird überall dort, wo es aus sicherheitstechnischen und rechtlichen Gründen möglich ist (auf starkbefahrenen Autobahnen und Landstraßen), Tempo 100 bzw. Tempo 80 eingeführt.
7. Zusätzliche forstliche Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung des Waldsterbens und seiner Folgen werden für erforderlich gehalten. Diese müssen schon 1984 anlaufen.
- 7.1 Für eine intensiviertere Untersuchung der Waldschäden und deren Ursachen sind weitere Meßstationen notwendig, und zwar
- Aufbau von drei weiteren Meßstationen in Buchen- und Kiefernbeständen zur Verdichtung des kontinuierlich registrierenden Meßnetzes im Wald.
 - Zusätzlich : vertieftes Immissionsmeß- und Untersuchungsprogramm in einem abgegrenzten Waldgebiet.
- 7.2 Für vordringlich gehalten werden auch wissenschaftlich begleitete Versuche zur Bodenverbesserung und physiologischen Stabilisierung von Waldbeständen nach Boden- und Nadel-Analysen :
- Meliorationsversuche zur Förderung und Erhaltung der Buchen-Naturverjüngung;
 - Versuche zur Reaktion geschädigter Bäume auf die gezielte Gabe von Mangelnährstoffen (insbesondere Magnesium, Kalium, Kalzium und Spurenelemente), die in fester Form auf dem Boden oder in flüssiger Form auf die Assimilationsorgane ausgebracht werden.
- 7.3 Maßnahmen des Waldschutzes, insbesondere :
- Erweiterung der biotechnischen Bekämpfung von Borkenkäfern sowie sonstige biologische Waldschädlingsbekämpfungsmaßnahmen;
 - Reduzierung überhöhter, die Stabilität der Waldbestände gefährdender Schalenwildbestände;
 - Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden, insbesondere an Forstkulturen und -dickungen;
 - Einrichtung eines forstlichen Pflanzenschutzwarn- und Beratungsdienstes für alle Besitzarten.
- 7.4 Die Sofortmaßnahmen führen zu einem erheblich erhöhten Arbeitsvolumen, das mit den vorhandenen Mitarbeitern nicht abgedeckt werden kann. Zum Ausgleich sind notwendig :
- Aufstockung der Waldarbeiterschaft in unterbesetzten Forstämtern der Schadgebiete;
 - vermehrte Durchführung von ABM-Maßnahmen im Forstbereich;
 - neue Beamten- bzw. Angestellten-Stellen in ausgewählten Schwerpunktbereichen;

WALDSTERBEN UND LUFTREINHALTUNG

- Einrichtung einer Waldschutzstelle bei der Hessischen Forstlichen-Versuchsanstalt.

Die Grünen halten in den nächsten 4 Jahren insgesamt 800 Waldarbeiterstellen und 80 Beamten- bzw. Angestellten-Stellen für erforderlich; davon sollten für 1984 200 bzw. 20 Stellen geschaffen werden. Die SPD geht für 1984 von einem zusätzlichen Bedarf von zunächst 100 bzw. 25 Stellen aus.

8. Das laufende Untersuchungs-Programm "Waldbelastung durch Immissionen" soll durch zusätzliche Boden- und Grundwasseruntersuchungen erweitert werden.

II. Bundesratsinitiativen

1. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Großfeuerungsanlagen-Verordnung und die Technische Anleitung-Luft sollen verschärft werden. Der Inhalt der Änderungsforderung soll zwischen den Fraktionen abgestimmt werden.
2. Das Schwefelabgabengesetz soll durch Einbeziehung von Stickoxiden auf ein Schadstoffabgabengesetz erweitert und neu eingebracht werden. Die Abgabenhöhe soll sich nach den aktuellen Vermeidungskosten richten, das heißt bei Stickoxiden DM 1.000,-- pro Tonne, bei SO₂ DM 2.000,-- bis DM 3.000,-- pro Tonne.
Die Abgabe dient zur Finanzierung umweltfreundlicher Kohletechnologien.
3. Die Initiative zur Einführung eines Abwärme-Abgabengesetzes für neue und im Bau befindliche Anlagen soll von den Fraktionen 1984 geprüft werden.
4. Die Landesregierung wird in Abstimmung mit den Fraktionen einen Entschließungsantrag zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (Tempo 100 auf Autobahnen, Tempo 80 auf Landstraßen) vorbereiten.

I. Natur- und Umweltschutz

1. Die Haushaltsmittel für die Pflege von Naturschutzgebieten werden mindestens in Höhe der 1983 zur Verfügung stehenden Mittel bereitgestellt; für den Ankauf von Grundstücken zu Naturschutzzwecken werden Haushaltsmittel zusätzlich bereitgestellt.
2. Die der Stiftung "Hessischer Naturschutz" gewährten Landesmittel werden aufgestockt.
3. Die institutionelle und Projektförderung der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Hessen anerkannten Naturschutzverbände wird mindestens im bisherigen Umfang weiter gewährt, aber auf alle Verbände gleich verteilt.
4. Für neue Flurbereinigungsverfahren werden "ökologische Gutachten" entsprechend einem Erlaß des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (HMLULF) durchgeführt. Die dafür erforderlichen Mittel werden dem Flurbereinigungstitel entnommen.
5. Die im Rahmen öffentlicher Förderprogramme (z.B. Flurbereinigung, Dorferneuerung) neu gebauten Forst- oder Feldwege werden nicht mehr mit einer Beton- oder Asphaltdecke versehen.
6. Die Unterrichtseinheit "Naturschutz" wird endgültig in den Lehrplan übernommen und fortentwickelt.
7. In Hessen werden modellhaft großflächige Naturschutzgebiete (NSG) wie "Kühkopf/ Knoblochsau" geschaffen. Darin sind verstärkt dem Lande Hessen gehörende Grundstücke einzubeziehen.
8. In allen Naturschutzgebieten soll künftig auf eine intensive Land- und Forstwirtschaft verzichtet werden.
9. In den zur Staatsdomäne auf dem NSG "Kühkopf" gehörenden Gebäuden wird ein "ökologie-Zentrum" errichtet. Die Nutzungskonzeption dafür soll unter Einschaltung des Kultusministers und des "Naturschutzzentrums Hessen" mit den Naturschutzverbänden festgelegt werden. In dem "ökologie-Zentrum" sollten auch Möglichkeiten für natur- und umweltschutzbezogene Forschungsarbeiten geschaffen werden.
Das "Naturschutzzentrum Hessen" in Wetzlar wird entsprechend der bereits festgelegten Ausbauplanung zügig ausgebaut.
10. Der Forderung der GRÜNEN nach besserer fachlicher und personeller Ausstattung der Naturschutzbehörden auf allen Ebenen, insbesondere durch Einstellung von mehr Biologen, Landschaftspflegern u.ä., stimmt die SPD grundsätzlich zu. Die Schaffung einer neuen Mittelinstanz (Landesamt für Naturschutz) im Rahmen einer Teilfunktionalreform hält sie jedoch nicht für sachgerecht. Forderungen nach ressortinternen Organisationsmaßnahmen im HMLULF betrachtet die SPD nicht als Gegenstand der Verhandlungen.
11. In vorhandenen und dafür geeigneten Naturschutzgebieten wie z.B.
NSG Dörnberg, Kreis Kassel
NSG Milseburg, Kreis Fulda
NSG Breungeshainer Heide, Vogelsbergkreis
NSG Gießener Bergwerkswald, Kreis Gießen
NSG Kühkopf, Kreis Groß-Gerau
NSG Felsenmeer, Kreis Bergstraße
sollen sukzessive "Naturschutz-Informationszentren" mit angemessener Ausstattung geschaffen werden.
12. In Hessen wird kurzfristig die Erhebung einer Ausgleichsabgabe nach dem Hessischen Naturschutzgesetz (HENatG) verbindlich festgelegt. Einzelheiten sind in einer Richtlinie zu regeln, die mit den Fraktionen noch abgestimmt werden soll.
Daneben soll die Landesregierung ggf. mit Hilfe eines Gerichtsverfahrens die

Ausgleichsabgabepflicht des Bundes für Bundesprojekte in Hessen, insbesondere bei Straßenbaumaßnahmen, feststellen lassen.

Die Ausgleichsabgabe soll zweckgerichtet für Maßnahmen des Naturschutzes verwendet werden.

13. Die Landesregierung wird aufgefordert, Richtlinien zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) entsprechend dem Entwurf des HMLULF umgehend an ausgewählten Projekten zu erproben. Nach dieser Erprobungsphase - spätestens Mitte 1985 - soll mit den Fraktionen über eine generelle Einführung der UVP gesprochen werden.

14. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zur Änderung bzw. Ergänzung des BNatSchG vorzubereiten. Über den Inhalt dieser Initiative - z.B. Wegfall Landwirtschaftsklausel, Einführung Verbandsklagerecht und dessen Erweiterung, etwa auf bergrechtliche Verfahren - ist vorher mit den Fraktionen zu sprechen.

15. Bereits vorliegende Programme zur Erfassung und zum Schutz gefährdeter Arten sollen zügig umgesetzt werden. Das gilt z.B. für den Bau von Amphibientunneln an hessischen Straßen im Rahmen des Ausbauschutzprogrammes.

In Hessen bereits ausgestorbene Tiere und Pflanzen sollen in gezielten Wiedereinbürgerungsversuchen wieder angesiedelt werden, sobald und soweit dafür geeignete Biotope vorhanden bzw. wieder geschaffen sind.

16. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Programm zum naturnahen Ausbau und zur naturnahen Unterhaltung von Fließgewässern vorzubereiten. An der Entwicklung und Durchführung dieses Programmes wirken die Naturschutzbehörden mit. Über die Maßnahmen im Rahmen dieses Programmes ist von den durchführenden Stellen jährlich zu berichten.

Eine finanzielle Beteiligung der Unterhaltspflichtigen (Gemeinden, Zweckverbände) an den Maßnahmen dieses Programmes ist anzustreben. Die vom Land bereitzustellenden Mittel sollten für 1983 zur Verfügung gestellten Ansatz überschreiten.

17. Die Landesregierung soll noch im Jahre 1984 einen Bericht über die Erfahrungen mit dem HENatG vorlegen. Darauf aufbauend werden die Fraktionen beraten, ob und inwieweit eine Änderung bzw. Ergänzung des HENatG erforderlich erscheint.

II. Forstwirtschaft und Jagdwesen

Die Fraktionen sind sich in dem Ziel einer ökologisch ausgerichteten Forstwirtschaft einig. Sie bekräftigen dementsprechend ihre Auffassung, daß angesichts des bedrohlich zunehmenden Waldsterbens der Staatsforst in den kommenden Jahren nicht mit dem Ziel einer betriebswirtschaftlichen Gewinnerzielung bewirtschaftet werden kann. Dementsprechend werden folgende Grundsätze bzw. Maßnahmen festgelegt :

1. In Hessen werden bei entsprechender Standorteignung naturnah zusammengesetzte Waldbestände mit vorwiegend heimischen Holzarten, insbesondere Mischwald, ausgebaut. Noch vorhandene forstliche Monokulturen sind aufzugeben.

2. Großmaschinen, die den Wald schädigen könnten, werden in Hessen nicht eingesetzt. Der Einsatz anderer im Forstbetrieb benutzter Großmaschinen sollte nicht weiter ausgeweitet werden.

3. Eine ausgewählte, ausreichend große Staatswaldfläche soll im Rahmen eines Modellversuchs nach den Prinzipien der "Arbeitsgemeinschaft naturgemäßer Waldwirtschaft" bewirtschaftet werden. Der Versuch ist im Rahmen eines Forschungsauftrages, in dem die ökologischen und ökonomischen Konsequenzen dieser Wirtschaftsform untersucht werden, zu begleiten.

4. Die Bemühungen für Ersatzaufforstungen für entstandene Waldverluste, vor allem im Rhein-Main-Gebiet, sind zu verstärken.

5. Der weitere Ausbau des Forststraßennetzes ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Die vorhandenen Waldränder, Anschnittsflächen und Wirtschaftswege innerhalb der Forsten und Wälder müssen zu artenreichen Saumbiotopen entwickelt werden und Bestandteile des Vernetzungskonzeptes für die Biotope sein. Die Landesregierung wird aufgefordert, auf Bundesebene vorzuschlagen, daß dementsprechend die im Rahmen der EG oder der Gemeinschaftsaufgaben geltenden Förderungsrichtlinien für den forstwirtschaftlichen Wegebau geändert werden. Sie soll unabhängig davon im Staatswald schon jetzt danach verfahren.
6. Die Fraktionen verständigen sich darüber, ob und inwieweit zur Erreichung der Ziele einer ökologisch ausgerichteten Forstwirtschaft die Änderung des Hessischen Forstgesetzes geboten ist.
7. Einschränkung der Verpachtung forstfiskalischer Fließgewässer, Teiche und der den Wasserverbänden unterstehenden Nutzung von Hochwasserrückhaltebecken zugunsten von Naturschutzmaßnahmen ohne fischereiliche Nutzung.
8. Genehmigung zum Bau von Fischteichen aller Art wird zukünftig davon abhängig gemacht, daß die Wiedereinleitung des Wassers zu keinen Veränderungen der Lebensgemeinschaften im betroffenen Gewässer führt, insbesondere der Artenzusammensetzung, der Artenvielfalt und der Individuendichte der Gewässer-Kleinstorganismen.
9. Düngen, Kalken und Desinfizieren von Fischteichen dürfen nur in dem Maße erfolgen, daß die vorstehend genannten Ziele nicht gefährdet werden. Reinigungsmaßnahmen (Ablassen von Teichen, Kalkung) dürfen nicht in den Laichzeiten von Amphibien erfolgen.
10. Zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der auch in Hessen nicht unerheblichen Waldschäden durch Rot-, Reh-, Dam- und Muffelwild werden für erforderlich gehalten. Die Fraktionen werden sich darüber verständigen, inwieweit zur Erreichung dieses Zieles eine Änderung oder Ergänzung jagdrechtlicher Vorschriften erforderlich ist.

III. Wasserversorgung

Die Fraktionen sind sich über folgende Ziele der Wasserversorgung einig :

1. Die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Wasser ist Hauptverpflichtung der öffentlichen Wasserversorgung.
2. Die Einsparung von Wasser hat Vorrang vor der Erschließung neuer Wasservorräte.
3. Das Grundwasser ist soweit irgend möglich der öffentlichen Wasserversorgung und denjenigen Verbrauchsbereichen vorzubehalten, für die Trinkwasserqualität unersetzbar ist.
4. Die Entnahme und Anreicherung von Grundwasser muß räumlich und zeitlich so organisiert werden, daß keine Schädigung der Oberflächenvegetation durch Grundwassersenkung bzw. -anstieg eintreten.
5. Die Belastung des Grundwassers mit Schadstoffen muß soweit wie möglich verringert und kontinuierlich überwacht werden.
6. Die Einsparung von Wasser sollte auch durch ökonomische Anreize gefördert werden.

Zur Verwirklichung dieser Ziele bedarf es folgender Maßnahmen :

1. Die Ergebnisse bei der Fortschreibung der Wasserbilanz Rhein-Main machen deutlich, daß der Wasserverbrauch in der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht mehr wesentlich steigen wird. Weitere Einsparungen bei Industrie und Gewerbe, aber auch durch technische Maßnahmen im Haushaltsbereich, sind möglich und erforderlich. Eine weitere Entlastung des Grundwassers durch Umstellung gewerblicher und industrieller Abnehmer auf Oberflächen- und Brauchwasser ist möglich und erklärtes Ziel. Unter diesen Umständen halten die Fraktionen den Bau einer Trinkwassertalsperre im Ernsbachtal

- nicht für erforderlich. Die vorhandenen und vorbereiteten Erschließungsprojekte im Ried und im Vogelsberg reichen zur Trinkwasserversorgung aus.
2. Die gemäß § 3 Hessische Bauordnung (HBO) zu beachtenden "Regeln der Bautechnik" sind dahingehend zu überprüfen, inwieweit sie dem Ziel, Wasser sinnvoll einzusparen, widersprechen, und ggf. geändert werden können.
 3. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Programm zur Förderung wassersparender Technologien und Verfahren, insbesondere zu einer unbedenklichen Brauchwasser- und Niederschlagswasserverwendung vorzubereiten.
 4. Die Landesregierung soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß die Verlustmengen in öffentlichen Wasserversorgungsanlagen 10 % nicht übersteigen.
 5. Neue Rechte zur Grundwasserentnahme von mehr als 10.000 m³/a, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, sollen nur noch erteilt werden, wenn die Verwendung von Grundwasser aus betrieblichen Gründen erforderlich und nicht durch Verwendung von Oberflächenwasser und den Einsatz von wassersparenden Technologien ersetzbar ist.
 6. Bereits bestehende und in Anspruch genommene Rechte zur Grundwasserentnahme, die nicht der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, sollten - auch im Hinblick auf die zu leistende Entschädigung - dann widerrufen werden, wenn im Hinblick auf den genutzten Grundwasserleiter ein anders nicht oder nur ökologisch bedenklich zu befriedigender Bedarf für die öffentliche Wasserversorgung besteht.
 7. Mit dem Ziel, Anreize zur Verringerung des Grundwassergebrauchs zu geben, sollen größere Grundwasserentnahmen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, finanziell belastet werden.
 8. Für alle bedeutenden Trinkwassergewinnungsgebiete sollen "Fachpläne zur Wasserversorgung" erstellt werden, die die notwendige Grundlage u.a. zur Vermeidung ökologisch bedenklicher Überförderung bilden.
 9. Bei der Planung neuer Grundwasserentnahmen von mehr als 100.000 m³/a soll über die bisher üblichen projektvorbereitenden Maßnahmen hinaus eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den von der Landesregierung geplanten Richtlinien vorgeschrieben werden (siehe I., 13).
 10. Nicht genehmigte Mehrförderungen von Grundwasser sind zu unterbinden.
 11. Für alle für die öffentliche Versorgung genutzten oder potentiell nutzbaren Grundwasservorkommen sollen beschleunigt Trinkwasserschutzverordnungen erlassen werden.
 12. Die Landesregierung wird aufgefordert, umgehend ein kontinuierliches landesweites Grundwassergütemeßprogramm vorzubereiten - mit dem Schwerpunkt in den Ballungsgebieten.
 13. Das Kommunalabgabengesetz (KAG) soll mit dem Ziel geändert werden, eine degressive Staffelung der Wasserpreise zu verbieten. Die Möglichkeit einer progressiven Staffelung soll geprüft werden.
- #### IV. Abwasserbeseitigung
- Die Fraktionen sind sich über die bei der Abwasserbeseitigung zu verfolgenden Ziele einig, nämlich
- o schnellere Verwirklichung der Gewässergüteklasse II für alle hessischen Gewässer
 - o drastische Verringerung nicht abbaubarer Schadstoffe in Gewässern
 - o Intensivierung der Schadstoffvermeidung an der Quelle
 - o Vorrang für dezentrale und naturnahe Abwasserreinigungsverfahren bei gleicher Wirksamkeit.
- Zur Erreichung dieser Ziele werden folgende Maßnahmen für erforderlich gehalten :

1. Bundesratsinitiative zur Änderung des § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) :
Anwendung des Standes der Technik bei der Reinigung nichthäuslicher Abwasser.
2. Bundesratsinitiative zur Verschärfung der waschmittelrechtlichen Vorschriften über die ab 1984 geltenden Phosphathöchstwerte hinaus. Die Zulassung der Verwendung von Ersatzstoffen muß fachlich geklärt werden.
3. Bau von dritten Reinigungsstufen bei Kläranlagen, soweit der Gütezustand des Vorfluters dies erfordert.
4. Fristsetzung für den Bau bzw. die Erweiterung von Abwasseranlagen entsprechend den heutigen Mindeststandards durch eine Rechtsverordnung zu § 22 a Hessisches Wassergesetz (HWG).
5. Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für alle hessischen Gewässer, die nicht der Güteklasse II entsprechen.
6. Einführung von Immissionsgrenzwerten für die wichtigsten nicht abbaubaren Schadstoffe durch Verwaltungsvorschriften, soweit sie nicht vom Bund und der EG erlassen werden.
7. Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 126 Abs. 2 HWG über Anforderungen an die Einleitung von Abwässern in die Kanalisation.
8. Ausbau des Überwachungs- und Alarmsystems für alle Gewässer, vorrangig für die zur Trinkwassergewinnung genutzten Oberflächengewässer.
9. Fortschreibung der Abwasserbeseitigungspläne mit Vorrang für dezentrale Kläranlagen.
10. Bundesratsinitiative zur Verbesserung des Abwasserabgabengesetzes (neue Schadstoffparameter wie Abwärme, Ammonium, Chlorkohlenwasserstoffe, Erhöhung des Abgabesatzes über das für 1986 vorgesehene Maß hinaus).
11. Aufhebung des Refinanzierungsverbots für kommunale Abwasseranlagen.

V. Gewässerschutz

In Übereinstimmung mit den Zielen des Naturschutzes sind sich die Fraktionen über folgende Grundsätze einig :

- o Erhaltung von Feuchtgebieten und natürlichen Gewässerläufen
- o Reduzierung von Unterhaltungsmaßnahmen auf ein schonendes Maß
- o Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Überschwemmungsgebiete.

Dem sollen - über die beim Naturschutz beabsichtigten Maßnahmen hinaus - folgende zusätzliche Programme oder Maßnahmen dienen :

1. Einführung einer Genehmigungspflicht, für landwirtschaftliche Entwässerungsmaßnahmen (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 HWG).
2. Erlass einer Verwaltungsvorschrift über naturnahe Gewässerunterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen nach Auswertung der Erfahrungen mit den DVGW-Richtlinien, in diesem Zusammenhang ggf. auch Erlass einer Schutzverordnung für die Ufervegetation (§ 69 a HWG).
3. Mitwirkung der Naturschutzverbände an den Gewässerschauen.
4. Verzicht auf Herbizid- und Großmaschineneinsatz bei staatlichen und staatlich finanzierten Unterhaltungsmaßnahmen, soweit nicht in Einzelfällen begründete Ausnahmen erforderlich sind.
5. Spätestens bis Mitte 1985 ist ein Bericht über die Erfahrungen mit dem HWG vorzulegen. Darauf aufbauend werden die Fraktionen unter Berücksichtigung der bis dahin vorliegenden Vorschläge beraten, welche Änderungen bzw. Ergänzungen des HWG erforderlich sind.

VI. Lärm

Neben den im Bereich "Verkehr" vereinbarten Maßnahmen wird die Landesregierung eine Bundesratsinitiative für ein Verkehrslärm-schutzgesetz vorbereiten, das von den weitergehenden hessischen Grenzwertvorschlägen ausgeht.

I. Landwirtschaft

1. Existenzsicherung von klein- und mittelbäuerlichen Betrieben

1.1 Programm zur Sicherung von Arbeitsplätzen in klein- und mittelbäuerlichen Betrieben

Ziel ist die Existenzsicherung der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe in Hessen, d.h. Sicherung der Arbeitsplätze.

Mittel ist der Ausgleich höherer Produktionskosten als Folge

- a) ungünstiger natürlicher Produktionsbedingungen und
- b) unterdurchschnittlicher Betriebs- und Bestandsgrößen

Zu a) : Der Ausgleich ungünstiger natürlicher Produktionsbedingungen erfolgt durch die Ausgleichszulage des Bergbauernprogramms. Die Höhe der bisherigen Zulagen und ihre Beschränkung auf die Kerngebiete ist unbefriedigend.

Deshalb neu :

Ausgleichszulage Kerngebiet 175 DM/
GVE

Ausgleichszulage sonstige benachteiligte Gebiete 50 DM/GVE bis maximale Betriebsgröße von 40 Kühen.

Zu b) : Der Ausgleich unterdurchschnittlicher Betriebs- bzw. Bestandsgrößen erfolgt durch die Einführung einer gestaffelten Stützungszulage, weil damit sowohl bäuerliche Arbeitsplätze gesichert als auch eine ökologisch sinnvolle Landbewirtschaftungsform unterstützt wird.

Bestandsgröße :

1-10 Kühe je Kuh	250 DM
11-15 " " "	170 "
16-20 " " "	90 "
21-25 " " "	40 "

Analoge Werte gelten für Betriebe mit Ammenkühen, Schafen, Bullen und Ziegen, bezogen auf GVE auf Antrag.

Wird eine Förderung für eine gemischte Form der Tierhaltung beantragt, darf insgesamt der Bestand für die beantragten Tierarten 25 GVE nicht überschreiten. Eine Beantragung für eine gemischte Tierhaltung ist nicht zwingend geboten.

Bei Kühen wird zur Ermittlung korrekter Werte von der Milchmenge ausgegangen, auf der Basis der Milchgeldabrechnungen. Die betriebliche Milchmenge wird dividiert durch 5.000 kg; Ergebnis ist die Zahl der Milchkühe, für die die Stützungszulage beantragt werden kann, jedoch nicht mehr als für die tatsächlich vorhandene Kuhzahl.

Voraussetzung für die Beantragung der Förderung ist, daß pro Kuh mindestens 0,5 ha Grünland bzw. pro GVE je 1 ha genutzt werden; zum Grünland zählt auch mehrjähriger Feldfutteranbau (Flächenfeststellung nach Dieselölkartei).

Wer diesen Grünlandanteil nicht erreicht, erhält die Stützungszulage nicht. Eine teilweise Anrechnung der vorhandenen Viehbestände ist nicht möglich. Kontrolle erfolgt durch Stichproben. Bei nachgewiesenem Betrug erlischt der Gesamtanspruch auf Förderung.

Die Gesamtförderung wird auf 8.000 DM pro Betrieb begrenzt.

Haushaltsmäßig wird eine größtmögliche Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln angestrebt. Dies darf aber nicht dazu führen, daß die in dieser Vereinbarung getroffenen politischen Ziele unterlaufen werden.

1.2 Industrielle Landwirtschaft

Es werden alle politischen Initiativen unterstützt, die dazu beitragen, eine industriell geführte Landwirtschaft zu verhindern, insbesondere die Begrenzung der Importfuttermittel (Soja usw.).

Die Landesregierung soll in der Agrarministerkonferenz eine Initiative zur Importfuttermittelbegrenzung einbringen.

1.3 Das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm (EFP)

Nachdem im Einzelbetrieblichen Förderungsprogramm die Mindestförderschwelle in Wegfall gekommen ist und ein Agrarkreditprogramm für Nebenerwerbslandwirte Geltung hat, will die SPD das EFP zur Existenzsicherung von klein- und mittelbäuerlichen Betrieben nutzen.

Die GRÜNEN bezweifeln jedoch, daß dieses Programm die Existenzsicherung der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe in ihrer Gesamtheit gewährleistet, insbesondere solange in den EG-Richtlinien die Einschränkung auf "wachstumsfähige Betriebe" nicht gestrichen ist. Dieses Programm bleibt nach Auffassung der GRÜNEN ein Wachstumsprogramm.

1.4 Molkereistrukturgesetz

GRÜNE und SPD einigen sich darauf, daß keine weitere staatliche Unterstützung für die Zentralisierung in der Molkereistruktur und keine weitere staatliche Unterstützung für landwirtschaftliche Großgenossenschaften gewährt wird.

Als Großgenossenschaften gelten Genossenschaften, wenn sie nach dem Genossenschaftsgesetz zum Delegiertenprinzip übergehen müssen.

2. Programm zur Umschuldung und Existenzgründung

Da in diesem Punkt keine Übereinkunft zwischen SPD und GRÜNEN möglich war, wurde vereinbart :

Die Landesregierung soll ein differenziertes Bild über die Verschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe vorlegen, soweit dies möglich ist.

Die Beratungen zu diesem Punkt werden zum Haushalt 1985 wieder aufgenommen.

3. Landpacht

3.1 Landpachtgesetz

Das Landpachtgesetz sieht bezüglich der Anzeigepflicht Landesregelungen vor. Die Anzeigepflicht ist in Hessen beizubehalten, in der Verwaltungspraxis wieder einzuführen.

Über eine Neuinterpretation des Begriffes der "ungesunden Verteilung von Grund und Boden" des Landpachtgesetzes ist dafür Sorge zu tragen, daß der freiwerdende Boden in die Betriebe wandert, die ihn am dringendsten benötigen.

Für die auf Bundesebene anstehende Novellierung des Landpachtrechtes wird die Landesregierung beauftragt, folgende Forderungen zu vertreten :

- Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Fläche die "Wachstumsschwelle" des Landkreises um 100 % überschreitet, können nicht weiter zupachten (z.Zt. ist die Wachstumsschwelle in Hessen durchschnittlich 40 ha).
- Als Pächter kann nur der auftreten, der das Land selbst bewirtschaftet.
- Soweit dies nach Art. 3 Grundgesetz (GG) rechtlich möglich ist, sind ortsansässige Pächter und Anlieger des Pachtgrundstückes bei der Vergabe bevorzugt zu berücksichtigen.
- Steht ein ganzer Betrieb zur Verpachtung an, ist die Fortführung des Betriebes durch einen neu anzusiedelnden Bauern bevorzugt zu betreiben.
- Voll-, Zu- und Nebenerwerbslandwirte haben gleiches Pachtrecht.

Beide Fraktionen stimmen überein, daß die hessische Verwaltungspraxis sich im Rahmen des rechtlich Möglichen auch im Vorgriff auf die Gesetzesnovelle an diesen Rahmen hält.

Voraussetzung für die Umsetzung dieser Ziele ist die Öffentlichkeit des Pachtmarktes.

Die SPD will rechtlich prüfen, inwieweit eine Offenlegung der Verpachtungen möglich ist.

3.2 Verpachtung von Staatsdomänen

Die Domänen des Landes Hessen werden sukzessive (im Zuge der Neuverpachtung) vorrangig Pächtern (auch Betriebsgemeinschaften) angeboten, die in der Lage und bereit sind, diese nach ökologischen Landbaumethoden zu bewirtschaften (1986 : 1 Betrieb, 1987 : 7 Betriebe, weitere 44 Domänen folgen).

Zur Unterstützung dieser Zielsetzung sollen bei Übernahme oder Beschaffung von Inventar Landesbürgschaften auch an Pächtergemeinschaften gegeben werden können.

4. Flurbereinigungsverfahren

Obwohl das Flurbereinigungsgesetz auch die Anordnung der Flurbereinigung gegen den Willen der Beteiligten und der Gemeinden ermöglicht, soll durch Erlaß sichergestellt werden, daß in solchen Fällen ein Verfahren nicht eingeleitet bzw. abgebrochen wird.

Bei allen Flurbereinigungsverfahren soll nicht gegen den Willen der Gemeindegremien entschieden werden.

Bei Verfahren nach § 1 und § 91 f Flurbereinigungsgesetz soll sichergestellt werden, daß nicht gegen den Willen der Mehrheit der Beteiligten solche Verfahren eingeleitet werden können.

Nach Auffassung der SPD kann die Bindung an den Mehrheitswillen der Beteiligten nicht für Verfahren nach § 86 und § 87 des Flurbereinigungsgesetzes gelten, da dem rechtliche Regelungen entgegenstehen. Die GRÜNEN halten dagegen auch bei diesen Verfahren die Berücksichtigung des Mehrheitswillens der Beteiligten für erforderlich. Insbesondere wegen der rechtlichen Gründe sehen die SPD-Vertreter sich nicht in der Lage, dies zu akzeptieren.

5. Direktvermarktung

Der Ausbau der Möglichkeiten einer Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und ihrer lokalen Verarbeitung wird vereinbart.

Die Direktvermarktung kann insbesondere für kleine und mittlere Betriebe von großem Interesse sein und kann deren wirtschaftliche Lage erheblich verbessern. Die Direktvermarktung durch einzelne Erzeuger und Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaften soll durch behördliche Beratung unterstützt werden. Es ist längst überfällig, rechtliche Bestimmungen, die die Direktvermarktung behindern, abzuschaffen.

Dies betrifft im einzelnen folgendes :

5.1 Milch und Milchprodukte

Es sollte jedem interessierten Bauer ermöglicht werden, seine Rohmilch und seine Rohmilcherzeugnisse direkt an die Endverbraucher, über Erzeuger-Verbrauchergemeinschaften oder an Einzelhändler zu verkaufen. Voraussetzung sollte eine regelmäßige Überwachung durch das Veterinäramt sein, das den Verkauf jedoch nur untersagt, wenn

- mehr als 500.000 Keime je ml (Gesamtkeimzahl) enthalten sind,
- auf den Menschen übertragbare Krankheiten (z.B. Brucellose, TBC, Salmonellen) vorhanden sind,
- sonstige Verunreinigungen durch Fremdstoffe, Antibiotika, Reinigungsmittel u.ä. vorliegen.

Die Hessische Landesregierung soll sich dafür einsetzen, die "Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe" vom 24.5.1973 durch eine Bundesratsinitiative in folgenden Punkten zu ändern bzw. zu streichen :

- Ersatzlose Streichung des Punktes 5 der Anlage ("Coliforme Keime dürfen in 0,1 ml nicht nachweisbar sein").
- § 1 (1) Satz 1 "Die Rohmilch darf nur in der Betriebsstätte abgegeben werden, in der sie gewonnen worden ist", ist zu streichen.

Bezüglich § 2 (5) Hygieneverordnung (Hinweis an der Abgabestelle über das Abkochen der Milch) soll die Hessische Landesregierung die zuständigen Behörden dahingehend anweisen, daß unter Wahrung der Interessen von Direktvermarktern und Verbrauchern eine Neuformulierung des entsprechenden Hinweisschildes erfolgt.

5.2 Butter

Landbutter soll, wie es die Butterverordnung des Bundes vom 10.8.1970 vorsieht, vom Erzeuger frei verkäuflich sein. Die den Butterverkauf einschränkende hessische "Verordnung über die Einschränkung des Verkaufs von Landbutter" vom 24.11.1961 wird ersatzlos gestrichen.

5.3 Eier

Der Verkauf von Eiern von freilaufenden Hühnern durch Kleinproduzenten (bis 200 Hühner) ist ohne Auflagen zu gestatten. Derzeit müssen alle Eier, die in Läden verkauft werden, durch eine Packstelle laufen. Es muß noch geprüft werden, ob EG-rechtliche Vorschriften dem entgegen-

LANDWIRTSCHAFT UND DORFERNEUERUNG

stehen. Gegebenenfalls soll durch entsprechende Initiativen diese Beschränkung aufgehoben werden.

Die oben angesprochenen Bundesratsinitiativen sollen sobald wie möglich, jedoch noch in diesem Jahr, von der Landesregierung eingebracht werden.

6. Förderung der Agrarforschung

Die Agrarforschung, die nicht an dem landwirtschaftlichen Wachstumsmodell orientiert ist, ist an der GH Kassel (Arbeitsgemeinschaft für ländliche Entwicklung) auszuweiten.

(1984 : 2 wissenschaftliche Stellen, 1 halbe Sekretärinnen-Stelle für Ökonomie klein- und mittelbäuerlicher Betriebe und Landwirtschaft und Naturschutz; Flurbereinigung.

1985 : 1 Stelle Agrarwirtschaft und Marktordnung, 1 Stelle alternative Agrarentwicklung.

Diese Stellen sollen nicht gegen vorhandene oder beantragte Stellen des Fachbereiches 13 aufgerechnet werden.)

Die Fraktion der GRÜNEN benennt einen Gutachter, der eine Studie erstellt zum Thema : Strukturelle Folgen unterschiedlicher agrarpolitischer Förderungskonzepte.

7. Förderung von Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Raum

Kein Einvernehmen wird erzielt über die Förderung der GRÜNEN zur Errichtung eines "Aktionsfonds für eine eigenständige Regionalentwicklung".

Einvernehmen besteht dagegen über die Förderungswürdigkeit der darin angesprochenen Ziele. Gefördert werden sollen :

- Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaften (z.B. Verstärkung der Direktvermarktung)
- Selbständige Erzeugergemeinschaften zur Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte
- Regionsspezifische handwerkliche Produktion

- Angepaßte Landtechnik
- Dezentrale Energienutzung
- Recycling-Projekte
- Neue Formen des Tourismus (investive Förderung auch im Rahmen der Dorferneuerung möglich; eine entsprechende Richtlinienänderung wäre nötig.)
- Neue Naturschutzkonzepte
- Soziale Projekte, z.B. ländliche Altenhilfe

Zur Förderung dieser Projekte wird beim HMLULF ein Haushaltstitel in Höhe von 2 Mio DM eingerichtet. Nach Bildung der Landesregierung wird in Abstimmung mit den Fraktionen vom Hessischen Landwirtschaftsminister ein Beirat berufen. Dieser Beirat entscheidet mit bei der Vergabe von Projektfördermitteln und macht Vorschläge. Die Fördermittel werden als Zuschuß gewährt.

8. Förderung ökologischer Landbaumethoden

8.1 Beratung

Fortbildungsmaßnahmen zum Thema ökologischer Landbau sind für alle Berater vorzusehen.

Zur Unterstützung der Verbandsberatung wird einvernehmlich festgehalten, daß für die Fördergemeinschaft organisch-biologischer Landbau und den Forschungsring biodynamischer Arbeitsweise e.V. zunächst je ein Berater tätig sein soll. Diese beiden Stellen sollen organisatorisch dem Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung zugeordnet sein. Die Berater sollen aber unmittelbar den beiden Verbänden zur Verfügung stehen. Die Einstellung muß im Einvernehmen mit den beiden Verbänden erfolgen.

In jedem Landwirtschaftsamt wird eine freiwerdende Stelle für einen Berater/in im biologischen Anbau verwendet. Die Stelle bleibt ggf. solange unbesetzt,

bis geeignete Personen gefunden sind, die über eine mehrjährige Erfahrung in Theorie und Praxis ökologischer Landbaumethoden verfügen. Die Geschäftsführer der beiden o.g. Verbände sollen bei der Besetzung dieser Stellen beratend mitwirken. Es sollen alle in der Beratung freierwerbenden Stellen dafür genutzt werden können, ggf. soll auch eine Umsetzung aus anderen Bereichen geprüft werden. Zeitziel für die Realisierung ist das Jahr 1984, wobei aber Qualifikation vor Schnelligkeit geht.

8.2 Ausbildung

Das Unterrichtsfach "ökologische Landbaumethoden" wird in allen Landwirtschaftsschulen und landwirtschaftlichen Fachoberschulen ausgebaut und als Prüfungsfach eingeführt.

Ein Studienschwerpunkt "Alternative Landbaumethoden" wird an der GH Kassel (in Witzenhausen) eingeführt.

Ein Lehrstuhl "Alternative Landbaumethoden" wird an der Uni Gießen erschaffen.

8.3 Bio-Milch

Die Landesregierung wird aufgefordert, in Abstimmung mit den Fraktionen ein gezieltes Programm zur Förderung der Bio-Milch-Produktion und Vermarktung vorzulegen.

9. Bodenschutz

Zwischen SPD und GRÜNEN wird Einvernehmen dahingehend erzielt, daß bis spätestens Ende 1985 politische Initiativen zum gesetzlichen Schutz des Bodens (z.B. Bodenschutzgesetz) ergriffen werden. Zwischen den Fraktionen muß noch eine differenzierte inhaltliche Abstimmung erfolgen.

II. Dorferneuerungsprogramm

1. Stärkung der Ortskerne und der Eigenentwicklung der Dörfer

1.1 Die hessische Landesentwicklungsplanung wird durch Veränderung ihrer entwicklungspolitischen Leitlinien zugunsten einer Stärkung des kommunalen Eigenentwicklungspotentials (Abschwächung des Zentralsystems) den Zielsetzungen des Dorferneuerungsprogrammes angeglichen.

1.2 Die Dorfentwicklungsplanung als ganzheitliches und in Mitwirkung der Bürger entstandenes Eigenentwicklungskonzept soll künftig die Koordinierung und den an örtlichen Zielen orientierten Einsatz von Fördermitteln aus Landesprogrammen sicherstellen. Sämtliche Landesprogramme zur Neuanlage oder Verbesserung der Infrastrukturausstattung in den Dörfern werden den Zielsetzungen der Dorferneuerung angeglichen. Standorte, Raumprogramme und Ausbauförmungen sind auf der Grundlage von städtebaulichen Gutachten oder Dorfentwicklungsplanungen unter Beteiligung der Bürger zu bestimmen.

1.3 Die Dorfentwicklungsplanung wird künftig auch die örtliche Problematik von Clubhäusern und Vereinsheimen im Außenbereich im Hinblick auf damit verbundene strukturelle Schwächungen der Ortskerne ebenso behandeln wie die Probleme, die durch die Neuansiedlung von Verbraucher- und Supermärkten strukturell entstehen.

2. Wohnstättennahe Arbeitsplätze

2.1 In der Förderrichtlinie des Dorferneuerungsprogrammes wird eine zusätzliche Möglichkeit zur Förderung von baulichen Erweiterungen kleiner ortsansässiger Betriebe und zur Verlagerung kleiner störender oder beengter Betriebe zur Verbesserung der Wohnqualität eingerichtet.

2.2 In der Förderungsrichtlinie des Dorferneuerungsprogrammes wird eine zusätzliche Möglichkeit zur Förderung von Investitionen zur Darstellung regionaler Besonderheiten ländlicher Kultur eingerichtet (Dörfmuseen und andere Kulturprojekte). Sie soll einen auch an kulturgeschichtlichen Aspekten orientierten Fremdenverkehr stützen und die kulturelle Identität des Dorfes stärken.

2,3 Förderprojekte der Landesregierung zur Erschließung der Ressourcen des ländlichen Raumes wie

- Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaften
- Erzeuger-Gemeinschaften zur Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte

LANDWIRTSCHAFT UND DORFERNEUERUNG

- Handwerksbetriebe und -kooperativen zur Erzeugung regionaltypischer Produkte
- Betriebe zur Herstellung von Landmaschinen

werden als Möglichkeit wirtschaftlicher Eigenentwicklung in der Gesamtentwicklungsaussage im Rahmen der Dorferneuerung koordiniert.

3. Verkehr und Straßenbau im ländlichen Raum

3.1 Die Verkehrsplanung für den ländlichen Raum ist den zwischen SPD und GRÜNEN zur Verkehrspolitik vereinbarten Zielsetzungen anzupassen und entsprechend zu überarbeiten. SPD und GRÜNE stimmen darin überein, daß vor allem auch die bestehenden Möglichkeiten der Landesverwaltung, auf Bundesstraßenprojekte planerisch Einfluß zu nehmen, mit dieser Zielrichtung genutzt werden müssen.

Angesichts des bereits bestehenden dichten Straßennetzes auch im ländlichen Raum und der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung (stark abfallende demographische Kurven ab 1990, zusätzliche regionale Entleerungseffekte) können die Straßenbaumaßnahmen auf das Notwendige reduziert und die entsprechenden Haushaltsansätze gekürzt werden.

Aus den Straßenbaumitteln sind Mittel für Lärmschutz auch in den verkehrsbelasteten Ortslagen der Dörfer und für Radwege im ländlichen Raum umzuschichten, da bei solchen Investitionen gleichzeitig Umweltnutzen und Beschäftigungswirksamkeit optimal gefördert werden.

3.2 Den noch erforderlichen Straßenbaumaßnahmen sind städtebauliche Gutachten bzw. Umweltverträglichkeitsprüfungen voranzustellen, und diese sind öffentlich zu diskutieren. Für Straßenbaumaßnahmen in Förderschwerpunkten der Dorferneuerung wird bezüglich Notwendigkeit und Ausbaustandard die Aussage des mit den Fachbehörden abgestimmten Dorfentwicklungsplanes eingehalten.

4. Ökologische Vielfalt besiedelter Bereiche

4.1 In der Dorferneuerung werden die im Bereich "Natur- und Umweltschutz" verhandelten Grundsätze eingehalten :

- Bevorzugung naturnaher und dezentraler Abwasseranlagen in der Gesamtentwicklungskonzeption
- Naturnaher Ausbau von Gewässern
- Anregung und Information zur ökologisch verträglichen Bewirtschaftung von öffentlichen Flächen und Haus- und Freizeitgärten.

4.2 Die Planungsaussagen der Dorfentwicklungspläne werden unter Mitwirkung interessierter Bürger bezüglich ihrer ökologischen Verträglichkeit (z.B. kleinräumige Erhaltung von Tier- und Pflanzengesellschaften im bebauten Bereich) abgestimmt.

5. Finanzieller Rahmen

Das Hessische Dorferneuerungsprogramm wird mit einem jährlichen Bewilligungsrahmen von 40 Mio DM fortgesetzt. Die Möglichkeiten der Finanzierung von Dorferneuerungsmaßnahmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur sollen genutzt werden (ca. 10 - 12 Mio DM, Landesanteil : ca. 4 - 5 Mio DM).

RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Die Schonung und Erhaltung der Landschaft und eine restriktive Flächenpolitik insbesondere im Bereich der Ballungsräume sind Kernpunkte einer umweltorientierten Raumordnungs- und Landesplanungspolitik.

Als grundsätzliche Ziele werden verfolgt :

1. Landes- und Regionalplanung sind auf eine konsequente Politik der Umweltvorsorge auszurichten.
2. Die unmittelbare Beteiligung der von der Landesplanung Betroffenen, insbesondere der Bevölkerung, ist verstärkt sicherzustellen.
3. Die Umsetzung der landes- und regionalplanerischen Ziele in die Praxis ist zu verbessern.

Zur Umsetzung dieser Ziele sind folgende Maßnahmen vorgesehen :

1. Der Landschaftsverbrauch für Siedlungszwecke und andere Raumannsprüche, wie Straßen- und Energietrassen, Bauvorhaben im Außenbereich, Freizeitnutzungen u.a.m., ist in Zukunft insbesondere in den Ballungsräumen drastisch zu reduzieren.
2. Die unbedingte Schonung der Ressourcen Wasser, Boden und Luft, die Vermehrung und Vernetzung naturnaher Flächen, die Förderung einer dezentralen, umweltschonenden Energieversorgungsstruktur und die Beschränkung auf ein unerläßliches Maß beim Abbau oberflächennaher Lagerstätten muß im Landesentwicklungsplan, in den Fach- und Investitionsplänen und in den regionalen Raumordnungsplänen ihren unmißverständlichen Ausdruck finden.
3. In der Fortschreibung sind die regionalen Raumordnungspläne durch eine Straffung der Zielformulierungen auf knappe und präzise, politisch diskussionsfähige Aussagen zurückzuführen. Es ist zu prüfen, ob eine Trennung in einen Grundplan (Siedlung, Gewerbeflächen, Landschaft und Verkehr) anzustreben ist, der alle entscheidenden Ziele in Karte und Text enthält, und auf dessen Grundlage in einem zweiten Schritt weitere Fachpläne (z.B. soziale und kulturelle Einrichtungen, oberflächennahe Lagerstätten, Fremdenverkehr) entwickelt werden könnten.
4. Die Unterschiedlichkeit der einzelnen Raumkategorien (Verdichtungsgebiet, Ordnungsraum, ländlicher Raum) muß in einer differenzierten Aussage schärfer für die jeweiligen Landesteile zum Ausdruck kommen. Umweltwirksame Maßnahmen sind von der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen abhängig zu machen.

5. Die Koordinierung umweltwirksamer, investiver Entscheidungen ist z.B. durch eine Bündelung der staatlichen Förderungsmittel auf der Ebene der Regierungspräsidien zu verbessern.
6. Die Zahl der Zuwendungsarten ist zu reduzieren, indem sachlich zusammengehörende Haushaltspositionen zusammengefaßt, zumindest gegenseitig deckungsfähig gemacht werden, damit innerhalb größerer Bereiche (wie etwa Verkehr, Energie, soziale Infrastruktur, Dorf- und Stadterneuerung) auf der Ebene der Regionalplanung umweltwirksame Prioritäten gesetzt, Verschönerungen durchgeführt und Kombinationen von Maßnahmen erleichtert werden können.
7. Die Vergaberichtlinien sind zu überarbeiten und quantitativ zu begrenzen mit dem umweltpolitischen Ziel,
 - die enge Sichtweise spezialisierter Einrichtungen und Maßnahmen abzubauen zugunsten einer breiter angelegten Problemlösung
 - Mehrfachnutzung und Umnutzung von Einrichtungen zu erleichtern
 - einfachere Lösungen mit geringerem investivem Aufwand und geringeren Folgekosten möglich zu machen.
8. Die Vergabe von Investitionszuwendungen an Kommunen sollte längerfristig im voraus geplant und festgesetzt werden, um die Planungskompetenz der Kommunen zu stärken und ihre Abhängigkeit von der "Zufälligkeit" der Zuwendungen in Zeitpunkt und Höhe zu verringern.
9. Vor der Zuschußvergabe soll zur Stärkung der Regionalplanung und des kommunalen Elements eine Anhörung der regionalen Planungsversammlung erfolgen.
10. Ebenfalls der Anhörung der regionalen Planungsversammlung bedürfen alle Raumordnungs- und Abweichungsverfahren vom regionalen Raumordnungsplan.
11. Die Bindung aller staatlichen und kommunalen Behörden an die regionalen Raumordnungspläne muß konsequent überwacht werden. Dazu ist ein geeignetes Kontroll- und Informationssystem zu entwickeln.
12. Für die Erstellung von Grundlagenuntersuchungen über künftige umweltwirksame Entwicklungen auf dem Gebiet der Raumordnung sind im Etat des zuständigen Ministers Forschungsmittel vorzusehen.

RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

13. Es ist zu prüfen, ob der Erlaß des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 12.10.1982 über die Aufstellung von Landschaftsplänen nach § 4 Hess. Naturschutzgesetz (Staatsanzeiger 45/1982 S. 1977) aufgehoben werden kann.

ABFALLWIRTSCHAFT

I. Kriterien für eine neue Abfallwirtschaft

SPD und GRÜNE vereinbaren gemeinsam eine Politik, die zu einer grundsätzlichen Neuorientierung der Abfallwirtschaft in Hessen führen soll.

Ziele sind :

- Die Vermeidung von Abfallstoffen bereits am Produktionsort.
- Die Verminderung der Abfallmenge vor allem durch Maßnahmen der Getrennsammlung und Änderung des Verbraucherverhaltens.
- Die weitestmögliche Verwertung von Abfallstoffen.
- Die Beseitigung der verbleibenden Restmenge des Abfalls so, daß Gefährdungen der Umwelt vermieden oder in dem nach dem Stand von Wissenschaft und Technik möglichen Maß minimiert werden.

Um diese Ziele zu erreichen, sind neben der intensiven Information der Bürger Änderungen der gesetzlichen und planerischen Grundlagen nötig, die sofort in Angriff genommen werden.

Das heißt im einzelnen :

1. Abfallwirtschaft darf sich nicht auf die technologische Beseitigung von Abfällen beschränken, sondern muß integriert sein in ein politisches Konzept zur Vermeidung und Verringerung von Abfällen.

Es muß deshalb oberstes Ziel hessischer Abfallpolitik sein, die in Privathaushalten wie auch in Industrie- und Gewerbebetrieben sowie Behörden anfallenden Abfallmengen drastisch zu reduzieren.

2. In Bezug auf die Abfallproduzenten wird die Landesregierung deshalb alle rechtlichen (z.B. steuerrechtlichen) und sonstigen Möglichkeiten (z.B. über das Instrumentarium Wirtschaftsförderung) ausschöpfen, um bereits beim Produktionsprozeß die entstehenden Abfallmengen zu verringern und die Produktion ökologisch schädlicher Güter zu verhindern.

Dazu ist es auch notwendig, eine Änderung des Verbraucherverhaltens in Bezug auf Stoffe, die nicht wiederverwendbar oder recycelbar sind bzw. bei ihrer Produktion unverhältnismäßig hohe Umweltbelastungen erzeugen, herbeizuführen.

3. Für den Bereich Hausmüll muß - unter der Rahmenbedingung einer maximalen Abfallreduzierung - ein flexibles Abfallwirtschaftssystem entwickelt werden, in dessen Mittelpunkt das Prinzip der Getrennsammlung und Wiederverwertung steht. Dabei müssen unterschiedliche Verwertungstechniken nebeneinander bestehen und in ein sinnvolles, auf lokale Gegebenheiten zugeschnittenes Gesamtkonzept integriert werden.

Auf dem Hintergrund der beschlossenen Neuorientierung der Abfallwirtschaftspolitik ist die Einrichtung weiterer Müllverbrennungsanlagen (MVA) entbehrlich.

4. Für den Bereich Sonder- und Giftmüll ist eine organisatorische und technologische Neuordnung notwendig.

Für die Beseitigung von Abfällen der Kategorie II und III gilt, daß künftig mobilisierbare Sonderabfälle ausschließlich in Deponien oberhalb Grundwasserlinie mit entsprechenden zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen oder in der Untertagedeponie Herfa-Neurode abgelagert werden sollen.

5. Generell muß der Bereich der Abfallwirtschaft zu einem umweltpolitischen Schwerpunkt der nächsten 4 Jahre werden; dies muß sich entsprechend in den Haushaltsplänen 1984 ff. niederschlagen.

II. Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbemüll

1. Abfallvermeidung

Zur Abfallvermeidung zählen politische, administrative und legislative Maßnahmen, mit dem Ziel, potentielle spätere Abfallstoffe bereits am Produktionsort nicht entstehen zu lassen.

- 1.1 Ein wesentlicher Schwerpunkt ist die Öffentlichkeitsarbeit beim Verbraucher. Es wird eine paritätisch besetzte Kommission von GRÜNEN und SPD gegründet, die Vorschläge für eine kontinuierliche Verbraucherinformation erarbeitet.

ABFALLWIRTSCHAFT

1.2 Industrie und Gewerbe als Produzent von Abfallbestandteilen des Hausmülls müssen durch geeignete Maßnahmen motiviert bzw. gezwungen werden, auf Einwegprodukte und unnötiges Verpackungsmaterial zu verzichten.

Das Land Hessen ergreift dazu folgende Maßnahmen auf Landesebene :

- a) Förderung von Kreislaufproduktionsverfahren.
- b) Ausschluß von Einwegproduktionen von der Wirtschaftsförderung.
- c) Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Beschaffung von Mehrwegprodukten.
- d) Es ist zu prüfen, ob und auf welche Weise Betrieben, die Einwegprodukte herstellen wollen, Auflagen erteilt werden können.
- e) Förderung der Vermarktung von Produkten aus der Abfallverwertung (z.B. durch Vorschriften durch die Landesbeschaffung und Steuerpräferenzen).

Auf Bundes- und EG-Ebene :

- a) Konsequente Ausgestaltung und Fortführung der Novellierung des Abfallgesetzes.
- b) Verbot von Einwegflaschen - Sondersteuer für Einwegprodukte.
- c) Vereinheitlichung von Glasflaschen zur Vereinfachung der Pfandflaschenrücknahme ("Flaschennormung").
- d) Vereinheitlichung von Verpackungsmaterialien.
- e) Kennzeichnungspflicht, um Trennung verschiedener Kunststoffsorten zu erreichen.
- f) Homogenes Material, keine Mischprodukte (z.B. H-Milch-Tüten).
- g) Verbot von "Mogelpackungen".
- h) Ziel der Herstellung wiederverwertbarer Produkte.
- i) EG-Richtlinie "Verpackung".

2. Abfallminderung

Unter Abfallminderung werden Maßnahmen verstanden, die beim Verbraucher anfallenden Abfallmengen durch Separation zu reduzieren.

2.1 Gesetzliche Pflicht zur Getrenntsammlung.

2.2 Um eine schnelle Umsetzung der Getrenntsammlung zu erreichen, werden Gebietskörperschaften, die Projekte zur Getrenntsammlung in Angriff nehmen, in einer Übergangsphase durch das Land Hessen finanziell unterstützt. Die Methode (z.B. Oberräder Modell, Groß-Gerauer Modell, Witzenhäuser Modell) soll den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepaßt sein.

2.3 Einführung der Getrenntsammlung von Altstoffen, insbesondere Glas und Papier, bei den Verwaltungen des Landes Hessen und bei kommunalen Behörden. Die in Verwaltungen und Büros anfallenden, relativ homogenen Abfallmengen, unter denen Papier eine herausragende Rolle spielt, müssen direkt einer Recycling-Möglichkeit zugeführt werden.

2.4 Analog 2.3 müssen auch die relativ homogen anfallenden Abfallmengen, insbesondere Papier, in Gewerbebetrieben, Verwaltungsbetrieben, Versicherungen, Banken u.a. separat erfaßt werden. Die Signalwirkung geht von staatlichen Behörden aus.

2.5 Das Getrenntsammlungsprinzip ist so zu nutzen, daß eine strikte Abtrennung von im Hausmüll und Abwasser enthaltenen Schadstoffen wie Medikamenten, Farben, Lacken, Chemikalien (die als Großmengen der Kategorie II und III angehören) vom übrigen Hausmüll bzw. Abwasser erreicht wird. Entsprechende gesetzliche Voraussetzungen sind zu schaffen.

2.6 Die Kommunen werden verpflichtet, ihre Grünabfälle getrennt zu sammeln. Die Grünkompostierung von Gartenabfällen wird im kommunalen Bereich besonders gefördert. Die Verbrennung und Deponierung von Grünabfällen wird verboten.

2.7 Linear gestaffelte Müllgebühr, variables Behälterangebot, kleinere Mindestgröße.

2.8 Strikte Handhabung des Verursacherprinzips bei den Kosten der Abfallbeseitigung für Gemeinden und Gewerbebetriebe.

ABFALLWIRTSCHAFT

2.9 Modellvorhaben zur getrennten Sammlung (in Betrieben und Haushalten) und zur Wiederverwertung von Kunststoffen sind zu initiieren und zu fördern. Kunststoffrecyclinghemmende DIN-Normen sind zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben.

2.10 Erdaushub gehört nur als Abdeck- und Rekultivierungsmaterial auf Deponien. Von seltenen Ausnahmen abgesehen, handelt es sich bei Erdaushub um geruchsneutrale und grundwasserunschädliche Sand- bzw. Bruchmasse. Es sind daher kaum Anforderungen an die Verbringung zu stellen. Es bietet sich an :

Deponierung ohne besondere Schutzmaßnahmen
Landschaftsgestaltung
Aufschüttung für Lärmschutzwälle oder Dämme
Baulanderhöhung.

2.11 Nicht verunreinigter Bauschutt ist wieder aufzuarbeiten. Aufarbeitungsmöglichkeiten von Bauschutt sind zu fördern.

2.12 Baustellenabfälle, soweit sie chemisch kontaminiert sind, müssen als Sonderabfälle behandelt werden. Die Landesregierung wird beauftragt, bis Ende 1984 Lösungsansätze für diesen Bereich (z.B. zwei Container auf Baustellen) vorzulegen.

2.13 Öffentlichkeitsarbeit

Eine Neuorientierung der Abfallwirtschaft mit den Schritten Vermeiden, Vermindern, Verwerten und umweltgerechtes Beseitigen der verbleibenden Reste bedarf eines verstärkten Einsatzes in der Beratung. Flankierend zur Durchführung dieser Maßnahmen sind "Abfallberater" gebietsweise durch das Land einzusetzen.

Zu ihren Aufgaben gehören :

- Beratung von Haushaltungen, was, wie, wo getrennt gesammelt werden kann
- Verstärkung der Motivation der Bevölkerung durch Kennenlernen des Gesamtkreislaufs (was passiert mit Abfällen, was wird aus Glas und Papier etc.)
- Aufforderungen bzw. Hilfestellung zu Eigeninitiativen zur Müllvermeidung bzw. Müllverminderung (Bürgerinitiativen, individuelle Beratung)

- Information und Beratung für die Sammlung von Schadstoffabfällen (Sonderabfallkleinmengen)
- Bewußtmachung der Probleme der Konsumgesellschaft
- Vermittlung von Vermarktungsmöglichkeiten.

Mit dieser Maßnahme ist zum 1.7.1984 zu beginnen. Es sind anfangs mindestens 5 Berater/innen einzustellen. Bei Bedarf ist die Anzahl zu erhöhen. Zusätzlich wird in den Kreisen bzw. in den kreisfreien Städten empfohlen, die Stelle eines Abfallberaters zu schaffen.

Die Änderung des Verbraucherverhaltens in Bezug auf Stoffe, die nicht wiederverwertbar sind bzw. bei ihrer Produktion unverhältnismäßig hohe Umweltbelastungen erzeugen, wird einer der Schwerpunkte der zukünftigen hessischen Verbraucherpolitik sein.

2.14 Pflicht zur Erstellung einer Abfall/Abwasserbilanz

Ausweisung der von den Kommunen und Betrieben abgehenden Stoffströme. Zusammenfassung dieser Abfallerklärungen zu einem öffentlich zugänglichen hessischen "Abfallkataster".

Weiterentwicklung des Katasters zu einem Abfallwirtschaftsplan mit Schwerpunkt auf dem Verwertungsgesichtspunkt.

3. Abfallverwertung

3.1 Die Verbrennung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll in Müllheizkraftwerken wird aus Gründen der unvermeidlichen Schadstoffemissionen, des geringen Energienutzungsgrades, der Rohstoffvergeudung und der untragbaren finanziellen Belastung nicht mehr als die Standardmethode der Müllbehandlung und -beseitigung angesehen. Schon aus wirtschaftlichen Gründen müssen Müllverbrennungsanlagen auf das unerläßliche Mindestmaß beschränkt werden. Die Errichtung weiterer MVA ist entbehrlich.

3.2.1 Die im Abfallbeseitigungsplan I vorgesehenen Verbrennungsanlagen (MVA, MHK)

ABFALLWIRTSCHAFT

- Langenselbold
- Groß-Gerau
- Darmstadt-Eberstadt
- Wiesbaden

sind überflüssig. Der Abfallbeseitigungsplan I wird entsprechend novelliert und ihre Planung nicht weiter betrieben.

- 3.2.2 Der vom Landkreis Gießen gestellte Abweichungsantrag für eine MVA nur für Gießen wird kurzfristig auf der Basis der bestehenden Abfallbeseitigungsplanung entschieden.

Die vereinbarten Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Verwertung des Mülls werden auch in Mittelhessen zügig durchgeführt.

Es wird sofort eine mit von SPD und GRÜNEN benannten Fachleuten besetzte Kommission eingesetzt, die möglichst noch bis Ende 1984 eine Alternativkonzeption zur bisherigen Abfallbeseitigungsplanung entwickelt, die den Verzicht auf eine MVA zum Ziel hat. Bis zum Vorliegen dieser Konzeption wird das Land keine Maßnahmen zur Realisierung der bisherigen Planung einleiten.

- 3.3 Bei den bestehenden MVA muß durch den sofortigen Einbau einer Rauchgasreinigung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik eine Minimierung aller Emissionen erreicht werden. Für eine optimale Energienutzung sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Die Umrüstung ist von den Betreibern bis zum 31.12. 1985 zu vollziehen. Flugstäube und MVA-Schlacke sind auf Sonderabfalldeponien abzulagern.

- 3.4 Bei allen derzeit betriebenen MVA ist die Betriebsgenehmigung im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit und die Energienutzung zu überprüfen.

- 3.5 Der Bau einer neuen MVA in Frankfurt-Osthafen wird durch die Neuorientierung der Abfallbeseitigungspolitik entbehrlich. SPD und GRÜNE stimmen darin überein, daß mit Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlagen der Planfeststellungsantrag seine Grundlagen verliert.

- 3.6 Eine Erweiterung der Öfen der MVA Darmstadt über die derzeitige Kapazität hinaus wird nicht für erforderlich gehalten und dementsprechend von der Landesregierung nicht betrieben. Ein etwaiger Antrag wäre demzufolge negativ zu bescheiden. Entsprechend 2.3 und 2.9 wird die getrennte Sammlung im Landkreis Darmstadt-Dieburg und in Darmstadt intensiviert.

- 3.7 Die Errichtung einer 3. Ofeneinheit der MVA Kassel wird nicht für erforderlich gehalten und dementsprechend von der Landesregierung nicht betrieben. Ein etwaiger Antrag wäre demzufolge negativ zu bescheiden.

- 3.8 Die derzeit außerhalb Hessens (Günzburg und Aalen) laufenden Untersuchungen zur Hausmüllpyrolyse sind zu beobachten und ihre Ergebnisse zu prüfen. Die Landesregierung wird beauftragt, bis Ende 1984 eine erste Bewertung der Ergebnisse vorzulegen.

- 3.9 Bezüglich Anzahl, Standort und Ausgestaltung von Recycling-Zentren sind noch gemeinsame Kriterien zu entwickeln. Diese Anlagen sollen jedoch in jedem Fall unter Mehrheitsbeteiligung der für die Abfallbeseitigung zuständigen Gebietskörperschaften betrieben werden.

- 3.10 Das Projekt "Grüne Tonne" Witzenhausen ist entsprechend den Antragsunterlagen des Projektträgers zu fördern.

4. Abfallbeseitigung

- 4.1 Trotz aller Maßnahmen der Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung wird auch in Zukunft ein genereller Verzicht auf Deponien nicht möglich sein. Bei konsequenter Anwendung der oben genannten Maßnahmen wird sich die nach wie vor zu deponierende Restmenge allerdings deutlich vermindern.

- 4.2 Beim Neubau von Deponien ist vorrangig die Technologie der Haldendeponie anzuwenden. Dabei ist ebenso wie bei Erweiterung be-

stehender Deponien eine doppelte Basisabdichtung (z.B. durch zusätzlichen Einbau von Ton-schichten und Folien) vorzuschreiben. Daneben muß die Sickerwassererfassung, -beobachtung und -reinigung optimiert werden.

4.3 Grube Messel :

1. Die Grube Messel wird nicht mit Hausmüll, Gewerbemüll, Sperrmüll oder MVA-Schlacke verfüllt.
Das Abkippen von YTONG-Bruch in die Grube ist zu unterbinden.
2. Die Grube Messel wird als Kulturdenkmal erhalten und deshalb unter Grabungsschutz gestellt und unbefristet als Grabungsgebiet ausgewiesen. An den Kosten, die für die Erhaltung als Grabungsgebiet entstehen, wird sich das Land Hessen angemessen beteiligen.
3. Die Paläontologische Nutzung der Grube ist finanziell, rechtlich und technisch zu sichern.
Zur Vorbereitung eines Grabungsplans wird eine Studie in Auftrag gegeben, die untersucht, welche Maßnahmen notwendig sind, um das Grabungsgebiet Messel auf Dauer zu erhalten und die Grube zu rekultivieren. Dabei ist in Zusammenarbeit mit unabhängigen Paläontologen zu entscheiden, welche Flächen auf Dauer freizuhalten sind.
4. Der Planfeststellungsbeschluß ist spätestens mit Inkrafttreten des novellierten Hessischen Abfallgesetzes aufzuheben. Der Entwurf eines Änderungsgesetzes wird schnellstmöglich, spätestens nach der Sommerpause, im Hessischen Landtag eingebracht.
Das Land wird dem Träger die infolge der geänderten Planung tatsächlich entstandenen, nicht anderweitig verwertbaren Aufwendungen ersetzen. Die Kosten dafür werden im Landeshaushalt zusätzlich bereitgestellt.
5. Zur Deponierung der Restmengen, die nach Wirksamwerden der neuen Abfallkonzeption verbleiben, sind neue Standorte im südhessischen Raum auszuweisen. Hierzu wird zunächst ein Deponiestandortnegativplan aufgestellt (gleiche Kriterien wie Mittel-

hessen), der auch bereits ausgewiesene, geplante Deponieflächen einbezieht.

Bei den neuen Standorten und bei den Deponien, für die bereits in dem zur Zeit festgestellten Abfallbeseitigungsplan Standorte genannt sind (Büttelborn, Kreis Groß-Gerau; Wembach-Hahn, Kreis Darmstadt-Dieburg; Bingenheim, Wetteraukreis; Lampertheim (Erweiterung), Kreis Bergstraße) sind die vereinbarten Sicherheitskriterien (u.a. doppelte Basisabdichtung, Sickerwassererfassung und -reinigung, Deponiegaserfassung und -reinigung, Lagerung oberhalb Grundwasserspiegel) einzuhalten.

6. Um einen Entsorgungsengpaß zu vermeiden, stimmen SPD und GRÜNE darin überein, daß bis zur Inbetriebnahme neuer Deponien in Südhessen vorhandene Deponien vorübergehend mitbenutzt werden können (Wicker, Dyckerhoffbruch, Brandholz).

Die Landesregierung wird aufgefordert, die dafür notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen (Erweiterung und ggf. Sanierung zwecks Einhaltung des vereinbarten Sicherheitsstandards) umgehend zu schaffen. Dafür erforderliche Landesmittel werden im Landeshaushalt zusätzlich bereitgestellt.

Vor einer Erweiterung von Deponien sind zur besseren Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten die Möglichkeiten einer Verdichtung von Abfallstoffen auszuschöpfen.

7. Für den Fall, daß nicht rechtzeitig geeignete Alternativstandorte gefunden werden, können vorübergehend Abfälle in Haldendeponien auf der vom Abraum befreiten Fläche neben der Grube gelagert werden, und zwar getrennt für MVA-Schlacke und Hausmüll bzw. hausmüllähnliche Abfälle.
8. Die Landesregierung prüft, ob auf dem Gelände neben der Grube Messel ein Recycling-Zentrum errichtet werden kann.

ABFALLWIRTSCHAFT

4.4 MVA-Schlackendeponien sind als Mono-Deponien zu konzipieren, dabei sind Erfahrungen des Modells Lyon (Frankreich) zu berücksichtigen.

4.5 Die Ausbildung des Deponiepersonals ist zu verbessern (entspr. Klärwärterausbildung).

4.6 Private Abfallbeseitigungs- und Abfalltransportunternehmen sind stärker zu kontrollieren.

4.7 Deponiegas soll generell gefaßt und verwertet werden, um Folgeschäden vor allem an der Vegetation zu vermeiden oder wenigstens zu vermindern und gleichzeitig vorhandene Energiereserven zu nutzen.

Die Landesregierung soll einige Pilotprojekte mit wissenschaftlicher Begleitung fördern. Sie soll auch auf die überörtlichen Energieversorgungsunternehmen dahingehend einwirken, das gewonnene Gas bzw. den daraus erzeugten Strom für das Netz abzunehmen und dafür angemessene Preise zu zahlen.

5. Altdeponien

5.1 Ein Großteil der in Hessen bestehenden Altdeponien ist schon heute in einem Kataster der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU) erfaßt. Dieser Kataster ist fortzuschreiben.

5.2 Von den derzeit in Hessen bekannten ca. 4000 Altdeponien werden lediglich ca. 80 überwacht. Die Überwachung von Altdeponien muß in Zukunft verstärkt werden, dies gilt insbesondere für Altdeponien, die in Trinkwasserschutzgebieten liegen.

5.3 Neben Beobachtungsmaßnahmen müssen Möglichkeiten zur Sanierung von Altdeponien entwickelt werden. Die Bevölkerung ist über alle Meßergebnisse und deren Bedeutung laufend zu unterrichten.

5.4 Es ist ein Dringlichkeitsprogramm nach Gefährdungspotential und Lage der Altdeponien (z.B. Trinkwasserschutzgebiete oder in der Nähe von Wohnbebauung), aufzustellen. Für

die Altdeponie "Eisert" in Groß-Krotzenburg ist ein Sanierungskonzept zu entwickeln, das noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden muß. Weiterhin ist die ständige Überwachung der Deponie zu sichern; zur Verbesserung des bisherigen Überwachungssystems müssen neue Probebohrungen durchgeführt werden.

5.5 In das Grundbuch- und Katasterrecht ist das Atlasten-Problem einzubeziehen (Novellierung).

6. Abfallbeseitigungsplan

Auf der Grundlage der vorstehenden Vereinbarungen wird der Abfallbeseitigungsplan, Teilplan I, unverzüglich novelliert. Ein Novellierungsentwurf ist so schnell wie möglich zu erstellen und spätestens im Frühjahr 1985 vorzulegen. Die Verbindlichkeitserklärung für den novellierten Plan wird für spätestens Mitte 1986 angestrebt.

III. Bereich Sonderabfall

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Im Sonderabfallbereich ist analog zum Hausmüllbereich die Vermeidung bzw. Verminderung anfallender Abfälle in den Mittelpunkt zu stellen.

Die Landesregierung wird beauftragt, Vorschläge für Maßnahmen zu entwickeln, die eine Reduzierung der bisher zur Deponierung oder Verbrennung anstehenden Sonderabfälle zum Ziel haben.

1.2 Bei der Beseitigung und dem Transport von Sonderabfällen müssen der Schutz von Umwelt und Gesundheit der Bevölkerung stets Vorrang vor kurzfristigen ökonomischen Interessen haben. Das bestehende gesetzliche Instrumentarium ist von der Landesregierung voll auszuschöpfen, um umweltschädigendes Verhalten seitens der Industrie oder der Beseitigungs- und Transportunternehmen zu unterbinden. Soweit gesetzliche Regelungen keine ausreichende Handhabe bieten, sind entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen bzw. über den Bundesrat zu initiieren.

1.3 Die Deponierung von Sonderabfällen hat generell nach folgenden Kriterien zu erfolgen :

- Ablagerung in dafür geeigneten Untertage-Deponien oder oberhalb des Grundwasserspiegels mit mehrschichtigen Abdichtungen und dazwischenliegenden Kontrollsystemen. Abdichtungs-, Sicherheits- und Überwachungssysteme sind dem jeweiligen Stoff anzupassen.
- Auftretende Schäden müssen lokalisierbar und reparabel sein.
- Trennung der Sonderabfälle nach Stoffklassen, um eventuelle Rückführung zu ermöglichen.

2. Sonderabfalldéponie Mainhausen

2.1 Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über Risiken der Sonderabfallbeseitigung ist die bisher vorgesehene Konzeption zur Beseitigung von Sonderabfällen der Kategorie II und III so zu verändern, daß eine gefahrlose Beseitigung aller in Hessen anfallenden Sonderabfälle in Hessen selbst gewährleistet ist (vgl. Ziffer I.4 und III.1).

Die einvernehmlich festzulegende veränderte Konzeption für Mainhausen richtet sich nach folgenden Prinzipien :

- Ausschluß jeglicher Grundwassergefährdung
- Rückholbarkeit
- Getrenntlagerung unterschiedlicher Stoffgruppen
- öffentliche Kontrollierbarkeit.

2.2 Auf diesem Hintergrund wird vereinbart :

Sonderabfälle der Kategorie II und III sowie Hausmüll sind von der Lagerung ausgeschlossen. Abfälle, deren Ausgangsstoffe der Kategorie II zugeordnet sind, können nach chemisch-physikalischer Vorbehandlung (insbesondere Verfestigung) abgelagert werden, wenn das Verfestigungsprodukt von den Gefährdungsmerkmalen her der Abfallkategorie I zuzuordnen ist. Abfälle der Kategorie II, die nicht entsprechend vorbehandelt werden können, sind in Biebesheim oder Herfa-Neurode bzw. längerfristig in einer Hochdeponie (Kassettenprinzip) zu beseitigen.

2.3 Welche Abfälle einer Vorbehandlung unterzogen werden können, welche Verfahren angewendet werden, welche Verfestigungsprodukte den oben genannten Kriterien entsprechen und welche zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. gegen Niederschlagswasser) zu treffen sind, erarbeitet eine Sachverständigenkommission, die von SPD und GRÜNEN gemeinsam benannt wird. Als Kriterium für die Eignung der Verfestigungsprodukte zur Einlagerung in die Grube Mainhausen ist insbesondere das Eluat heranzuziehen, das die Einleitbedingungen für Oberflächengewässer oder vergleichbare Bedingungen nicht überschreiten darf. Da einheitliche Grenzwerte bislang nicht festliegen, sind entsprechende Kriterien von der Kommission zu erarbeiten. Die zur Lagerung in Mainhausen vorgesehenen Verfestigungsprodukte sind umgehend in dem in Hessen geltenden Abfallkatalog zu kategorisieren.

2.4 Der zur Zeit ruhende, auf den derzeit gerichtlich angegriffenen Planfeststellungsbeschluß bezogene Sofortvollzug wird nicht wieder in Kraft gesetzt; davon ausgenommen sind Maßnahmen, die der Verwirklichung der vereinbarten veränderten Konzeption dienen.

In Umsetzung der neuen Deponie-Konzeption ist der Planfeststellungsbeschluß aufzuheben bzw. zu verändern. Die Parteien gehen davon aus, daß der gegen den Planfeststellungsbeschluß geführte Rechtsstreit nach dem Vorliegen der neuen Konzeption einvernehmlich beendet werden kann, weil die ökologischen Bedenken ausgeräumt sind.

2.5 Die Landesregierung fördert als Pilotprojekt den Bau und den Betrieb einer Hochdeponie (vergleichbar System ROLLINS) in großtechnischem Maßstab (Volumen ca. 100.000 m³), um diesen Weg als mögliche künftige Lösung zur gefahrlosen Sonderabfallbeseitigung zu erproben. Die Vorbereitungen sind zügig in Angriff zu nehmen.

2.6 SPD und GRÜNE sind sich einig, die Förderkapazität der Untertage-Deponie Herfa-Neurode so zu erweitern, daß eine optimale Nutzung für die Beseitigung des in Hessen anfallenden Sondermülls gewährleistet ist.

3. Limburg-Offheim

Die Sonderdeponie Limburg-Offheim stellt ein erhebliches Umwelt-Problem dar. Für diese Deponie sind folgende Maßnahmen zu treffen :

- Die Öffentlichkeit ist über alle durchgeführten Sickerwasser-Analysen zu unterrichten. Dies gilt auch für die Analyse-Ergebnisse der Deponie Limburg-Lindenholzhausen.
- Die Deponie ist umgehend zu schließen.
- Ein Sanierungskonzept ist zu erstellen. Dabei sind die Sickerwässer nicht in die kommunale Kläranlage Limburg einzuleiten, sondern separat zu klären.
- Das Land prüft, inwieweit der Betreiber und/oder die bisherigen Benutzer, vor allem die Fa. HOECHST, für eventuell auftretende Umweltschäden haftbar gemacht werden können.

4. Hessische Industriemüll GmbH (HIM)

Bei der Sonder- und Giftmüllbeseitigung muß die staatliche Kontrolle intensiviert werden. Zur Sicherstellung des vereinbarten Beseitigungsniveaus wird die öffentliche Hand alle Gesellschaftsanteile der HIM übernehmen. Die dafür erforderlichen Kosten, vor allem auch für die gebotene Kapitalaufstockung, werden zusätzlich im Haushalt bereitgestellt.

5. Sonderabfall-Kleinmengen

5.1 Wer Sonderabfall-Kleinmengen in Umlauf bringt, soll auch verpflichtet werden, diese wieder zurückzunehmen und einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Wiederverwertung zuzuführen.

Die vom Hessischen Umweltministerium bereits getroffenen Vereinbarungen mit der Apothekerkammer sind auf die Ärztekammer und auf den Verband Deutscher Drogisten und die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels unverzüglich auszudehnen, mit dem Ziel, daß deren Mitglieder Altmedikamente, Farben, Lacke, verbrauchte Batterien u.a. vom Verbraucher verstärkt zurücknehmen bzw. sich den Rücklaufangeboten anschließen. Begleitend ist eine verstärkte Informationskampagne zu starten.

Als Beispiel ist eine Plakette im Eingangsbereich, die die Beteiligung der jeweiligen Geschäfte an der Rücknahme aufweist, zu empfehlen.

Unterstützend dazu, aber mit Übergangscharakter, sind folgende Maßnahmen zu treffen :

- 5.2 Die durch die HIM begonnene Sondermüll-Kleinmengensammlung durch ein Spezialfahrzeug muß intensiviert werden. Ziel muß ein regelmäßiger, mindestens halbjährlicher Turnus für alle hessischen Gemeinden sein. Die Zahl der Fahrzeuge ist entsprechend zu erhöhen.
- 5.3 Es sind flächendeckend Sonderabfall-Annahmestellen zu schaffen, die im Verbund mit den Spezialfahrzeugen arbeiten. Dazu parallel sollen Anstrengungen der Kommunen unterstützt werden, auf Bauhöfen o.ä. kommunale Sammelstellen für Sonderabfall-Kleinmengen einzurichten. Die Sonderabfall-Kleinmengensammlung ist durch entsprechende Gebührenregelung zu finanzieren.

IV. Novellierung des Hessischen Abfallgesetzes (HAbfG)

Das HAbfG ist unter folgenden Gesichtspunkten zu novellieren :

- Pflicht zur Getrenntsammlung
- Pflicht zur Sondersammlung von Schadstoffen (Sonderabfallkleinmengen)
- Ermächtigung der Einsammlungspflichtigen zur eigenen Verwertung von Abfallbestandteilen
- lineare Staffelung der Benutzungsgebühren und Angebot unterschiedlicher Tonnengrößen ist vorzuschreiben
- das Verursacherprinzip ist strikt anzuwenden
- das Verwertungs- und Wiederverwertungsgebot ist zu präzisieren und auszuweiten.

Ein Novellierungsentwurf soll von den Experten beider Parteien raschestmöglich erarbeitet und direkt nach der Sommerpause in den Landtag eingebracht werden. Ziel ist es, die Novellierung des HAbfG spätestens binnen Jahresfrist zum Abschluß zu bringen.

I. Politische Vorgaben hessischer Straßenbaupolitik

1. Rahmenbedingungen

Hessen verfügt über ein grundsätzlich ausreichend dichtes Straßennetz. Aufgrund der auch künftig bestehenden Bedeutung der Straßen ist es erforderlich, weiterhin für ein sicheres und ausreichend funktionsfähiges Straßennetz zu sorgen.

Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer intakten Umwelt hat hohen Stellenwert. Weiterer Flächenverzehr muß auf das unumgänglich notwendige Maß begrenzt werden.

Die Investitionsspielräume der öffentlichen Haushalte bleiben begrenzt. Im Straßenbau erfordert die Erhaltung des bestehenden Straßennetzes künftig steigende Aufwendungen. Dies bedeutet eine weitere Verringerung der finanziellen Spielräume für Neu- und Ausbaumaßnahmen.

Energie wird künftig knapp und teuer sein. Dies gilt insbesondere für das Mineralöl, von dem der Kraftfahrzeugverkehr mittelfristig noch fast vollständig abhängig sein wird. Dem muß eine vorausschauende Verkehrspolitik Rechnung tragen.

2. Leitlinien hessischer Straßenbaupolitik

Diese Rahmenbedingungen erfordern grundsätzlich :

- Verstärkte Ausschöpfung vorhandener Kapazitäten,
- demzufolge Ausbau vor Neubau (Erhaltung des Straßennetzes),
- dabei Qualität vor Quantität,
- Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung mit Priorität vor schneller Maßnahmenrealisierung.

Das bedeutet im einzelnen :

2.1 Besonders in Verdichtungsgebieten sind die vorhandenen Kapazitäten und die Ausbauziele des öffentlichen Personennahverkehrs bei Straßenplanungen zu berücksichtigen; nicht erforderliche Parallelplanungen sind aufzugeben.

2.2 Bei allen Baumaßnahmen müssen die Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unumgänglich notwendige Maß eingeschränkt werden. Bei Ausbaumaßnahmen ist die vorhandene Straßensubstanz möglichst weitgehend zu berücksichtigen. Dies bedingt auch strenge Maßstäbe für die zwingend notwendigen Fahrbahnbreiten.

2.3 Bei Ortsdurchfahrten ist verstärkt nach ausgewogenen Kompromissen zwischen allen Belangen zu suchen; dies gilt insbesondere für die Belange der Fußgänger und Radfahrer, die Interessen der Anlieger und die Bewahrung des Ortsbildes.

2.4 Qualität vor Quantität bedeutet im Straßenbau nicht technische Perfektion und einseitige Bevorzugung des Kraftfahrzeugverkehrs, sondern vor allem Verbesserung der Umweltbedingungen für die vom Verkehrslärm und Abgasen besonders betroffenen Bürger in stark belasteten Ortsdurchfahrten. Daraus ergibt sich :

- Verringerung der Lärm- und Abgasbelastung in stark belasteten Ortsdurchfahrten, wobei die erreichbare Verbesserung der innerörtlichen Lebensbedingungen gegen andere Belange abzuwägen ist;
- mehr aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen beim Betrieb und bei der Planung von Straßen;
- Verbesserung des Wohnumfeldes durch verkehrsberuhigte Zonen durch Reduzierung und Bündelung quartierfremden Verkehrs.

2.5 Durch Anweisung an die Straßenbauverwaltung sollen Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung schon in den ersten Planungsschritten einsetzen. Damit wird ein für jedermann transparenter und nachvollziehbarer Planungsprozeß in allen Phasen gewährleistet. Besonderes Gewicht ist dabei auf eine Offenlegung der Notwendigkeit und Ziele der Planungen, der möglichen Alternativen und der abzuwägenden öffentlichen und privaten Belange zu legen. Die notwendige Beteiligung und Einbindung der Gemeinden in diese Meinungsbildung ist sicherzustellen.

2.6 Nach vorstehenden Grundsätzen werden die erforderlichen Gespräche über Straßenbaumaßnahmen in Hessen geführt. Zu diesem Zweck wird vereinbart, die Erörterung der zahlreichen Einzelprojekte aus Gründen der Arbeitseffizienz an eine spezielle Arbeitsgruppe aus Fraktionsmitgliedern der SPD und der GRÜNEN zu delegieren.

Über strittige Projekte wird mit dem Ziel verhandelt, zu einer übereinstimmenden Lösung zu kommen.

In diesem Zusammenhang gibt die SPD folgende Erklärung ab :

Die SPD ist bereit, auch auf der Grundlage ihrer eigenen verkehrspolitischen Beschlüsse aus dem Jahre 1981 die in Hessen geplanten Straßenprojekte nochmals einer gründlichen und kritischen Überprüfung und Neubewertung zu unterziehen und die Anregungen und Bedenken der GRÜNEN in diese Überprüfung einfließen zu lassen. Entscheidungsspielräume bestehen insbesondere bei jenen Projekten, bei denen ein Planfeststellungsbeschuß noch nicht erlassen ist - wobei jedoch die Tatsache nicht übersehen werden darf, daß das Land bei Bundesfernstraßen Planung und Bau nur in Bundesauftragsverwaltung vollzieht. Grundsätzlich hält die SPD den Bau von Entlastungsstraßen weiterhin für sinnvoll, deren Umweltverträglichkeit und Verkehrswert eindeutig nachgewiesen sind und deren Bau von den kommunalen Entscheidungsgremien und der überwiegenden Mehrheit der betroffenen Bevölkerung nachhaltig befürwortet wird. Im übrigen wird sich die SPD bei der Durchsetzung von Straßenprojekten an dem Grundsatz orientieren, daß es nach den bisherigen Erfahrungen und aus Respekt vor dem in Hessen eingeführten Verbandsklagerecht besser ist, auf die Überzeugungskraft von Argumenten zu vertrauen als auf das Institut des Sofortvollzugs.

II. Politische Vorgaben hessischer Verkehrspolitik für Fußgänger, Radfahrer und öffentliche Verkehrsmittel

Ziel hessischer Verkehrspolitik soll es sein, die Gleichberechtigung von Fußgänger-, Radfahrer- und öffentlichem Verkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr herbeizuführen.

1. Fußgängerverkehr

Da die Fußgänger besonders gefährdete (Schulkinder, alte Menschen) und deshalb besonders schutzwürdige Verkehrsteilnehmer sind, sind ihre Bedürfnisse bei der Verkehrsplanung innerhalb von Ortschaften ebenso wie beim Aus- oder Umbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen besonders zu beachten.

Die Landesregierung wird bei der Entscheidung über konkrete Maßnahmen die Wünsche der Gemeinden und Bürger nach einer fußgängergerichten Gestaltung des Straßenraumes weitgehend berücksichtigen.

Bei Richtlinien zu Verkehrsberuhigungsmaßnahmen ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Unfallgefährdung von Fußgängern, insbesondere spielenden Kindern und alten Menschen, verringert werden muß. In diesem Sinne sollen Maßnahmen, die zu einer wirksamen Reduzierung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen führen, Vorrang erhalten (Modellprojekte). Die detaillierten Vorschläge der GRÜNEN sind in die Überprüfung der Richtlinien einzubeziehen (Anlage).

2. Radverkehr

Der Radverkehr ist neben dem Fußgängerverkehr die umweltfreundlichste Verkehrsart. Radfahrer müssen im Prinzip überall fahren können. Zum Schutz des Radverkehrs sind gesonderte Radwege nur anzulegen, wo die Dominanz des gefährdenden Kfz-Verkehrs keine Mitbenutzung der Fahrbahn durch den Radverkehr zuläßt. Diese gesonderten Radwege können aus baulich angelegten Radwegen auf Höhe der Gehwege, aus Radstreifen auf den Fahrbahnen und aus besonderen Radverkehrseinrichtungen (Knotenpunktsüberquerungen, Radlerfurten etc.) bestehen. Die Ausweitung und Verbesserung des Radwegesetzes und der Radwegesbau an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen - vorrangig in Verdichtungsgebieten und dem Bereich der Städte und Gemeinden - soll dazu dienen,

- die Verkehrssicherheit zu verbessern (Schulkinder),
- Energieeinsparung zu fördern,
- ein alternatives Angebot bei der Verkehrsmittelwahl zu schaffen,
- Erholung und Gesundheit zu fördern.

Bei der Bedarfsermittlung soll der potentielle, wegen des bisherigen Fehlens von Radwegen nicht konkret nachweisbare Bedarf mit berücksichtigt werden. Bei der Bedarfsplanung besonders zu berücksichtigen sind Radwegeverbindungen von Ortsteilen und Kernstadt (bzw. -gemeinde), von Wohn- und Schulstandorten, zwischen Siedlungsgebieten in Randlagen, Radwege zu Gewerbegebieten und großen Betriebs-

stätten, Bahnstationen und Haltestellen des ÖPNV, gemeindlichen Dienstleistungseinrichtungen (z.B. Krankenhäusern, Freizeiteinrichtungen) und Einkaufszentren.

Die geltenden Vorschriften und Richtlinien für den Radwegebau sind dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Radverkehr und Kraftfahrzeugverkehr anzupassen. Dabei sind Schutz und Sicherheit des Radverkehrs gegenüber den Gefährdungen durch den Kfz-Verkehr besonders zu berücksichtigen.

Für den Radverkehr im ländlichen Raum wird vereinbart :

- Innerhalb der ländlichen Räume sind Radwegeverbindungen zwischen den Gemeinden und Ortsteilen und den zentralen Orten und Mittelzentren zu schaffen.
- Bei der Widmung von Straßen im ländlichen Raum ausschließlich für den Autoverkehr (Autobahnen, Kraftfahrstraßen etc.) sind entsprechende Wegeverbindungen für den Radverkehr anzubieten.
- Das Bedürfnis, auch längere Strecken mit dem Fahrrad zurückzulegen, muß anerkannt werden. Dazu sind regionale Radwegeverbindungen zu schaffen und überregionale Fernradwege. Hierzu gehört eine flächendeckende Ausschilderung dieser Wege mit Ziel- und Entfernungsangaben.
- An allen Straßen mit hohem Radverkehrsaufkommen und dichtem Autoverkehr sind gesonderte Radwege erforderlich.
- Enge Straßen mit niedrigem Radverkehrsaufkommen und gewöhnlich wenig Autoverkehr benötigen keine gesonderten Radwege. Hier sind im Einzelfall besondere Sicherheitsvorkehrungen für den Radverkehr, u.a. an Kreuzungen, vorzusehen.

Die Richtlinien für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und für den Radverkehr sollen von einer Arbeitsgruppe der beiden Verhandlungspartner überarbeitet werden. Dabei sollen die neuesten Erkenntnisse aus einschlägigen Verkehrsuntersuchungen, insbesondere zur Gleichberechtigung der Verkehrsarten, eingearbeitet werden.

3. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Wegen der besonderen verkehrspolitischen Vorteile des ÖPNV - Energieeinsparung, Umweltschutz, Verkehrssicherheit und Zeiterparnis - ist der Ausbau des ÖPNV vorrangig zu fördern. Im ländlichen Raum ist verstärkt die Kooperation zwischen den einzelnen Verkehrsunternehmen mit dem Ziel abgestimmter Leistungsangebote und günstiger Durchgangstarife zu fördern. In den Verdichtungsgebieten und ihren Randzonen ist der Ausbau des schienengebundenen Nahverkehrsnetzes vorrangig.

Im einzelnen werden folgende Maßnahmen verfolgt :

3.1 In Verdichtungsgebieten:

- Der Weiterbau der S-Bahn zur Anbindung des östlichen und südlichen Umlandes von Frankfurt am Main hat Vorrang. Der Abschluß des Finanzierungsvertrages mit der DB über die S-Bahn, 2. Baustufe, 2. Bauabschnitt von Frankfurt-Mühlberg über Offenbach nach Hanau und Frankfurt-Süd über Langen nach Darmstadt ist kurzfristig zu vollziehen.

Die vertragliche Absicherung und die zeitgerechte Inbetriebnahme der S-Bahn in den Rodgau hat für das Land oberste Priorität und wird mit allem Nachdruck verfolgt. Das Land hat zur Erteilung eines entsprechenden Planungsauftrages an die DB im Vorgriff auf einen S-Bahn-Vertrag die Vorfinanzierung der Planungskosten übernommen; es wird auch die Planungskosten für die nordmainische Strecke nach Hanau vorfinanzieren.

- Beim Ausbau des U-Bahn-Netzes in Frankfurt am Main werden neue Maßnahmen nur insoweit gefördert, als sie für die Funktionsfähigkeit des vorhandenen Netzes notwendig sind. Dabei ist Voraussetzung, daß bei streng auszulegenden Kriterien das Ergebnis einer gesamtwirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Untersuchung positiv ist. Im Bau befindliche Maßnahmen sind fertigzustellen. Bauruinen sind zu vermeiden.

- Im schienengebundenen Nahverkehr wird der Ausbau der vorhandenen Straßenbahnnetze in Darmstadt, Frankfurt am Main und Kassel entsprechend der Nachfrage der Kommunen schwerpunktmäßig gefördert. Dabei ist Maßnahmen zur Beschleunigung des Straßenbahnverkehrs, insbesondere soweit sie geeignet sind, dem ÖPNV Vorrang vor dem Individualverkehr einzuräumen, Vorzug zu geben.
- Um bereits frühzeitig den Individualverkehr auf den schienengebundenen Nahverkehr umzulenken, müssen insbesondere in den Randzonen ausreichend P+R-Plätze sowie Abstellanlagen für Fahrräder an den Haltestellen der Schienennetze angeboten werden.

3.2 In der Fläche :

Ein ÖPNV-Konzept für die Fläche soll angesichts der Erfahrungen aus Modellprojekten nachstehende Forderungen berücksichtigen :

- Den organisatorischen Rahmen für Verbesserungen des ÖPNV bilden die Verkehrsgemeinschaften als Zusammenschlüsse aller Verkehrsunternehmen eines bestimmten Raums (regelmäßig Landkreis). Bisher sind 19 Verkehrsgemeinschaften gebildet, die, abgesehen vom Raum Fulda, das Land abdecken.
- Die Verkehrsgemeinschaften sollen im Einvernehmen mit den Landkreisen
 - Verkehrsangebote aufeinander abstimmen (Anschlüsse, Gemeinschaftswartehallen),
 - Doppelbedienungen und Bedienungsausschlüsse beseitigen,
 - Tarife angleichen und soweit als möglich durchtarifizieren,
 - das Angebot transparent machen (lesbare Fahrpläne über das Gesamtangebot).
- Die Verkehrsgemeinschaften werden finanziell unterstützt bei der Durchführung von Gemeinschaftsmaßnahmen mit dem Ziel einer Attraktivitätssteigerung.
- Bedarfsorientierte Verbesserungen durch Einrichtung, Erweiterung oder Verdichtung von Omnibuslinien werden unter finanzieller Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften durch Starthilfen des Landes dort gefördert, wo die Vermutung eines Verkehrsbedürfnisses besteht.

In Fällen kleinster Nachfrage ist mit Starthilfen eine Anbindung durch Anrufsammeltaxis zu fördern (nicht in Verdichtungsgebieten).

- Durch eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Besitzstandsrechts im Personenbeförderungsgesetz soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzt werden, flexibler auf die ÖPNV-Wünsche der Verkehrsgemeinschaften und kommunalen Gebietskörperschaften zu reagieren.

3.3 Schienenpersonennahverkehr der Deutschen Bundesbahn

Die Deutsche Bundesbahn ist mit ihrem Schienenverkehr insbesondere auch im ÖPNV unverzichtbar. Auch in der Fläche bleibt der Schienenpersonennahverkehr der Deutschen Bundesbahn das Rückgrat der Verkehrsbedienung.

- Aus diesem Grunde muß dem Rückzug der Deutschen Bundesbahn aus dem Schienenpersonennahverkehr in der Fläche entgegengewirkt werden.
- Das Land fordert entsprechend der verfassungsmäßigen Aufgabenzuweisung (Artikel 87 Abs. 1, 104 a Abs. 1 GG) die Erhaltung des gesamten Schienenpersonennahverkehrs (Nah- und Fernverkehr) und insbesondere des Nahverkehrs in der Fläche.

Die von der Deutschen Bundesbahn bei Stilllegungsverfahren ermittelten Kosten sind in der Regel für die einzelnen Strecken nicht aussagekräftig, weil nicht streckenspezifische Kosten zugrundegelegt werden. Die Kosten werden vielmehr durch Gemeinkostenzuschläge, Pensionszahlungen usw. negativ beeinflusst. Insbesondere wird aber von einem für Nebenstrecken zu hohen Betriebsstandard ausgegangen.

- Es wird deshalb mit Nachdruck gefordert, einen vereinfachten und damit kostengünstigeren Betrieb einzurichten.
- Die Landesregierung wird sich bemühen, eine geeignete Bundesbahn-Strecke vorzuschlagen, auf der die in der Modelluntersuchung Friedrichsdorf-Usingen-Albshausen gewonnenen Erkenntnisse in einem praktischen Versuch überprüft werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Betrieb durch einen Dritten durchgeführt wird.

Anlage zu II :

Anregungen der GRÜNEN, die in die Überarbeitung der Richtlinien für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und für den Radverkehr einbezogen werden sollen:

1. Anforderungen an Geh- und Fußwege

Die baulichen Anforderungen an Geh- und Fußwege haben sich für die Landesförderung an folgenden Richtlinien zu orientieren :

- Sicherung eines zusammenhängenden Fußwegnetzes in Stadt und Land.
- Grundsätzlich müssen an jeder Stelle Übergangsmöglichkeiten in Wohn- und Geschäftsstraßen vorhanden sein.
- Auch Hauptverkehrsstraßen müssen in geringem Abstand überquerbar sein.
- Fußgängerströme dürfen nicht weiterhin willkürlich kanalisiert (gebündelt) werden. Unterbrochene Fußwege sollen miteinander verbunden werden.
- Maßnahmen zur Reduzierung von Sperrgittern, Wänden und anderen Hindernissen.
- Weiteres Bauen von Brücken und Unterführungen ist nur dann zuzulassen, wenn die topografischen Verhältnisse dies erfordern. Vorhandene Tunnel- und Brückenbauwerke für Fußgänger sollen durch ebenerdige Überwege ergänzt werden.
- Schmale Gehwege sollen zu Lasten der Autofahrspur verbreitert werden. Mindestbreite für Fußwege 2,5 m.
- Verkehrseinrichtungen wie Parkuhren, Poller, Ampeln usw. gehören auf die Fahrbahnfläche.
- Absenken von Bordsteinen.
- Abbau der Benachteiligung der Fußgänger bei Signalanlagen.
- Keine Umwandlung von Gehwegflächen zu Parkbuchten, generelles Abschaffen des Gehwegparkens.

Kinder sollen in allen Straßen (Ausnahme Hauptverkehrsstraßen, Tangenten, Autobahnen) auch auf der Fahrbahn spielen können. Geeignete Maßnahmen zur Geschwindigkeitsbegrenzung, Reduzierung des Autoverkehrs sind zu treffen. Der ruhende Verkehr, der die Kinder stört, muß zurückgedrängt werden. Die derzeit

praktizierte Verkehrserziehung strebt die bedingungslose Unterordnung der Kinder an die Autogesellschaft an.

Jeder Versuch, durch Verkehrserziehung autogerechte Kinder zu produzieren, wird abgelehnt. Nicht die Kinder sind dem Verkehr, sondern der Verkehr ist den Kindern anzupassen.

Besonders für alte Menschen wichtige Maßnahmen :

Absenken der Bordsteine nicht nur an allen Einmündungen von Straßen, sondern entlang der Straße in regelmäßigen Abständen, Fußgängertunnel und -überführungen müssen durch ebenerdige Übergänge ergänzt werden, Ampelanlagen sollen mit Signaltönen versehen werden.

2. Mindestbreiten für Radwege

Änderung der Verwaltungsvorschriften

Regelquerschnitt für gesonderte Radwege und Radstreifen

Wegeart	Breite	zusätzl. lichter Raum
1 einspuriger Nebenradweg	1,60 m	je 0,25 m
2 zweispuriger Hauptradweg	2,60 m	je 0,25 m
3 Radweg mit Gegenverkehr	3,80 m	je 0,25 m
4 Fahrradstreifen	2,60 m	je 0,25 m
5 Fahrradstraße, Radweg im Grünen oder mit starkem Gegenrichtungsverkehr	5,00 m	je 0,25 m

Zusätzliche Sicherheitsstreifen bei straßenbegleitenden Radwegen :

1,20 m (gepflastert), bis 2,00 m (begrünt)

Unterschreitung dieser Maße nur in begründeten Ausnahmefällen, aber nicht unter :

1 = 1,20 / 2 = 2,00 / 3 = 2,60 / 4 = 1,50 / 5 = 3,00 m. Sicherheitsstreifen : 0,70 bzw. 1,00 m.

Überqueren baulich angelegte gesonderte Radwege Autofahrbahnen, so sind sie durch entsprechende optische Gestaltung weiterzuführen und möglichst mit Vorrang bzw. Signalen weiterzuführen und gegenüber dem Autoverkehr auszustatten.

Gemeinsame Rad- und Fußwege, die nur durch einen dünnen Pinselstrich getrennt sind, sind an innerstädtischen Straßen nicht zuzulassen. Zum Schutz der Fußgänger sind entsprechende Sicherheitsstreifen zwischen Geh- und Radweg anzulegen.

Anlage zu II :

Fortsetzung

Da die gesonderten Radwege meist zu schmal, gefährlich oder unbenutzbar sind, ist der Benutzungszwang für Radwege generell aufzuheben. Gesonderte Radwege sollen als Angebot für den Radverkehr und nicht als Einschränkung angesehen werden. Auf Radwege ist durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen.

Das Beparken von gesonderten Radwegen durch Autos ist rücksichtslos zu bekämpfen.

Gesonderte Radwege müssen - wie die Autofahrbahnen auch - grundsätzlich von Schutt, Dreck und Schnee geräumt werden (ohne Salz). Die Mitbenutzung von gesonderten Radwegen durch Mofas ist nur in Ausnahmesituationen zuzulassen.

Wegebeziehungen im ländlichen Raum :

Diese Wege können aus folgenden Komponenten bestehen :

- Ausbau von Radwegen an Bundes- und Landesstraßen (Ausnahme : schmale Straßen mit wenig Verkehr).
- Nutzung landwirtschaftlicher Wege.
- Ausweichen auf parallele Straßen anstelle vielbefahrener Bundes- und Landesstraßen muß regional entschieden werden. Es müssen deshalb nicht pauschal an allen Bundes- und Landesstraßen Radwege gebaut werden.
- Neuanlage von Wegen, um bestimmte Wegstrecken gegenüber der heutigen Führung abzukürzen.

III. Lärminderung am Flughafen Frankfurt

Bestandteil der verkehrspolitischen Vereinbarungen zwischen SPD und GRÜNEN sind außerdem die Konkretisierungen, die in dem Brief der hessischen SPD vom 4.1.1984 (Anlage 1), in der protokollarischen Erläuterung der SPD über Maßnahmen zur Lärmentlastung auf dem Frankfurter Flughafen (Anlage 2) sowie in dem Protokoll des Gespräches zwischen Ministerpräsident Börner, MdL Treber, Prof. Denk und Herrn Goltz am 8. Februar 1984 (Anlage 3) im Zusammenhang mit der Eindämmung der Belastungen durch den Flughafen Frankfurt festgelegt worden sind.

Anlage 1 zu III :

**Sozialdemokratische
Partei
Deutschlands**

Der Landesvorsitzende



4. Januar 1984

Bahnholstraße 61 Telefon (061 21) 30 48 76
6200 Wiesbaden Telex 4-186 533 spdH

4. Januar 1984

An die
Verhandlungskommission der GRÜNEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten vereinbart, daß ich noch zu einigen Forderungen Stellung nehme, die Sie in den Gesprächen der Unterkommission zum Thema Verkehr am 19. Dezember 1983 vorgebracht hatten.

1. Zu Ihrer Forderung nach einem allgemeinen Nachtflugverbot auf dem Frankfurter Flughafen ist seitens der SPD zunächst festzustellen, daß auch wir das Ziel verfolgen, die Belästigung der betroffenen Anwohner durch Fluglärm in den nächsten Jahren schrittweise so weit wie möglich zu verringern. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Zahl der nächtlichen Flugbewegungen trotz allgemein gestiegenen Luftverkehrs in den letzten zwölf Jahren schon erheblich reduziert und die Lärmbelastigung auch durch die zunehmende Verwendung lärmärmerer Maschinen und lärmindernder Flugverfahren abgebaut werden konnte.

Bei allen Überlegungen, die eine weitere Einschränkung von Nachtflügen zum Ziel haben, muß berücksichtigt werden, daß die Hessische Landesregierung aufgrund der gegebenen rechtlichen und politischen Situation nicht in der Lage ist, einseitig weitere Nachtflugbeschränkungen anzuordnen. Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik kann Nachtflugbeschränkungen nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und - soweit Postflüge betroffen sind - mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen verfügen.

Die Landesregierung ist jedoch bereit, sich in Verhandlungen mit den Eigentümern und den zivilen und militärischen Nutzern des Frankfurter Flughafens, unter Beteiligung der Flug-

lärmkommission, für einen weiteren, schrittweisen Abbau des Fluglärms in den Nachtstunden einzusetzen und alle darauf abzielenden Vorschläge, die ohne Gefährdung von Arbeitsplätzen realisierbar sind, ernsthaft zu prüfen. Ich will jedoch fairerweise darauf hinweisen, daß weitere Fortschritte in dieser Richtung m.E. nicht nur wegen der rechtlichen und der politischen Gegebenheiten, sondern auch aus sachlichen Gründen nur sehr schwer und sehr langsam zu erzielen sein werden. Die Kommission zur Abwehr des Fluglärms für den Frankfurter Flughafen, in der alle unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften vertreten sind, beschäftigt sich bekanntlich schon seit Jahren mit dem Nachtflugproblem, ohne bisher in der Lage gewesen zu sein, eine abschließende Stellungnahme zu verabschieden.

Als kurzfristig realisierbare Schritte zur weiteren Reduzierung von Fluglärm halte ich - vorbehaltlich der Zustimmung der zu beteiligenden Bundesbehörden - ein Nachtflugverbot für die Startbahn West und ein Flugverbot auf allen Start- und Landebahnen in der Zeit von 22 - 6 Uhr für Flugzeuge, die nicht nach Anhang 16 zum ICAO-Abkommen lärmzertifiziert sind, ab einem noch exakt festzulegenden Zeitpunkt 1984/85 für möglich. Darüber hinaus sollte versucht werden, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt das Nachtflugverbot auch auf sogenannte "leise" Flugzeuge nach Anhang 16, Chapter II des ICAO-Abkommens auszudehnen. Weiterhin halte ich es für vordringlich, die Bundesregierung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu drängen mit dem Ziel, die militärischen Flugbewegungen in der Nachtzeit einzustellen und den Bodenlärm, der durch Probelaufe militärischer Luftfahrzeuge in der Nachtzeit entsteht, entscheidend zu reduzieren.

2. Ihre weitere Forderung nach wirksamen Schallschutzmaßnahmen für die unter dem Fluglärm leidenden Anwohner halte ich für berechtigt. Allerdings bin ich auch in dieser Frage grundsätzlich für eine Beibehaltung des Verursacherprinzips, also gegen eine Belastung des Staates. Da die Realisierung des freiwilligen Schallschutzfensterprogramms der FAG erst vor kurzem begonnen hat und die für Maßnahmen dieser Art erforderlichen

Anlage 1 zu III :

Fortsetzung

Lärmberechnungen noch nicht vorliegen (so daß z.Zt. weder der Kreis der Betroffenen noch die genauen Kosten bekannt sind, die für zusätzliche Schallschutzmaßnahmen entstehen würden), halte ich es für sinnvoll, die Klärung dieser Frage zunächst zurückzustellen. Im übrigen hat die FAG bereits ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, Schallschutzmaßnahmen auch unterhalb der Grenze von 65 dB zu finanzieren.

3. Ihre Forderung nach einer Berücksichtigung der tatsächlichen Lärmdaten bei der Optimierung der Abflugwege auch der Startbahn West halte ich für sinnvoll und realisierbar. Das gleiche gilt für Ihren Wunsch nach Überprüfung der Fluglärmmessungen schon ein Jahr nach Inbetriebnahme der Startbahn unter Berücksichtigung des tatsächlichen Lärms. Fluglärmmessungen werden z.Zt. sowohl von der FAG als auch von der Landesanstalt für Umwelt durchgeführt. Die Zuständigkeit des Flughafensbetreibers ergibt sich unmittelbar aus dem Fluglärmsgesetz, ist also ohne Änderung der bestehenden Rechtsgrundlagen nicht zu verlagern.
4. Die Eindämmung unkontrollierten Verkehrswachstums des Flughafens durch verkehrslenkende Maßnahmen und Kooperation mit der Bundesbahn sowie die weitere Einschränkung verlagerungsfähigen Flugverkehrs halte ich ebenfalls für richtig. Dasselbe gilt für Ihre Forderung, keine weitere flächenmäßige Ausdehnung des Flughafengeländes zuzulassen.
5. Zu Ihrer Forderung nach Auffangen und Reinigung des Oberflächenwassers von den Start- und Landebahnen ist festzustellen, daß z.Zt. ein zweijähriges Untersuchungsprogramm im Bereich des Parallelbahnsystems durchgeführt wird, um aktuelle Meßdaten über die Qualität des zu versickernden Oberflächenwassers zu erhalten. Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse wird zu entscheiden sein, ob eine nachträgliche Auflage zur Sammlung und Behandlung des Oberflächenwassers vor dessen Versickerung notwendig ist; eine solche Auflage ist im wasserrechtlichen Bescheid des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 31.3.1982 aus-

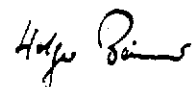
drücklich vorbehalten. In demselben Bescheid wurde außerdem die Verwendung schadstoffhaltiger Mittel zur Enteisung der Start- und Rollbahn oder zu sonstigen Betriebszwecken in dem wasserwirtschaftlich maßgebenden Bereich untersagt.

Darüber hinaus ist ein umfangreiches - zunächst auf zehn Jahre festgelegtes - Beweissicherungsprogramm zur quantitativen und qualitativen Überwachung der Grundwasserverhältnisse im gesamten Einflußbereich der Startbahn eingerichtet worden. Gegen die Veröffentlichung von aussagekräftigen Zwischenergebnissen aus diesem Programm bestehen keine Bedenken.

6. Die Sanierung des durch defekte Kerosinleitungen verseuchten Bodens und Grundwassers im Bereich des Flughafengeländes ist weitgehend abgeschlossen. Im allgemeinen wurde das Kerosin durch besondere Brunnen vom Grundwasser abgeschöpft. Beim Schadensfall im Bereich der Druckerhöhungsstation wurde außerdem ein Bodenaustausch vorgenommen. Nachdem im Jahre 1981 rd. 1,3 Millionen Liter Kerosin abgeschöpft worden waren, hat sich die Abschöpfmenge in den Jahren 1982 und 83 nicht mehr wesentlich erhöht, so daß die Sanierung jetzt nahezu abgeschlossen ist.

Die durch Verfügung der Wasserbehörde vom 23.12.1981 der Hydranten-Betriebsgesellschaft auferlegten Baumaßnahmen zur Neugestaltung und teilweisen Erneuerung und Sicherung des Betankungssystems wurden im November 1982 begonnen. Sie gehen zügig voran und entsprechen den Zeitplänen, die der Verfügung zugrunde lagen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 2 zu III :

Der Landesvorsitzende der SPD hat in seinem Schreiben vom 4. Januar 1984 an die Verhandlungskommission der GRÜNEN zugesagt, daß sich die Landesregierung in Verhandlungen mit den Eigentümern und den zivilen und militärischen Nutzern des Flughafens unter Beteiligung der Fluglärmmmission für einen weiteren, schrittweisen Abbau des Fluglärms in den Nachtstunden einsetzen werde. Dies ist geschehen.

- 1) Zu dem vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik geplanten Nachtstartverbot für die neue Startbahn 18 West hat der Bundesminister für Verkehr seine Zustimmung verweigert. Die gegensätzlichen Positionen von Bund und Land sind durch die Berichterstattung der Medien bekannt. Inzwischen lehnt auch ein Teil der betroffenen Gemeinden ein Nachtstartverbot allein für die Startbahn 18 West ab. Die Fluglärmmmission will sich deshalb erneut mit dieser Frage beschäftigen. Die Landesregierung hält es für sinnvoll, vor weiteren Schritten gegenüber dem Bundesverkehrsminister die Empfehlung der Fluglärmmmission abzuwarten.
- 2) Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik beabsichtigt, mit Wirkung vom 1. November 1984 ein Flugverbot auf allen Start- und Landebahnen in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr für Flugzeuge, die nicht nach Anhang 16 zum ICAO-Abkommen lärmzertifiziert sind, zu erlassen. Die dafür erforderlichen Anhörungen der Luftverkehrsgesellschaften sind eingeleitet. Auch in diesem Fall ist die Zustimmung des Bundes erforderlich.
- 3) Die Landesregierung wird sich gegenüber der Deutschen Lufthansa für eine Verschiebung von Frachtflügen aus der Nachtzeit heraus einsetzen. Sie wird weiterhin die Lufthansa bitten, zu prüfen, ob sich mittelfristig eine zeitliche Vorverlegung des Nachtluftpoststerns in den Flugplan integrieren ließe. Der Bundespostminister ist allerdings bislang nicht bereit, seine prinzipiell ablehnende Haltung gegenüber einer zeitlichen Verschiebung des Nachtluftpoststerns zu überprüfen.
- 4) Die Landesregierung bemüht sich darüber hinaus um eine Verringerung des außerordentlich störenden Bodenlärms, der durch nächtliche Probeläufe von Militärmaschinen auf der US-Airbase entsteht. Nachdem die US-Streitkräfte dem Bau von Lärmschutzeinrichtungen grundsätzlich positiv gegenüberstehen, geht die Landesregierung davon aus, daß sich auch zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen in Kürze eine Lösung finden läßt.
- 5) Die Landesregierung prüft weiterhin die Möglichkeit, durch präzisere Flugwegführung der von der Startbahn 18 West abfliegenden Maschinen den Lärm für die Betroffenen möglichst weitgehend zu verringern. Diesem Zweck dient auch eine Einrichtung zur Flugweg- und Fluglärmbbeobachtung, die die Bundesanstalt für Flugsicherung auf Initiative der Landesregierung im Juli 1984 - zunächst probeweise - in Betrieb nehmen will.
- 6) Das von der Landesregierung angeregte freiwillige Schallschutzfensterprogramm der FAG ist im vorigen Jahr angelaufen. Nachdem nunmehr die neu berechneten Lärmbelastungskurven für die Flughafenregion vorliegen, die mit Ausnahme des Westens von Mörfelden und des Nordens von Büttelborn in allen anderen Bereichen der Flughafenumgebung Minderungen der Fluglärmeinwirkung erwarten lassen, hat die FAG die Anspruchsvoraussetzungen für das Schallschutzfensterprogramm von 15 Mio. DM erweitert und eine Erstattung der entstandenen Aufwendungen auch in der Lärmzone von 62 dB(A) angeboten.

Anlage 3 zu III :

Wiesbaden, d. 20. Febr. 1984

Gespräch Ministerpräsident Börner mit den GRÜNEN (MdL Treber, Prof. Denk, Herr Goltz) über den Flughafen Frankfurt am Main am 8. Februar 1984 in der Staatskanzlei

1. Herr Treber erläutert die Forderungen der GRÜNEN, wie sie in Usingen beschlossen worden seien :
 - Handlungs- und Zeitplan zur schnellstmöglichen Realisierung eines umfassenden Nachtflugverbots
 - wesentliche Reduzierung von Nachtflügen 1984
 - Schallschutzmaßnahmen schon bei Lärm ab 60 dB (A).

Herr Treber übergibt ein Papier "Umweltfaktor Lärm", das Vorschläge zur Realisierung von Schallschutzmaßnahmen enthält.

2. Der Ministerpräsident (MP) weist darauf hin, daß die Diskussion über Nachflugeinschränkungen bereits zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Bundes- und Landesregierung geführt habe (Schriftwechsel mit den Bundesministern (BM) Dollinger, Schwarz-Schilling, Wörner). Er verliest seinen Brief an Minister Schwarz-Schilling. Er selbst halte zwar ein Nachtflugverbot zwischen 22 und 6 Uhr für illusorisch. Es müßte jedoch möglich sein, die Postflüge aus der Zeit zwischen 0 und 4 Uhr herauszuverlagern und so in diesem Zeitraum zu einer starken Lärmreduzierung zu gelangen. Auch diese Minimallösung stoße jedoch bei BM Schwarz-Schilling auf Widerspruch. Immerhin sei die Diskussion über diese Frage im Fluß, wie auch die Stellungnahmen der Deutschen Postgewerkschaft zeigten.

Ein Nachtstartverbot für die Startbahn West sei im Augenblick nicht durchsetzbar. Der Hessische Wirtschaftsminister habe dies am 19. Januar 1984 erlassen wollen, der Bundesverkehrsminister (BMV) habe die Zustimmung da-

zu jedoch verweigert. Die Landesregierung stehe weiter in Verhandlungen mit dem BMV. Angesichts der Tatsache, daß aber auch eine Reihe von Gemeinden (Neu-Isenburg, Raunheim, Flörsheim) entschieden gegen ein Nachtflugverbot nur auf der Startbahn West protestiert hätten, halte er es für sinnvoll, in dieser Frage die Empfehlungen der Fluglärnkommision abzuwarten. Als Herr Goltz Zweifel äußert, daß in dieser Frage ein Einvernehmen mit der Bundesregierung erforderlich sei, wird er gebeten, seine Rechtsposition schriftlich darzulegen und dem Ministerpräsidenten zur Prüfung zu übermitteln.

Der Ministerpräsident teilt mit, daß er zu der Frage, ob das 15 Mio.-FAG-Schallschutz-Fensterprogramm ausreiche, z.Zt. nicht Stellung nehmen könne. Zunächst müßten die Lärmbelastungskurven vorliegen und der Kreis der Betroffenen klar sein. Er wolle sich jedoch gegenüber der FAG für eine großzügige Regelung einsetzen. Wenn die 15 Millionen tatsächlich nicht reichen sollten, sei eine mögliche Aufstockung des Programms auch eine politische Entscheidung. Er gehe grundsätzlich davon aus, daß der Flughafen ein Interesse habe, der Region entgegenzukommen. Auf die von GRÜNEN-Vertretern geäußerte Befürchtung, die FAG verzögere die Abwicklung des Schallschutz-Fensterprogramms, verwies der MP auf die ihm vorliegende Information, daß die Lärmbelastungskurven im März vorgelegt würden. Er werde sich bei der FAG dafür verwenden, daß dieser Termin auch eingehalten werde. Der MP hält es für sinnvoll, die Fluglärnkommision bei der Abwicklung des Schallschutz-Fensterprogramms weitreichend zu beteiligen.

3. Herr Treber spricht die Gefahr an, daß die Kosten für Lärmschutzfenster, soweit sie vom Eigentümer zu zahlen sind, bei Mietshäusern auf die Mieter überwälzt und bei sozial schwächeren Mietern zu erheblichen Belastungen führen könnten. Der MP sagt zu, diese Frage zu prüfen.
4. Herr Treber und Prof. Denk halten es für erforderlich, nach Inbetriebnahme der Startbahn 18 West den tatsächlichen Schall zu erfassen, der örtlich z.B. durch Reflexion von Hauswänden erheblich über den Durchschnittswerten liegen könne. Außerdem wird gefordert, bei der Berechnung der Lärmbelastungskurven von

Anlage 2 zu III :

Fortsetzung

- einer "maximalen Auslastung" des Bahnsystems auszugehen. Der MP hält es für sinnvoll, auch diese Frage in der Lärmschutzkommission zu behandeln.
5. Die Vertreter der GRÜNEN empfehlen den Bau einer Lärmschutzhalle, um den durch Probelaufe von US-Maschinen entstehenden Lärm wirkungsvoll zu verringern; dies sei vor allem für die Gemeinden Walldorf, Zeppelinheim, Kelsterbach und Raunheim von großer Bedeutung. Der MP verspricht, diese Frage in Gesprächen mit Vertretern der amerikanischen Streitkräfte zu behandeln. Er weist darauf hin, die Amerikaner würden wohl nur zu Zugeständnissen bereit sein, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und der Landesregierung ungetrübt bleibe.
 6. Die Vertreter der GRÜNEN halten eine Novellierung des Fluglärmgesetzes für notwendig und verweisen auf eine entsprechende Große Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion (Drucks. 10/566).
Der MP sagt eine hessische Bundesratsinitiative zu, die sich an den noch von der sozialliberalen Bundesregierung geplanten Neuregelungen orientieren solle.
 7. Prof. Denk hält es für notwendig, alle Möglichkeiten zu nutzen, durch eine präzisere Flugführung den Lärm für die Betroffenen zu verringern. Er übergibt ein Argumentationspapier und erläutert, daß durch eine Computermodellrechnung (Simulation) von der BFS ermittelt werden müßte, ob dieses Ziel durch zusätzliche Funkfeuer im Süden nicht wesentlich besser erreicht werden könne. Er befürchte, die bislang ablehnende Haltung der BFS zu den Anregungen der Bürger habe ausschließlich wirtschaftliche Hintergründe. Prof. Denk betont, ihm gehe es nicht darum, eine bestimmte Lösung durchzusetzen, sondern die BFS solle nur bereit sein, zunächst einmal alle in Frage kommenden Möglichkeiten (sowie deren Kosten) durchzurechnen und das Ergebnis dann offenzulegen, um sich schließlich mit den Betroffenen auf eine optimale Lösung zu verständigen.
 8. Die Vertreter der GRÜNEN erbitten genauere Informationen darüber, ab welchem Zeitpunkt das angekündigte Nachtflugverbot für Flugzeuge, die nicht nach Anhang 16 zum ICAO-Abkommen lärmzertifiziert sind, verbindlich werden soll; sie erwarten die Zusage, daß dies noch zum Fahrplanwechsel am 1.10.1984 geschehen wird. Der Ministerpräsident antwortet, er könne dazu im Augenblick nicht konkret Stellung nehmen, er stimme jedoch darin überein, daß ein möglichst früher Zeitpunkt angestrebt werden solle. Prof. Denk äußert Zweifel, daß die unter Anhang 16 fallenden Maschinen leiser fliegen, wenn sie vollbeladen sind.
 9. Die Vertreter der GRÜNEN halten eine Zusage der FAG für erforderlich, daß die nächtlichen Zeiträume, in denen z.Zt. keine Flüge stattfinden, verbindlich als bewegungsfreie Zeiten festgeschrieben und nicht bei einem späteren Aufschwung des Luftverkehrs wieder für Flüge genutzt werden. Sie regen weiterhin an, die sechs Starts von Frachtmaschinen in der Zeit zwischen 2 und 4 Uhr möglichst bald entfallen zu lassen bzw. die Fracht mit den nach 6 Uhr startenden Passagiermaschinen zu befördern. Der MP sagt zu, mit der FAG über diese Frage zu sprechen.
 10. Die Vertreter der GRÜNEN bitten, darüber informiert zu werden, welche weiteren verkehrslenkenden Maßnahmen zur Reduzierung des Luftverkehrs (z.B. engere Kooperation mit der Deutschen Bundesbahn (IC-Netz) zum Abbau defizitärer innerdeutscher Fluglinien) in Frankfurt zur Diskussion stehen und ob und wann mit derartigen Maßnahmen zu rechnen ist.
 11. Es besteht Übereinstimmung, daß die verschiedenen Maßnahmen zum Ausgleich ökologischer Eingriffe, die mit dem Bau der Startbahn insbesondere im Bereich des Naturschutzgebietes Mönchbruch verbunden waren, mit Nachdruck vorangetrieben werden sollen.

E N E R G I E

I. Grundsätze

Die Verhandlungspartner sind sich über folgende Prioritäten für eine langfristig sichere Energieversorgung Hessens einig :

1. Umweltverträglichkeit; Einsparung von Energie erhält Vorrang vor der Einrichtung neuer Energieerzeugungsanlagen.
2. Sozialverträglichkeit; dezentrale, örtliche Versorgungssysteme erhalten Vorrang vor großräumigen Verbänden und Monopolen.
3. Sicherheit; bekannt und beherrschbare Techniken erhalten Vorrang vor Erzeugungsmethoden mit langfristigen und unabsehbaren Entsorgungs- und Überwachungsproblemen.
4. Unabhängigkeit; unerschöpfliche und national verfügbare Energieträger erhalten Vorrang vor Importenergien.
5. Politische Verträglichkeit; Techniken, die die Mitentscheidung von Kommunen und Bürgern fördern, erhalten Vorrang vor umstrittenen Erzeugungsmethoden, die die Machtstrukturen zugunsten von Versorgungsmonopolen verändern.
6. Nutzungsoptimierung; Erzeugungsverfahren mit hoher Primärenergieausnutzung und geringen Abwärmeverlusten erhalten Vorrang vor Technologien mit hohen Leitungsverlusten und starker Abwärmeabgabe an die Umwelt.
7. Preiswürdigkeit und Flexibilität; kostengünstige Techniken mit kurzen Bauzeiten, flexiblen Einsatzmöglichkeiten und geringen Standortanforderungen erhalten Vorrang vor Anlagen mit hohen Investitionskosten, langen Realisierungszeiträumen, starren Einsatzvorgaben und aufwendigem Infrastrukturbedarf.
8. Hoher Beschäftigungseffekt; Energieerzeugungs- und Einsparungstechniken mit starken regionalen Beschäftigungseffekten erhalten Vorrang vor Anlagen mit hohem Spezialisierungsgrad und niedrigem Arbeitskräftebedarf.

II. Dezentrale Energieversorgung/Rationelle Energieverwendung/Energiesparen

Die künftige Energiepolitik der Landesregierung orientiert sich daher an der Vorgabe, den Ausbau der dezentralen Energieversorgung, die rationelle Energieverwendung und das Energiesparen in

dieser Legislaturperiode so weit und so schnell wie möglich voranzutreiben. Folgende Maßnahmen werden zur Umsetzung dieses Zieles ergriffen :

1. Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung im Bereich dezentraler Energieversorgung durch
 - Herausgabe eines jährlichen Energieberichts der Landesregierung, der in verständlicher Form die breite Öffentlichkeit über wesentliche Daten gegenwärtiger und zukünftiger Entwicklungen (regional differenziert) im Energiebereich und die von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen informiert.
 - Herausgabe von Informationsbroschüren der Landesregierung z.B. zu den Themen rationelle Energieverwendung, Nutzung regenerativer Energien, Energieeinsparmöglichkeiten der Verbraucher (z.B. im Bereich Wärmedämmung), Wärmepumpentechnologien usw.
 - Unterstützung der entsprechenden Informations- und Beratungstätigkeit der Verbraucher-, Hauseigentümer-, Mieter- und Umweltverbände und -gruppen sowie der Kommunen, um insbesondere Wohnungseigentümer und Mieter über energietechnische und -wirtschaftliche Fragen, Rechtsfragen und vorhandene Fördermöglichkeiten zu unterrichten.
 - Verstärkte Einbeziehung des Themas Energie in den Unterricht an den Schulen (Berufsschulen, Fachschulen und Fachhochschulen) und in die Lehrerfortbildung.
2. Erweiterung und Verstärkung der bisherigen Förderung lokaler und regionaler Energieversorgungskonzepte mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine dezentrale Energieversorgung in ganz Hessen zu schaffen.
3. Gemeinsame Bundesratsinitiative zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes, u.a. um die Ziele Energieeinsparung, rationelle Energieverwendung, dezentrale Energieversorgung und Umweltverträglich-

keit gesetzlich abzusichern.

Ergänzend soll durch Änderung der entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften die Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz rechtlich und finanziell erleichtert werden.

4. Zu gegebener Zeit sind folgende weitere Bundesratsinitiativen vorzubereiten :

- Bundesprogramm zur Förderung von Wärmedämm-Maßnahmen (Kreditstützungsprogramm)
- Änderung der Wärmeschutzverordnung
- erhöhte Beteiligungsmöglichkeiten für Mieter bei Investitionen zur Energieeinsparung (Vermeidung sozial unverträglicher Wirkungen, mietvertragliche Absicherung von Mieterinvestitionen).

5. Vergabe von Investitionszuschüssen für Energieprojekte, die sich an der Wirtschaftlichkeitschwelle befinden (im Bereich regenerative Energien, dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung) durch ein hessisches Energieförderungsgesetz. Hierzu bringen die GRÜNEN einen Gesetzentwurf ein, der parallel zum Haushalt 1984 beraten und verabschiedet wird.

6. Einigkeit besteht weiterhin über den Ausbau der Fernwärme und Kraft-Wärme-Kopplung. Bei der anstehenden Erneuerung landeseigener Energiezentralen sollen in der Regel Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung eingebaut werden. Bei der notwendigen Umrüstung und beim Neubau von Kraftwerken in Hessen wird die Landesregierung ihre rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, Kraft-Wärme-Kopplung durchzusetzen, wo diese aus technischen und wirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist.

7. An der Gesamthochschule Kassel und an der TH-Darmstadt sollen Möglichkeiten zur interdisziplinären Forschung im Bereich Angepaßte Technologie eröffnet bzw. erweitert werden.

8. Im Rahmen eines hessischen Energieforschungsprogramms sollen folgende Schwerpunkte bevorzugt gefördert werden :

- Langzeitwärmespeicher für Niedertemperaturwärme
- Möglichkeiten der Verbesserung des Wärmedämmstandards an bestehenden Gebäuden

- Solararchitektur im städtischen und ländlichen Raum
- Wind- und Wasserkraftnutzung in Kleinanlagen
- Blockheizkraftwerke mit Methanol-/Wasserstoffbetrieb
- Gasabsorptionswärmepumpen
- regenerierbare Sorbentmaterialien für Wirbelschichtfeuerungen
- simultane und kostengünstige SO_2/NO_x -Abscheidung für Kohle- und Ölfeuerung bis 100 MW.

9. Es besteht Einvernehmen, daß die Förderung der dezentralen Energieversorgung ein Schwerpunkt im Haushalt 1984 sowie in den Folgejahren dieser Legislaturperiode werden soll.

10. SPD und GRÜNE stimmen darin überein, daß die getroffenen Vereinbarungen auch Auswirkungen auf die Novellierung des durch Gesetz festgestellten Landesraumordnungsprogramms und damit auch auf die regionalen Raumordnungspläne haben müssen. Durch Parlamentsbeschluß wird die Verpflichtung der Landesregierung, einen Standortsicherungsplan aufzustellen, aufgehoben. Für die Standorte Borken und Wölfersheim soll ein regionales Energieversorgungs- und Strukturkonzept aufgestellt werden mit dem Ziel, die Arbeitsplätze und die Kraftwerkskapazität in der Region zu erhalten.

11. Es besteht Einvernehmen, daß wachsende Erfolge bei der gemeinsam angestrebten Dezentralisierung der Energieversorgung in Hessen zu einer Verminderung des Bedarfs an Hochspannungsleitungen führen. Es wird daher vereinbart, daß Anträge von Energieversorgungsunternehmen sehr restriktiv überprüft und nur bei unabweisbar bestehendem Bedarf genehmigt werden sollen.

III. Atomkraftanlagen

Die dezentrale Energieversorgung und die Nutzung der Kohle müssen Vorrang vor der großtechnischen Energieversorgung durch Atomkraftwerke haben. Die mit der Nutzung der Kernenergie-technik verbundenen Probleme - Zwang zur Zentralisierung und Monopolisierung, ungelöste Entsorgungsprobleme, Abhängigkeit von ausländischen Brennstoffen, standortbedingte, hohe Abwärmeverluste an die Umgebung, mangelnde Akzeptanz in weiten Kreisen der Bevölkerung, nicht auszuschließende Langzeit- und Störfallrisiken, relativ geringe Arbeitsmarkteffekte und fehlende Möglichkeit zur Anpassung an veränderte Nachfragestrukturen auf dem Energiemarkt - sowie die aktuelle Strombedarfsentwicklung legen den Verzicht auf einen weiteren Ausbau der Atomenergie und eine Versorgungsplanung ohne Atomkraftwerke in Hessen nahe.

Die künftige Energiepolitik der Landesregierung orientiert sich daher an der Vorgabe, den Ausbau der dezentralen Energieversorgung, die rationelle Energieverwendung und das Energiesparen in dieser Legislaturperiode so weit und so schnell wie möglich voranzutreiben. Dadurch werden neue Atomkraftanlagen in Hessen, insbesondere der Block C in Biblis bzw. ein Atomkraftwerk in Borken, überflüssig.

Die im übrigen unvereinbaren Standpunkte von GRÜNEN und SPD über die weitere Nutzung der Kernenergie sind in Anlage 1 dargestellt.

Die von der Fraktion der GRÜNEN im Hessischen Landtag vorgebrachten Zweifel, daß die Blöcke A und B des Atomkraftwerkes Biblis den heutigen Anforderungen einer Betriebs- und Entsorgungssicherheit genügen, werden von der SPD nicht geteilt. Die SPD hält es jedoch für erforderlich, diese Zweifel ernst zu nehmen, und ist bereit, durch die Einholung geeigneter Gutachten zu klären, ob die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb dieser Anlagen noch bestehen. Um diese Klärung zu erleichtern, soll zunächst das öko-Institut Freiburg von der Landesregierung mit einer Vorstudie zur Bewertung von Fragen der Sicherheit der Kernkraftwerke Biblis A und B (Anlage 2) beauftragt werden. Die dafür benötigten Unterlagen über das Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren werden dem Auftragsnehmer in dem Umfang zur Verfügung gestellt, wie es in der Praxis entsprechender Ver-

waltungsgerichtsverfahren üblich ist. Anschließend soll eine wissenschaftliche Prüfung und Diskussion der in der Vorstudie präzisierten Fragen auf parlamentarischem Wege (Landtagsanhörung) erfolgen, wobei der Grundsatz der Paralleluntersuchungen beibehalten wird.

Dabei gehen SPD und GRÜNE übereinstimmend von folgendem Grundsatz aus : Die vorhandenen hessischen Atomkraftwerke müssen nach den atomrechtlichen Bestimmungen so betrieben werden, daß die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden sowie eine schadlose und sichere Beseitigung der radioaktiven Abfälle gewährleistet ist. Sollte sich herausstellen, daß dies nicht der Fall ist, wird die Landesregierung alle rechtlichen Möglichkeiten bis hin zur Stilllegung der Anlagen ausschöpfen, um die Kraftwerksbetreiberin zum Schutz der Bevölkerung zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen zu zwingen.

IV. Hanauer Nuklearbetriebe

Die Fraktion der GRÜNEN wünscht eine politische Diskussion im Hessischen Landtag über die Frage, ob bei den Hanauer Nuklearfirmen Nukem/Alkem möglicherweise radioaktive Materialien hergestellt und exportiert werden, die als waffenfähig anzusehen sind. Die SPD erklärt, daß sie einer solchen Diskussion nicht ausweichen wird, weist aber darauf hin, daß das laufende Genehmigungsverfahren von der Landesregierung in Auftragsverwaltung des Bundes nach geltendem Atomrecht durchgeführt werden muß. Unbeschadet dieser Klarstellung gehen beide Seiten davon aus, daß eine Landtagsdiskussion stattfindet, bevor "vollendete Tatsachen" (Genehmigung) geschaffen sind. Eine unzumutbare Verzögerung des Genehmigungsverfahrens soll dabei vermieden werden.

Die Grundlagen zur Genehmigung des Transports von radioaktiven Stoffen durch Hessen sollen anhand der in den

E N E R G I E

letzten Jahren erteilten Genehmigungen geprüft, parlamentarisch diskutiert und ggf. verschärft werden.

Dabei geht es insbesondere um

- Prüfung der Sicherheitsstandards auf dem Hintergrund des internationalen Kenntnisstandes
- Prüfung der Möglichkeit, Transporte grundsätzlich auf die Schiene zu verlegen
- Prüfung der Möglichkeit, Transporte durch Ballungsgebiete grundsätzlich zu versagen
- Prüfung des erforderlichen Begleitschutzaufwandes
- Überprüfung der Zuständigkeit für Vergabe, Kontrolle und Überwachung von Transportgenehmigungen
- Prüfung der personellen Ausstattung der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde.

Die Ergebnisse der genannten Prüfungen werden dem Parlament in Form eines Berichtes zugeleitet. Sind für notwendig erachtete Verschärfungen nach Landesrecht nicht möglich, wird die Landesregierung entsprechende Bundesratsinitiativen ergreifen.

Anlage 1 zu III

A) Position der GRÜNEN zur Atomenergie

Die GRÜNEN haben sich den sofortigen Ausstieg aus der Atomenergie zum Ziel gesetzt.

Der sofortige Verzicht auf die Nutzung der Atomenergie, in Hessen auf den weiteren Betrieb der Atomkraftblöcke Biblis A und B, der Nuklearbetriebe in Hanau und jeden weiteren Zubau ist n ö t i g u n d m ö g l i c h .

Er ist n ö t i g ,

- da die Betriebssicherheit nicht gewährleistet werden kann. Schon im sog. Normalbetrieb werden ständig radioaktive Stoffe an die Umgebung freigegeben. Stör- und Unfälle in Atomanlagen treten immer wieder auf und führen zur Abgabe von gesundheitsschädigender Radioaktivität. Atomkraftwerke können jederzeit unvorhersehbar und mit unvorstellbar zerstörerischen Folgen außer Kontrolle geraten.

- da die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie nicht gewährleistet werden kann.

Außer der Importabhängigkeit bei Uran müssen Atomkraftwerke in Zeiten kriegerischer Spannungen mit unvorhersehbarer Dauer abgeschaltet werden, um Zerstörungen bei laufendem Betrieb zu verhindern.

- da die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist.
Fehlinvestitionen in eine Sackgassentechnologie mit großem volkswirtschaftlichem Schaden und die Verdrängung der Kohle aus der Stromerzeugung (Nichterfüllung des Jahrhundertvertrages) mit zusätzlicher Arbeitslosigkeit sind absehbar.

- da die Belastung der Nachwelt durch den über Jahrtausende zu bewachenden Atommüll nicht zu verantworten ist.
Der für den Betrieb von Atomkraftwerken erforderliche Entsorgungsnachweis ist nicht vorhanden und nicht zu erwarten.

- da durch die zivile Nutzung der Atomenergie die Menge des atomwaffenfähigen Materials ständig steigt. Dadurch wächst die Gefahr der Proliferation von Atomwaffen vor allem in Länder der Dritten Welt. Innenpolitisch eröffnen die zum Schutz der Anlagen vor unbefugtem Zugriff notwendigen Sicherheitsmaßnahmen den Weg in den Atomstaat.

Der sofortige Ausstieg ist m ö g l i c h , da schon heute die Stromversorgung aus nichtatomaren Quellen bei stagnierenden Verbrauchszahlen und hohen Kapazitäten voll gesichert ist. Die technischen Voraussetzungen für den Ausbau dezentraler Energieversorgung sind vorhanden. Durch Umlenkung der finanziellen Mittel und Nutzung des bereits vorhandenen know-how können sofort Ersatzinvestitionen, Produktionsumstellungen und Schadstoffrückhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden, wenn die Energiekonzerne und die politischen Kräfte es wollen.

B) Position der SPD zur Atomenergie

Die SPD hält es für notwendig, in den 80er Jahren die Möglichkeit der Kernenergienutzung versorgungs- und industriepolitisch zu erhalten. Die energiepolitischen Analysen lassen grundsätzlich zwei alternative langfristige Wege - mit und ohne Kernenergie - als denkbar erscheinen. Die grundsätzliche Entscheidung für einen dieser beiden Wege kann erst zu einem Zeitpunkt getroffen werden, an dem die Ungewißheiten darüber beseitigt sind, ob die Voraussetzungen eines Verzichts auf Kernenergie, insbesondere die notwendigen und von der hessischen SPD nachdrücklich angestrebten Erfolge bei der Realisierung von Energieeinsparmöglichkeiten und bei der Nutzung erneuerbarer Energieträger, erreichbar sind oder nicht. Allerdings kann langfristig eine Nutzung der Kernenergie nur verantwortet werden, wenn

Anlage 1 zu III

Fortsetzung

eine dauerhafte, schadlose Beseitigung der radioaktiven Abfälle gewährleistet ist. Die bisher erreichten praktischen Fortschritte in der Entsorgung sind gering und erlauben keine Beschönigung. Für eine ökologisch verantwortungsbewußte Energiepolitik ist daher eine baldige Klärung der Entsorgungsfrage, insbesondere der Nachweis eines Endlagers im Inland, unabdingbar.

Anlage 2 zu III



ÖKO-INSTITUT SCHMIDTSTRASSE 3 7800 FREIBURG I. BR

SCHONAUER STRASSE 3
7800 FREIBURG I. BR
TELEFON 0761 - 4 20 09

9.12.83

Kurzbeschreibung einer Vorstudie zur Bewertung von Fragen der Sicherheit der Kernkraftwerke Biblis A und B

Eine Vorstudie zur Bewertung von Sicherheitsfragen muß die folgenden Problemkreise sichten, systematisieren und aufarbeiten :

- 1) Betriebs- und Störfallerfahrung der Kernkraftwerke Biblis A und B.
Auflistung der sicherheitstechnisch möglicherweise bedeutsamen Störfälle sowie der sicherheitstechnisch möglicherweise bedeutsamen Erkenntnisse aus Prüfungen und Betrieb.
- 2) Strahlenbelastung für Beschäftigte und für die Umgebung.
Auflistung der für eine Untersuchung relevanten Daten und Vorkommnisse.
- 3) Ergebnisse von Risikountersuchungen.
Auflistung der zu prüfenden Punkte, die sich insbesondere aus der "Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke" der Gesellschaft für Reaktorsicherheit und aus den "Risikountersuchungen zu Leichtwasserreaktoren" des Öko-Instituts für die sicherheitstechnische Beurteilung ergeben.
- 4) Genehmigungsverfahren
 - a) Auflagenerfüllung der bisherigen Genehmigungen
 - b) Änderungsgenehmigungen und erfolgte technische ÄnderungenAuflistung der Punkte, die für die Sicherheitsdiskussion von Bedeutung sein können.
- 5) Konstruktive Unterschiede zu neueren Kernkraftwerken.
Auflistung der möglicherweise sicherheitsrelevanten Unterschiede zu neueren Kernkraftwerken und der Abweichungen vom derzeit gültigen kerntechnischen Regelwerk.

- 6) Brennelemente
 - a) Kompaktlagerung
Auflistung möglicher Sicherheitsprobleme der in Biblis (nicht rechtskräftig) genehmigten Kompaktlager.
 - b) Einsatz von Hochabbrandbrennelementen
Auflistung möglicher Einflüsse auf die Sicherheitstechnik und die Entsorgung beim Einsatz von Hochabbrandbrennelementen, wie sie für Block A genehmigt und für Block B beantragt sind.
 - c) Entsorgungssituation
Auflistung von Fragen, die sich aus der derzeitigen Entsorgungssituation der Bibliser Kernkraftwerke ergeben.

Als Ergebnis der Vorstudie wird ein detaillierter Fragenkatalog vorgelegt, der die Problembeschreibung der weiter zu untersuchenden Fragen und entsprechende Empfehlungen für weitere Arbeiten enthält.

Für die Vorstudie werden die entsprechenden Unterlagen der Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren benötigt. Für den Umgang mit diesen Unterlagen wird ein Vorgehen analog zu der Praxis in Verwaltungsgerichtsverfahren vorgeschlagen. Die Bereitschaft zu ergänzenden Erläuterungen durch die Beteiligten ist wünschenswert.

Die zur Erstellung der Vorstudie notwendigen Arbeiten erfordern einen Aufwand für wissenschaftliche Arbeiten von sechs Personenmonaten. Der Zeitrahmen der Studie umfaßt die Monate Januar bis März 1984. Die schriftlichen Ergebnisse werden Mitte April 1984 vorliegen.

Der finanzielle Aufwand beträgt 40500 DM (6 Personenmonate à 6000 DM zuzüglich Sachkosten von 4500 DM).

(Dipl. Phys. Lothar Hahn,
2. Vorstandssprecher)

F R I E D E N

Zum Thema Friedenspolitik gibt es unvereinbare Standpunkte hinsichtlich der Kompetenzen und Möglichkeiten, dies auf Landesebene zu behandeln.

Während die SPD es ablehnt, von einem Bundesland aus eine eigene Außen- und Sicherheitspolitik zu betreiben, da dafür keine rechtliche Grundlage bestehe, haben die GRÜNEN u.a. durch ein Rechtsgutachten versucht aufzuzeigen, daß das Land Hessen nicht nur politische, sondern auch rechtliche Kompetenzen auf diesem Gebiet hat.

In diesem Zusammenhang gab der SPD-Landesvorsitzende eine Grundsatzerklärung (Anlage 1A) zu den von den GRÜNEN vorgetragenen Forderungen (vgl. "Position der GRÜNEN", Anlage 2) ab und verwies des weiteren auf die Diskussion und Beschlußlage der SPD auf Bundesebene (Anlage 1B).

Da diese unterschiedlichen Positionen bei den Verhandlungen nicht abzuklären waren, konnte nur folgendes vereinbart werden :

1. In den vergangenen Jahrzehnten haben sich in allen Bundesländern im Infrastrukturbereich der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte Probleme der Abwägung zwischen Umweltschutz und militärischen Wünschen ergeben (z.B. Schlitz-Eisenberg). Die Landesregierung wird anläßlich der fälligen Antwort auf die im Parlament befindliche Große Anfrage der SPD zu den ABC-Waffen die dort erbetene Auskunft darüber geben, welche Erfahrungen sie mit den vorhandenen Rechtsgrundlagen im Konfliktfeld Raumordnung und Umweltschutz - militärische Baumaßnahmen in der Vergangenheit gemacht hat und welche Änderungen sich aufgrund dieser Erfahrungen empfehlen.

2. Zur Klärung von Fragen, die bei den GRÜNEN hinsichtlich der Landeskompetenzen in Verteidigungsangelegenheiten bestehen, wird von den GRÜNEN ein Berichts Antrag oder eine Große Anfrage im Landtag eingebracht. Bei der Behandlung der Antwort der Landesregierung wird in den zuständigen Ausschüssen eine Anhörung juristischer Sachverständiger in Aussicht genommen.
3. Der gemeinsame Runderlaß der Hessischen Minister betreffend Bundesimmissionsschutzgesetz, Anwendung und Zuständigkeit für Anlagen der ausländischen Streitkräfte (Staatsanzeiger vom 4.3.1980, S. 536/37) wird, soweit dies erforderlich ist, der durch den Abschluß eines Verwaltungsabkommens zwischen der Bundesrepublik und den Streitkräften der USA aus dem Jahre 1982 veränderten Rechtslage angepaßt.
4. Bei der parlamentarischen Behandlung des im Bundestag eingebrachten Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Jugendschutzes wird sich die Hessische Landesregierung für ein wirksames Verbot der Aufstellung von kriegs- und gewaltverherrlichenden Spielgeräten einsetzen.
5. Die Landesregierung stellt in erhöhtem Umfang Landesmittel für die Friedens- und Konfliktforschung, besonders für die Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung, bereit.

Anlage 1A

Erklärung des SPD-Landesvorsitzenden in der Sitzung der Verhandlungskommission am 1.2.1984

Der gestrige Meinungs-austausch über das in den Verhandlungen am Montag überreichte Papier der GRÜNEN hat bestätigt, daß zwischen den beiden Parteien in den meisten hier angesprochenen Punkten der äußeren und der inneren Sicherheit grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten bestehen, die auch in weiteren Verhandlungen nicht ausgeräumt werden können.

Forderungen, die die Einsatzbereitschaft der Polizei schwächen würden, werden von uns Sozialdemokraten mit Nachdruck zurückgewiesen. Wir lassen die innere Sicherheit nicht zur Disposition stellen.

Unsere Freiheit wird nach außen durch die Amerikaner geschützt. Sie sind für uns Bündnispartner und Freunde. Daran halten wir fest, ungeachtet unserer Kritik an der Rüstungspolitik der gegenwärtigen amerikanischen Regierung. Wir sind daran interessiert, das Verhältnis zu den Amerikanern in unserem Land zu verbessern und nicht, ihnen den Aufenthalt hier zu erschweren oder zu verleiden.

Im Rahmen des Bündnisses hat die Bundeswehr eine wichtige Aufgabe zum Schutz unseres demokratischen Staates. Die SPD ist keine pazifistische Organisation. Aus historischer Erfahrung - ich erinnere an die Niederschlagung des Ungarnaufstandes durch sowjetische Truppen 1956 und den Einmarsch in die CSSR 1968 - bejahen wir die Landesverteidigung. Der demokratische Staat muß bereit sein, sich gegen äußere und innere Feinde wirkungsvoll zu verteidigen.

Wir betrachten die Integration der Bundeswehr in unseren demokratischen Staat als eine der wesentlichen politischen Leistungen der Nachkriegszeit. Die SPD ist stolz darauf, daß die von ihr ge-

stellten Verteidigungsminister Schmidt, Leber und Apel in wesentlichem Maße zu diesem Erfolg beigetragen haben. Die Integration der Streitkräfte in den demokratischen Staat trägt dazu bei, den Militarismus, also die Vorherrschaft des Militärischen über das Politische, zu überwinden. Öffentliche Vereidigungen und Gelöbnisfeiern dokumentieren diese Integration der Bundeswehr in unsere Gesellschaft und werden deshalb von uns bejaht.

Die SPD respektiert selbstverständlich den Pazifismus als eine persönliche Entscheidung. Die SPD respektiert deshalb auch die pazifistische Grundhaltung der GRÜNEN und verweigert sich nicht der Diskussion von friedenspolitischen Konzeption, die aus dieser Grundhaltung erwachsen. Offenheit zum Gespräch darf aber nicht mit mangelnder Standfestigkeit in der Sache verwechselt werden.

Wir stimmen mit Ihnen überein, daß die Arbeit der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung verstärkt gefördert werden sollte und halten es für möglich, zu Vereinbarungen über eine Novellierung des Hessischen Raumordnungsprogramms und eine gutachterliche Klärung der rechtlichen Kompetenzen des Landes in verteidigungspolitischen Fragen zu kommen. Wir stimmen mit Ihnen in der Forderung nach Ächtung der chemischen und biologischen Waffen überein, unabhängig davon, daß das Land keine Kompetenz in Stationierungsfragen hat. Wir sind auch bereit, uns für ein Verbot von kriegs- und gewaltverherrlichenden Spielgeräten einzusetzen. Ich habe bereits bei früherer Gelegenheit zugesagt, daß wir uns für die Verringerung nächtlichen Fluglärms durch Militärmaschinen verwenden werden.

Anlage 1B

Beschluß des SPD-Bundesparteitages vom Mai 1984

Die SPD hat auf dem Münchner Parteitag im April 1982 beschlossen, sich an der Diskussion über neue sicherheitspolitische Strategien zu beteiligen, die international und in der Bundesrepublik in Gang gekommen ist.

Der Parteivorstand der SPD hat dazu eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die ihren Bericht im Sommer 1983 fertiggestellt hat. Darin ist die Vielschichtigkeit der Thematik dargelegt: deutsche Interessen an der Entspannung, Verklammerung der Sicherheitsrisiken aller Partner im Bündnis, Überwindung der nuklearen Abschreckungspolitik und Schritte zu einer europäischen Friedensordnung.

Aus diesem Bericht und aus den Anträgen, die auf dem außerordentlichen Parteitag in Köln im November 1983 zu dem Thema eingebracht wurden, ergeben sich folgende Vorschläge für die Weiterentwicklung sozialdemokratischer Sicherheitspolitik:

I. Die Bundesrepublik bleibt politisch und militärisch eingebunden in der Europäischen Gemeinschaft und in der NATO. Sie findet das für uns erreichbare Maß an Sicherheit nur mit ihren Partnern und nur dann, wenn sie ihre eigenen Sicherheitsinteressen innerhalb des Bündnisses definieren, einbringen und durchsetzen kann. Dabei ist es offensichtlich, daß das Sicherheitsinteresse Westeuropas aufgrund der geopolitischen Lage nicht deckungsgleich mit dem der atlantischen Partner sein kann und daß die Sicherheitsphilosophie von Nuklearmächten eine andere ist, als die der Nicht-Nuklearmächte.

Für die Bundesrepublik muß gelten, daß sie kein Glacis für die Interessen von Großmächten sein darf und daß es mit ihren Interessen unvereinbar wäre, Schauplatz eines Stellvertreterkrieges zu werden. Im übrigen würde dies auch der im Harmel-Bericht festgelegten Verbindung von Entspannung und Verteidigungsfähigkeit widersprechen.

Eine Rüstungspolitik, die den Gegner aus der Position der militärischen Überlegenheit zum Nachgeben zwingen will, gefährdet den Weltfrieden. Sie ist für die SPD nicht akzeptabel. Eine grundsätzliche Umorientierung in der Sicherheitspolitik ist notwendig.

II. Unser Ziel ist es, auf der Grundlage einer Sicherheitspartnerschaft der bestehenden Militärblöcke eine europäische Friedensordnung zu schaffen, die diese Blöcke überwindet.

III. Ausgangspunkt für eine Strategiedebatte im westlichen Bündnis ist die gemeinsam beschlossene, heute gültige Strategie. Deshalb sehen die Europäer mit großer Besorgnis, daß die amerikanische Administration von dieser Strategie in mehrfacher Hinsicht abweicht. Beispiele hierfür sind offensive Militärdoktrinen, wie sie im Konzept Air-Land-Battle 2000 und im Field-Manual 100-5 enthalten sind, einschließlich der Vorstellung von integriert nuklearen, chemischen und konventionellen Schlägen bis tief ins gegnerische Hinterland. Diese Sorge gilt um so mehr, als sie mit der Vorstellung einer "horizontalen Eskalation" eines anderswo ausgebrochenen Konflikts auf Europa verbunden werden.

IV. Eine realistische Strategiediskussion darf nicht in der Vorstellung befangen bleiben, ein Dritter Weltkrieg könne nur von Europa ausgehen. Sie muß vielmehr auch die wachsende Gefahr in Betracht ziehen, daß Konflikte in der Dritten Welt, in die beide Großmächte verstrickt sind, auf Europa übergreifen.

Im Interesse der Europäer liegt es daher, zu einer Entschärfung von Konflikten in der Dritten Welt beizutragen und ihren Einfluß im Bündnis dahin geltend zu machen, daß das in Europa angehäufte militärische Potential nicht in solche Konflikte hineingezogen wird.

V. Aber auch in Europa selbst bestehen Spannungen fort, die sich aus den Unterschieden der Gesellschaftsordnungen und den gegeneinander gerichteten militärischen Potentialen ergeben. Einerseits bedarf Europa eines Gegengewichts gegen das militärische Potential der Sowjetunion. Andererseits bringt die beiderseitige Anhäufung von militärischem Potential für Europa nicht mehr, sondern weniger Sicherheit. Angesichts der Gefahr, daß die Strategie der nuklearen Abschreckung zunehmend ihren Zweck der

Anlage 1B

Fortsetzung

Kriegsverhütung verfehlt und damit für die Bürger an Überzeugungskraft verliert, muß die Strategie des Bündnisses mit dem Ziel verändert werden, der politischen Konfrontation und der Mechanik des Wettrüstens systematisch entgegenzuwirken. Nach dem Beginn der Raketenstationierung in West und Ost ist dies noch dringlicher geworden.

VI. Ein neues Sicherheitskonzept muß von der nuklearen Abschreckung wegführen und schrittweise eine defensive konventionelle Struktur herstellen, so daß langfristig eine strukturelle Nichtangriffsfähigkeit erreicht wird.

Eine neue Militärstrategie des Bündnisses, die wirksamer zur Kriegsverhütung beiträgt, muß deshalb den folgenden Kriterien genügen :

1. Strategie und Rüstung müssen auf eigene Offensivoptionen verzichten und Offensivoptionen des Gegners mit einem untragbar hohen Risiko belegen.
2. Die Bewaffnung soll sowohl auf der nuklearen wie auf der konventionellen Ebene nach dem Kriterium der Hinlänglichkeit sowie der offensichtlichen und wirksamen Defensive bemessen werden.
3. Der Trend, Kernwaffen zu Kriegsführungswaffen weiterzuentwickeln, muß gestoppt werden. Wir wenden uns gegen die Idee eines begrenzten Nuklearkrieges. In einem ersten Schritt sollen Kernwaffen in die Rolle von strategischen Abschreckungswaffen zurückversetzt und auf das zur Mindestabschreckung notwendige Maß reduziert werden.
4. Solange die nuklearen Systeme noch nicht eliminiert sind, muß die Trennung zwischen der konventionellen und der nuklearen Ebene deutlich sein, die nukleare Schwelle muß angehoben werden.
5. Zwischen der NATO und der Warschauer Vertragsorganisation ist konventionelle Stabilität auf möglichst niedriger Ebene herbeizuführen. Das muß auf der Basis einer realistischen Bedrohungsanalyse erfolgen, die qualitative Faktoren der Rüstung, wirtschaftliche und technologische Kapazitäten sowie gesellschaftliche und politische Bedingungen einbezieht. Streitkräftestrukturen und

Bewaffnung der Bundeswehr müssen unverwechselbar defensiv sein. Sie dürfen am Willen und an der Fähigkeit zur Selbstverteidigung auf der Grundlage des Bündnisses keinen Zweifel lassen. Dazu ist allenfalls eine Umstrukturierung, keine Ausweitung der konventionellen Rüstung nötig.

6. Innerhalb einer insgesamt als stabil wahrgenommenen strategischen Situation kann man partielle Über- und Unterlegenheiten hinnehmen. Selbständige Abrüstungsschritte einer Seite, zeitlich und regional (sektoral) begrenzt, können, soweit sie die Verteidigungsfähigkeit nicht gefährden, die dazu notwendigen Verhandlungen und Vereinbarungen fördern.

7. Die Rüstung und Strategie sollen keine Seite zur Eskalation in der Krise zwingen und auch der Gegenseite keine Verlockungen zur Eskalation bieten.

8. Das geographische Gebiet der NATO-Aktivitäten darf weder vertraglich noch faktisch ausgeweitet werden.

VII. Praktische Schritte zu dem Ziel einer Sicherheitspartnerschaft in Europa sind :

1. Vertrauensbildende Maßnahmen auf gesamteuropäischer Ebene, militärisch wirksam, politisch bindend und angemessen kontrollierbar, wie sie durch eine Konferenz für Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa (KVAE) vorgesehen sind.

Auch wenn damit noch kein Abbau von Rüstungen verbunden wäre, nicht einmal ein Stopp bestehender Rüstungsprogramme, könnten ausreichend kontrollierte Vereinbarungen die Sorge vor einem Überraschungsangriff verringern, den gegenseitigen Verzicht auf militärische Angriffsoptionen anstreben und so Vertrauen schaffen, das weitreichende substantielle Vereinbarungen und ernsthafte Abrüstung ermöglicht. Die Konferenz für Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa (KVAE) soll über die vertrauensbildenden Maßnahmen hinaus eine Institution zur Sicherheitskommunikation zwischen den Konfliktgegnern in Europa und ein Instrument zur gemeinsamen Krisenbewältigung schaffen.

Anlage 1B

Fortsetzung

2. Ein Abkommen über den Verzicht auf Anwendung von Gewalt - nuklear wie konventionell - zwischen den Staaten der Bündnisse NATO und Warschauer Vertrag. Dieses Abkommen sollte den ausdrücklichen Verzicht auf den Ersteinsatz von Atomwaffen enthalten.

Die Sowjetunion war zunächst nur bereit, auf die Anwendung von nuklearen Waffen zu verzichten und hat sich dann auf westliche Einwände hin bereiterklärt, die konventionellen Waffen einzubeziehen. Ein derartiges Abkommen, das aus der Selbstverpflichtung der Schlußakte von Helsinki eine völkerrechtlich bindende Pflicht macht, wäre ein politischer Fortschritt, der weitere Abrüstungsschritte erleichtern würde.

Dieses Abkommen sollte ebenfalls auf der KVAE behandelt werden.

3. Die Ausweitung der MBFR-Verhandlungen auf die Begrenzung nicht nur von Truppenstärken, sondern auch von Waffensystemen sowie in geographischer Hinsicht. Die Verhandlungen müssen dem Ziel dienen, zwischen NATO und der Warschauer Vertragsorganisation konventionelle Stabilität auf möglichst niedriger Ebene durch eine substantielle Reduzierung von Truppenstärken und Rüstungen herbeizuführen. Bei der Beurteilung der konventionellen Stärke der NATO ist nicht von einem rein zahlenmäßigen Gleichgewicht mit der Warschauer Vertragsorganisation auszugehen, sondern von der rein defensiven Aufgabe des westlichen Bündnisses. Das Risiko muß für einen potentiellen Angreifer auch im Fall eines rein konventionellen Angriffs zu groß sein.

4. Die Entfernung der Giftgasbestände in der Bundesrepublik und die Einrichtung einer chemiewaffenfreien Zone in Europa.

Produktion und Lagerung von bakteriologischen und chemischen Kampfstoffen in Europa sind kein Beitrag zur Stabilität und zur Sicherheit.

Bakteriologische und chemische Waffen sind weltweit zu ächten.

Dazu gehört auch eine Vereinbarung zwischen NATO und Warschauer Vertragsorganisation, die Ausrüstung ihrer Streitkräfte für chemische Kampfführung abzubauen und die Ausbildung für den Einsatz solcher Waffen zu beenden.

5. Ein schrittweiser Abbau von taktischen Nuklearwaffen in Europa.

Im Zuge der Einführung moderner Panzerabwehrwaffen kann und muß auf die nuklearen Gefechtsfeldwaffen (Atomminen, Rohrartillerie) verzichtet werden. Dies bedeutet zugleich ein Nein zur Stationierung von Neutronenwaffen.

6. Verhandlungen über die im Bericht der Palme-Kommission vorgeschlagene begrenzte, 300 km tiefe, auf beiden Seiten also je 150 km breite, kernwaffenfreie Zone als Einstieg in den Prozeß eines beiderseitigen Abbaus von Atomwaffen.

Eine derartige Vereinbarung wäre ein bedeutender Schritt qualitativer Vertrauensbildung, auch der Entspannung, der die Atmosphäre im Ost-West-Konflikt politisch positiv verändern und als Zeichen dafür aufgefaßt würde, daß die Politik nicht mehr in Richtung auf Konfrontation, sondern auf Kooperation entwickelt wird.

7. Die Übernahme der Abschreckungsaufgaben von nuklearen Mittelstreckenwaffen kürzerer Reichweite (Lance, Pershing I) durch moderne konventionelle Waffensysteme.

Die konventionelle Rüstung muß schrittweise auf eine Defensivstruktur im Sinne struktureller Nichtangriffsfähigkeit umgestellt werden. Eine solche Umrüstung bedeutet keine Schwächung der Verteidigungsfähigkeit. Im Gegenteil bietet sie die Chance, bei insgesamt niedrigeren Verteidigungskosten der angenommenen konventionellen Bedrohung der NATO durch die Panzerarmeen der Warschauer Vertragsorganisation eine wirksame Verteidigung entgegenzusetzen, ohne daß von der NATO selbst eine konventionelle Bedrohung ausgeht. Dafür benötigte Waffensysteme sind bereits vorhanden oder in der Entwicklung. Ziel ist eine Strategie und eine Bewaffnung, die insgesamt dem Konzept der strukturellen Nichtangriffsfähigkeit entsprechen.

8. Die vom Kölner Parteitag 1983 geforderten konkreten Schritte zum Abbau nuklearer Mittelstreckensysteme :

- von den USA einen Aufstellungsstopp und Rücknahme der Stationierung von Pershing II und Cruise Missiles

Anlage 1B

Fortsetzung

- von der UdSSR den unverzüglichen Abbau der im Gegenzug aufgestellten Kurzstreckenraketen SS 21-23 in der DDR und CSSR sowie eine drastische Verminderung der SS 20 auf einen Stand vor 1979

- Verzicht beider Großmächte auf die Stationierung weiterer Nuklearwaffen kurzer Reichweite.

9. Ein kontrollierbares Einfrieren zunächst des Testens und Stationierens, dann auch der Produktion nuklearer Waffen und Trägersysteme mit dem Ziel, anschließend einen allgemeinen Abbau der nuklearen Rüstung zu vereinbaren.

9.a) Die Bundesregierung soll sich innerhalb des Bündnisses für das Prinzip "Keine Rüstung im Welt-raum" einsetzen. Die Bundesrepublik Deutschland muß innerhalb des Bündnisses auf ein völkerrechtlich verbindliches globales Abkommen drängen, durch das die Ausdehnung der Rüstung in den Weltraum verhindert wird.

10. Ziel der in den Abschnitten 1 bis 9 dargelegten Schritte ist eine europäische Friedensordnung auf der Grundlage der Sicherheitspartnerschaft. Wesentlicher Bestandteil ist ein von allen atomaren Waffen und von anderen Massenvernichtungsmitteln freies Europa (Godesberger Programm), einschließlich des europäischen Teils der Sowjetunion. Voraussetzung dafür ist eine vereinbarte, konventionelle Stabilität mit der Fähigkeit des westlichen Verteidigungsbündnisses, die Warschauer Vertrags-Organisation bei einem konventionellen Angriff mit einem untragbaren Risiko zu belasten.

VIII. Im übrigen verweist der Parteitag auf die in Köln und München gefaßten sicherheitspolitischen Beschlüsse.

IX. Die sicherheitspolitische Kommission des Parteivorstandes wird beauftragt, den hier umrissenen Rahmen mit seinen Grundentscheidungen zu konkretisieren und über in der Arbeitsgruppe "Neue Strategien" formulierte und weitere Alternativen dem Parteitag 1986 zu berichten.

Anlage 2

Position der GRÜNEN

Zum Themenbereich "Konsequente Absage an die Militarisierung Hessens" (lt. Marbacher Beschluß) gingen die GRÜNEN mit folgenden zentralen Forderungen in die Verhandlungen am 30.1.84 :

1. Erste Schritte auf ein ABC waffenfreies Hessen hin :
 - Verwirklichung des Art. 69 der Hess. Verfassung
 - politische Kampagne für ein ABC waffenfreies Hessen (Völkerrechtswidrigkeit von B und C Waffen)
 - Fulda Gap/Osthessen : Militärisches Aufmarschgebiet im Zuge des Master Restationing Plans ("Vorwärtsverteidigung")
Erste konkrete Maßnahmen : keine weiteren militärischen Einrichtungen mehr in diesem Bereich.
2. Erstellen eines Belastungs- und Gefahrenkatasters.
3. Bestandsaufnahme der Verwaltungspraxis durch die Regierungspräsidien, kritische Überprüfung der Verwaltungspraxis anhand des Rechtsgutachtens : Erlassen neuer Verwaltungsrichtlinien.
4. Katastrophenschutz
Offenlegung aller ziviler und auf den "Verteidigungsfall" bezogenen Katastrophenschutzpläne.
5. Gesundheitsschutzgesetz und Notstandsgesetze
 - Inwieweit ist Hessen davon betroffen ?
 - Inwieweit werden die Notstandsgesetze in Hessen schon vollzogen ?
Veröffentlichung der Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.
Betr. konkret : Ernährungssicherstellungsgesetz, Mineralölbewirtschaftungsverordnung, Wassersicherstellungsgesetz.
6. Volksbegehren/Volksentscheid
 - Korrekte, zügige Abwicklung des Bestätigungsverfahrens der Unterschriften (bei den zuständigen Behörden).
 - Neutrales Verhalten der Landesregierung.
7. Sonderausschuß/Untersuchungsausschüsse
 - Anerkennung des "Gemeinnützigen Vereins zur Förderung des Volksbegehrens und des Volksentscheids für den Frieden und der Völkerverständigung e.V." durch die zuständigen Hess. Finanzbehörden.
7. Sonderausschuß/Untersuchungsausschüsse
 - Sofortige Konstituierung des Sonderausschusses "Militarisierung Hessens".
 - Untersuchungsausschuß zu : Master Restationing Plan unter sozialen Gesichtspunkten (Lebensraumzerstörung) und strategischen ("dynamische Vorwärtsverteidigung", US-Strategien, die den Zielen von Bundeswehr und NATO widersprechen).
8. Novellierung des Hess. Raumordnungsprogramms (Vorrang des Militärs gegenüber der Natur).
9. Innerer Frieden (Von der "Wasserwerferdistanz zur Verhandlungsdistanz") :
 - Abrüstung der Hess. Polizei : Keine "Distanzwaffen", z.B. CN-Gas und Wasserwerfer; keine Holzknüppel und Hunde bei Demonstrationen.
 - Erster Schritt : völlige Streichung der Haushaltsmittel für Waffenbeschaffung.
 - Kein Ersatz von Under Cover Agents und Verfassungsschutz.
10. Startbahn West
 - Keine Inbetriebnahme der Startbahn West.
 - Einstellung des nächtlichen Militärverkehrs.
 - Streichung der Schadensersatzansprüche.
 - Straffreiheit für alle Startbahngegner/-innen und Friedensdemonstrant(inn)en.
 - Keine weitere Kriminalisierung.
11. Untersuchung der rechtlichen Situation bei Militärangelegenheiten (Gutachten) und Abgleichung aller damit zusammenhängenden Gesetze zwecks Feststellung der Landeskompetenzen.

Anlage 2

Fortsetzung

12. Stop der sog. friedlichen Atomenergie (Hanau, Biblis), da durch deren Betrieb waffenfähiges Material, d.h. u.a. Plutonium für Atombomben hergestellt wird und dies dem Atomwaffensperrvertrag widerspricht.
13. Militärstraßennetz :
Überprüfung des Straßenbaus auf militärische Zwecke.
14. Finanzielle und ideelle Förderung von :
 - Friedensforschung und Friedensinitiativen;
 - Erhöhung des Etats der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung, damit sie nicht nur ihren Arbeitsbereich erweitern, sondern auch als positives Modell ausgebaut werden kann.
15. Unterstützung (finanziell und ideell) bei der Erarbeitung betrieblicher Pläne zur Umstellung der Produktion für Waffen und Rüstung auf sozial nützliche Güter mit dem Ziel von Kontrolle und Abbau der hess. Rüstungsindustrie und dem gleichzeitigen Aufbau von Alternativen.
16. Abschaffung der "repräsentativen" Funktion der Bundeswehr z.B. bei Staatsempfängen.
Keine Gelöbnisse mehr in Hessen.
Verbot des Aufstellens von kriegs- und gewaltverherrlichenden Spielgeräten (Gewerbeordnung § 33 a Abs. 2 Nr. 1; evtl. Rechtsgutachten).
Keine Waffenausstellungen und Militärschaus in Hessen !
17. Für eine konsequente Absage an die Militarisierung Hessens ergreift das Land alle rechtlichen, politischen und tatsächlichen Möglichkeiten.

Die exakte Begrenzung der Problematik auf Hessen und der 17-Punkte-Katalog als Minimal-Extrakt aus vielen Diskussionen konnte nicht verhindern, daß der gesamte Themenbereich ein einziger Dissens wurde.

Die Problematik dieses Tabu-Themas und die verfestigten Strukturen in diesem Bereich, machten es nur unter Schwierigkeiten möglich, das Thema einzubringen, geschweige denn über alle Punkte zu reden.

Bei nur einem Unterverhandlungstermin wurden die meisten Punkte durch Nichtbefassung abgelehnt.

Das Thema Frieden/Militarisierung ist von zentraler Bedeutung für die GRÜNEN, denn :
Aus dem Hintergrund einer ständig fortschreitenden Militarisierung, die sich - aufgrund der Erstschlags-Strategien der USA - brennpunktartig auf Hessen konzentriert, wird Hessen (speziell Oberhessen) als integriertes Schlachtfeld für den 3. Weltkrieg ausgebaut.
Nachweise dieser Behauptung sind in den Militärdoktrinen sowie in zahlreichen Veröffentlichungen der USA (Kriegsführungsstrategien) zu finden.

Die Gesetzeslage zeigt, daß die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland besteht, daß sie aber von seiten der Bundesregierung (noch) nicht in Anspruch genommen wird. In diesem Rahmen gibt es für das Land Hessen viele Ansatzpunkte, nicht nur politisch, sondern auch rechtlich gegen Gesetzesverstöße auf allen Ebenen vorzugehen bzw. Rechte geltend zu machen. In einem Rechtsgutachten (von namhaften Rechtswissenschaftlern erstellt) wurden erstmalig Landes-, Bundes- und internationale Gesetze gegeneinandergestellt und von der obersten zur untersten Ebene abgeglichen (entgegen der gängigen Praxis, einfach irgendwelche Paragraphen herauszugreifen). Die SPD hätte dieses Gutachten wenigstens zur Kenntnis nehmen und eine Prüfung zusagen können. So aber blieben ohne Diskussion die gegensätzlichen Meinungen bestehen : Hessen und die Bundesrepublik Deutschland haben rechtliche Kompetenzen (die GRÜNEN), Land und Bund haben keine (SPD).

Es wäre wichtig gewesen, diese Frage zu klären, weil viele Menschen der Friedensbewegung fernbleiben, da sie meinen, sie tue was Illegales.

Wer sich mit der gesamten Problematik intensiv beschäftigt, entdeckt schnell, daß der 17-Punkte-Katalog durchaus realistische Möglichkeiten benennt. Er ist nicht als "Provokation" (Börner bei den Verhandlungen) gemeint, sondern zeigt Wege für Hessen auf, die - bei Vorhandensein von politischem Willen - durchaus gangbar sind und als Beispiel für andere Länder dienen können.

So bleibt als Fakt : Die (auch) in Hessen gewährte Militarisierung wirkt kontraproduktiv zu der Absicht, ökologische Grundsätze ansatzweise in Hessen umzusetzen. Ökologie und Frieden gehö-

F R I E D E N

Anlage 2

Fortsetzung

ren zusammen. Dieser Gesamtzusammenhang wurde von der SPD nicht gesehen. Dadurch verringerte sich die Gesprächsbereitschaft auf fast 0.

Um die von uns genannten Ziele zu erreichen, sind nötig :

- Bereitschaft zum Gespräch, auch bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten
- der politische Wille, wirklich Gegengewicht zu Bonn zu sein, d.h. tatsächlich etwas ändern zu wollen
- sich selbst sachkundig zu machen
- Denken in Zusammenhängen.

Die GRÜNEN werden parlamentarisch und außerparlamentarisch weiterhin für eine konsequente Absage an die Militarisierung Hessens arbeiten.

HESSISCHES AKTIONSPROGRAMM FÜR FRAUEN

Das hessische Aktionsprogramm für Frauen betrifft alle gesellschaftlichen, politischen, rechtlichen und ökonomischen Bereiche, die das Land Hessen mitverantwortet.

Ziel der Vereinbarungen ist eine breit angelegte Konzeption zur realen Verbesserung der Situation von Frauen in Hessen.

Diese Zielsetzung wird seit Jahrzehnten in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere in den letzten Jahren, von Initiativen aus der Frauenbewegung realisiert, deren Arbeit bisher jedoch in der politischen Prioritätensetzung kaum Niederschlag findet. Deshalb müssen deutliche Akzente zur Verbesserung der Situation von Frauen gesetzt werden, die vor allem die vorhandenen innovativen Konzepte und Ansätze, auch der Frauenbewegung, aufgreifen und daran anknüpfend konkrete Forderungen und Maßnahmen enthalten. Dabei sind sowohl unmittelbar realisierbare als auch mittel- und langfristige angelegte Schritte mit einzubeziehen. Gleichzeitig gehen wir davon aus, daß diese Maßnahmen in Zukunft vertieft und ausgebaut werden.

Das hessische Aktionsprogramm für Frauen verfolgt im wesentlichen folgende Ziele :

- Es ist die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen gem. Art. 3 Abs. 2 GG durch aktive Förderung und Unterstützung zu ermöglichen. Direkte und indirekte Diskriminierung sind abzubauen, kompensatorische Normen und Maßnahmen zu entwickeln.
- Durch gezielte Initiativen muß der Chancengleichheit sowie der Diskriminierung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen entgegengewirkt werden.
Dazu sind die Belange von Frauen in Bildung, Berufs-, Erziehungs- und Hausarbeit konsequent zu berücksichtigen, bis eine tatsächliche Gleichberechtigung erreicht ist.
- Durch die Schaffung der finanziellen Voraussetzungen sollen verstärkt die Interessen und Selbstbestimmungsrechte von Frauen gefördert werden.
Die gesellschaftlich innovativen Auswirkungen der Arbeit von Fraueninitiativen und Projekten, einschließlich der feministischen, in Hessen müssen durch öffentliche Anerkennung und finanzielle Unterstützung abgesichert und

intensiviert werden, wobei die Mittelvergabe ohne inhaltliche Auflagen erfolgt, sofern sie den Zielvorstellungen dieses Programmes entsprechen.

I. Gewalt gegen Frauen

Frauenhäuser und Notrufgruppen sind eine Reaktion auf das gesellschaftliche Problem der Gewalt gegen Frauen.

1. Frauenhäuser

- 1.1 Die Forderung der Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenhäuser und Frauenhausinitiativen in Hessen nach öffentlicher Finanzierung von Personalstellen wird unterstützt.

Das Land Hessen wird auch die Arbeit der autonomen Frauenhäuser durch Bezuschussung von Personalkosten entsprechend der Größe des Hauses mit der Einrichtung eines Haushaltstitels fördern.

(Nach Information der Landesarbeitsgemeinschaft liegt der Bedarf bei mindestens einer Stelle pro 5 Personen/Aufnahmekapazität-Frauen und Kinder, bei den Frauenhausinitiativen bei mindestens einer Stelle für die Beratung, Betreuung von hilfesuchenden Frauen und deren Kinder sowie des weiteren Aufbaues einer kontinuierlichen Arbeit, d.h. Einrichtung eines Frauenhauses.)

Daraus darf sich jedoch keinerlei Anspruch auf Mitwirkung bei der Einstellung der Mitarbeiterinnen ergeben.

Die Zuwendungen des Landes dürfen nicht in jedem Fall von kommunalen Zuwendungen abhängig gemacht werden.

Es ist anzustreben, mindestens 1 Stelle pro Frauenhaus vom Land Hessen zu finanzieren, bei großen Frauenhäusern entsprechend mehr.

- 1.2 Geprüft werden sollen Möglichkeiten zur institutionellen Förderung von Frauenhäusern und zur flexibleren Handhabung bei der Vergabe von Mitteln.

- 1.3 Die Landesregierung wird gem. dem Beschluß des Landtags zusammen mit dem Haushalt 1984 ein Konzept für die Finanzierung von Frauenhäusern vorlegen. Dabei soll auch die Frage des Kostenausgleichs zwischen den Sozialhil-

feträgern berücksichtigt werden. Außerdem soll über eine Bundesratsinitiative eine Änderung des BSHG angestrebt werden.

2. Notrufgruppen für vergewaltigte Frauen

Die Finanzierung dieser Notrufgruppen erfolgt im Haushalt.

II. Bildung

1. Frauenbildungsarbeit

Das Land Hessen fördert die laufende Arbeit der Frauen-Bildungs-Projekte und Initiativen, die im Bereich der außerinstitutionellen Erwachsenenbildung ein Bildungsangebot für Frauen durchführen, das mit der Wissensvermittlung auch die spezifische Lebenssituation von Frauen thematisiert und bewußtseinsverändernde Lernprozesse unterstützt.

Die Förderungsmittel werden im Haushalt des Kultusministeriums angesiedelt. Es wird die Möglichkeit der erneuten Prüfung der haus-haltsmäßigen Ansiedlung aufgrund der Erfahrungen in 1984 vereinbart.

2. Schule

2.1 Das Erziehungsziel Gleichberechtigung gem. Art. 3 Abs. 2 GG ist in allen Zuständigkeitsbereichen des Landes Hessen (Kindergärten, Schulen) verstärkt in der Praxis zu berücksichtigen.

2.2 Daran anknüpfend werden umgehend Maßnahmen eingeleitet, die eine systematische Überprüfung und Veränderung der Lernziele und Lehrinhalte gewährleisten.

Weiterhin wird die Überprüfung bzw. Veränderung der gebräuchlichen Formulare, Schriftstücke, aber auch von Verwaltungsakten im Bereich der Schule gem. § 611 BGB dahingehend eingeleitet, daß Frauen (Lehrerinnen und Müttern) die Gleichstellung und ein unabhängiger Status garantiert ist. Es ist auf alle Bezeichnungen zu verzichten, die wie "Schüler", "Lehrer" nicht geeignet sind, Mädchen und Frauen in jeder Hinsicht ebenso sichtbar zu machen wie Jungen und Männer.

2.3 Eine grundlegende Überprüfung der Schulbücher hinsichtlich ihrer geschlechtsspezifischen Gestaltung muß in die Wege geleitet werden. Gleichzeitig muß ein Gesamtkonzept für die Erstellung rollenunabhängiger Schulbücher erarbeitet werden.

2.4 Nach den gleichen Kriterien sind die Curricula in allen Fächern zu überarbeiten.

2.5 In der Lehrer- und Lehrerinnen-Fortbildung muß das Erziehungsziel Gleichberechtigung als Schwerpunkt und mit einem langfristig angelegten, umfassenden Kursangebot umgesetzt werden. Darüber hinaus sind Informationsangebote über die geschlechtsspezifische Sozialisation sicherzustellen.

2.6 Unter Beteiligung des Feministischen Interdisziplinären Forschungsinstituts (FIF), Frankfurt, wird eine Untersuchung des hessischen Schulwesens in Auftrag gegeben mit der Zielsetzung, Wege aufzuzeigen, wie den Mädchen in den hessischen Schulen zu mehr Chancengleichheit verholfen werden kann und welche Beiträge zur Entlastung der Mütter von der Hausaufgabenbelastung notwendig sind.

3. Frauenforschung

3.1 An der Universität Frankfurt wird ab Haushaltsjahr 1984 eine Professur für Frauenforschung mit sachlicher und personeller Ausstattung eingerichtet.

3.2 Bis Herbst 1984 ist von der Landesregierung ein Konzept vorzulegen, wie sichergestellt werden kann, innerhalb der Legislaturperiode an allen hessischen Hochschulen und Fachhochschulen Abteilungen und Professuren für Frauenforschung einzurichten. Dabei ist auch der außeruniversitäre Bereich einzubeziehen und ein Überblick über die bisher laufende Frauenforschung zu erstellen. Darüber hinaus sind zweckgebundene Mittel für Frauenforschung und Lehraufträge im Haushalt des Kultusministers einzustellen.

3.3 Frauenforschung soll in allen relevanten Studien- und Prüfungsordnungen verankert werden.

3.4 Das Statistische Landesamt soll auf erweiterter gesetzlicher Grundlage die Auflage erhalten, zusätzlich Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Analyse der Situation von Frauen von Bedeutung sind. Es soll außerdem prüfen, ob durch eine andere Auswertung vorhandenen Datenmaterials solche Informationen gewonnen werden können.

3.5 Auf der Basis der in dieser Vereinbarung genannten Untersuchung ist eine hessische Frauenstudie zu erstellen, die alle Lebensbereiche von Frauen in Hessen untersucht. Eine erste Maßnahme dazu ist eine Pilotstudie zur Situation von Mädchen in allen Bereichen der Jugendarbeit (Jugendverbandsarbeit und offene Jugendarbeit).

III. Frauen und Erwerbsarbeit

Wenn von "Frauen und Erwerbsarbeit" die Rede ist, muß generell berücksichtigt werden, daß Frauen nach wie vor die Hauptverantwortung für die Haus- und Familienarbeit tragen. Verbesserungsvorschläge im Bereich der Erwerbsarbeit müssen diesen Aspekt immer einbeziehen.

Notwendig ist die Aufstellung von Frauen-Förderplänen, die auf vier Ebenen ansetzen :

- Verbesserung von Qualifikationsvoraussetzungen im Bereich Ausbildung/Weiterbildung/Umschulung
- Verbesserung der beruflichen Zugangsvoraussetzungen für Frauen
- inhaltliche und organisatorische Veränderungen der Arbeitsorganisation (z.B. Arbeitszeiten, Arbeitsteilung)
- Bildungsarbeit zur Veränderung des gesellschaftlichen Bewußtseins zur geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung.

1. Öffentlicher Dienst

Das Land Hessen muß als Arbeitgeber richtungsweisend gegen die Diskriminierung von Frauen vorgehen.

Erste Maßnahmen sind :

- Da Frauen in der Landesverwaltung und in den nachgeordneten Behörden und Dienststellen auf allen Ebenen, ganz besonders in den leitenden, unterrepräsentiert sind, muß dies durch eine gezielte Einstellungs politik verändert und im Sinne der Frauen verbessert werden.

Es wird baldmöglichst geprüft, inwieweit Frauen bevorzugt eingestellt werden können, um dieses Mißverhältnis zu ändern.

Die GRÜNEN vertreten die Ansicht, daß bereits vorliegende Gutachten die bevorzugte Einstellung von Frauen als eindeutig verfassungsgemäß bestätigen.

- Es werden Frauenförderpläne für alle Bereiche in der Kompetenz des Landes erstellt.
- Die Fortschritte bezüglich der Einstellung, Beförderung, Fortbildung von Frauen sowie deren Delegation in Kommissionen (GRÜNER Vorschlag : auf der Grundlage einer Berichtspflicht der Landesverwaltung sowie der nachgeordneten Behörden und Dienststellen), sollen in dem von der Zentralstelle für Frauenfragen dem Landtag vorzulegenden Frauenbericht dargelegt werden.
- Das Verbot geschlechtsspezifischer Stellenausschreibungen muß durchgesetzt werden.
- Der Druck, Schwangerschaftsurlaub und Beurlaubung nach § 92 HBG nicht zu nehmen, soll u.a. dadurch beseitigt werden, daß im Landeshaushalt entsprechende Leerstellen geschaffen werden.
- Das Land Hessen wird sich dafür einsetzen, daß die Höchstaltersgrenze für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst wegfällt.
- Es wird angestrebt, für den Wiedereintritt von Beamten/innen in den öffentlichen Dienst jegliche Altersbeschränkung

wegfallen zu lassen. Als erste dahingehende Maßnahme soll die derzeit bestehende indirekte Benachteiligung von Frauen wegfallen, d.h. die günstigere Bundesregelung soll auch für Hessen eingeführt werden.

- Soweit es in den Kompetenzbereich des Landes Hessen fällt (z.B. bei Essensgeldzuschüssen, Übergangsgeld, Wohnungsfürsorge) wird die EG-Richtlinie "Aufhebung der Benachteiligung von Teilzeitarbeit" durchgesetzt.
- Bei behördlichen Neubaumaßnahmen mit starkem Publikumsverkehr soll beachtet werden, daß für Besucher/innen Kinderbetreuungsmöglichkeiten geschaffen werden.
- Die GRÜNEN treten für ein flexibles Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten ein, was - wenn der Wunsch der betroffenen Mütter und Väter besteht - auch ein Kinderbetreuungsangebot am Arbeitsplatz einschließt.
Die SPD hingegen wendet sich strikt gegen Betriebskindergärten.

2. Ausbildung, Weiterbildung, Umschulung

2.1 Im Rahmen eines Sonderprogrammes zur beruflichen Förderung und Qualifizierung von Mädchen und Frauen wird/werden

- unter Beteiligung des Feministischen Interdisziplinären Forschungsinstituts (FIF) die Erstellung einer Untersuchung zur Erschließung neuer richtungsweisender und qualifizierter Berufsfelder für Frauen und die Entwicklung entsprechender Modelle für die Praxisumsetzung in Auftrag gegeben,
- Initiativen und Projekte zur beruflichen Förderung von Mädchen und Frauen finanziell durch das Land unterstützt,
- durch das Land Hessen besondere Fortbildungsmaßnahmen gefördert, die den beruflichen (Wieder-) Einstieg von Frauen nach der Familienphase ermöglichen bzw. erleichtern.

2.2 Bei allen öffentlichen Ausbildungsplatzprogrammen sind Mädchen entsprechend ihrem Anteil an den arbeitslosen Jugendlichen zu berücksichtigen mit dem Ziel der Aufhebung des geschlechtsspezifischen Arbeitsmarktes. Es wird angestrebt, qualifizierte Ausbildungsberufe zu

fördern. Für minderqualifizierende Ausbildungsgänge sollen Weiter- und Fortbildungspläne entwickelt und angeboten werden.

Im gewerblich-technischen Bereich ist ein gleicher Anteil für Mädchen anzustreben. Über die unternommenen Anstrengungen ist zu berichten.

2.3 Im Rahmen des Programmes - Beratung für arbeitslose Jugendliche - werden mindestens vier weitere Beratungsprojekte für arbeitslose Mädchen in Hessen eingerichtet.

3. Privatwirtschaft und öffentliche Institutionen

3.1 Die Vergabe von Wirtschaftsförderungsmitteln durch die Hessische Landesregierung soll vorrangig zur Behebung der Frauenerwerbslosigkeit eingesetzt werden.

Hierüber ist jährlich zu berichten.

Auf der Grundlage dieser Berichte soll das Förderinstrument so gestaltet werden, daß nicht unqualifizierte, typische Frauenarbeitsplätze gefördert werden.

3.2 Bei ABM-Programmen ist die Einstellung von Frauen ihrem Arbeitslosenanteil entsprechend sicherzustellen.

IV. Ausländische Frauen und andere besonders benachteiligte Frauen

1. Die Arbeit von Initiativen ausländischer Frauen sowie Frauen mit binationaler Partnerschaft wird gefördert.

2. Das gleiche gilt für weitere Initiativen ausländischer Frauen in Hessen in Zusammenarbeit mit Kommunen und autonomen Trägern.

3. Die Arbeit von Bewohnerinneninitiativen in sozialen Brennpunkten ist finanziell sicherzustellen.

4. Es wird geprüft, ob

- ausländische Frauen, die vom Ehemann getrennt leben und Sozialhilfe beziehen

- straffällig gewordene Ausländerinnen, bei denen außer der Straffälligkeit kein anderer Abschiebungsgrund vorliegt

vor Ausweisung stärker geschützt werden können als bisher.

5. Auch im hessischen Strafvollzug sind alle diskriminierenden Behandlungen von Frauen zu vermeiden und ihre besonderen Problemlagen zu berücksichtigen.

V. § 218- und Frauengesundheitsinitiativen

1. Frauengesundheitsinitiativen sollen als weitere Selbsthilfegruppen und § 218-Beratungsgruppen in die Förderung des Landes aufgenommen werden.
2. Das Land Hessen wird sich gegen jede Änderung der derzeitigen Kostenübernahmeregelung für Schwangerschaftsabbrüche im Rahmen des reformierten § 218 StGB sperren. Dies betrifft sowohl die Kostenübernahme durch die Krankenkassen als auch die Beihilferegelung für Beamtinnen. Die soziale Indikation nach dem reformierten § 218 StGB darf nicht durch eine entgegengesetzte Kostenübernahmepraxis ausgehöhlt werden.
3. Die Einrichtung von weiteren Familienplanungszentren in Hessen muß sichergestellt werden, insbesondere ein in Kassel geplantes Familienplanungszentrum.
4. Durch finanzielle Unterstützung seitens des Landes Hessen muß die - insbesondere im präventiven Bereich - notwendige Beratungsarbeit sichergestellt und ausgebaut werden.

VI. Rahmenbedingungen für eine aktive Frauenpolitik durch das Land Hessen

1. Der von den GRÜNEN im Landtag beantragte Sonderausschuß "Arbeitssituation von Frauen in Hessen" muß sofort konstituiert werden und mit seiner Arbeit beginnen. Erstes Ziel muß die Vorlage eines umfassenden Konzepts zur Verbesserung der Erwerbs- und Reproduktionsarbeitssituation von Frauen in Hessen bis zum Herbst 1984 sein, damit die sich daraus ergebenden Konsequenzen Eingang in den Landeshaushalt 1985 finden.
2. Die Zentralstelle für Frauenfragen muß ausgeweitet und in ihren Funktionen gestärkt werden.

Die Frage einer gesetzlichen Absicherung und Kompetenzfestlegung soll geprüft werden. Ebenso die Frage, ob Frauenbeauftragte in allen Ministerien eingerichtet werden sollen.

Durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln soll es der Zentralstelle für Frauenfragen ermöglicht werden, bestimmte Einzelfragen und Vorhaben durch Zuarbeit von Dritten zu finanzieren.

Es muß ein gesonderter Etat für Projektförderung geschaffen werden, damit die Finanzierung der laufenden Arbeit gewährleistet wird.

VIII. Bundesratsinitiativen

Im Bundesrat werden sich die Vertreter/innen des Landes Hessen für die Einbringung und Unterstützung von Initiativen, die der Verbesserung der Situation von Frauen dienen, verwenden.

Dazu gehören insbesondere :

- die Verabschiedung eines Gleichstellungsgesetzes
- die ausdrückliche Verankerung des Rechts auf Nebenklage bei Vergewaltigungen
- die Einführung des Straftatbestandes Vergewaltigung in der Ehe
- das Entgegenreten gegenüber allen Bestrebungen der Wiedereinführung des Schuldprinzips im Unterhaltsrecht und beim Versorgungsausgleich
- der Abbau der geschlechtsspezifischen Berufsberatung und Arbeitsvermittlung sowie die gezielte Förderung von Frauen durch die Berufsberatung
- die Abschaffung frauendiskriminierender Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Berufe
- der Wegfall der Höchstaltersgrenze für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst und den Wiedereinstieg in den öffentlichen Dienst
- die Verschärfungen der Zugangsvoraussetzungen bei dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), die besonders Frauen betreffen, müssen wieder zurückgenommen werden.

Dissens besteht über die von den GRÜNEN geforderte Bundesratsinitiative zur ersatzlosen Streichung des § 218 StGB.

1. Abbau des Ausbildungsstellenmangels

Um den auch für 1984 zu erwartenden Ausbildungsstellenmangel abzubauen zu helfen, sollen, unbeschadet der grundsätzlichen Zielsetzung, die gesellschaftlichen Ursachen der Arbeitslosigkeit zu beseitigen, folgende Maßnahmen ergriffen werden :

1. Fortführung der stabilisierenden und flankierenden Sondermaßnahmen für Schulabgänger 1984.

Dies bedeutet im Kultusbereich den bedarfsgerechten Ausbau der Beruflichen Schulen, insbesondere auch eine Verbesserung im Bereich der beruflichen Vollzeitschulen, und im Wirtschaftsbereich die Fortführung der bekannten fünf Sonderprogramme (Existenzgründung, Konkurs, Engpaß, Mädchen, Hauswirtschaft). Die Bilanz und Bewertung der im Jahre 1983 durchgeführten Programme soll berücksichtigt werden.

2. Schaffung zusätzlicher vollzeitschulischer Ausbildungsplätze nach dem Berufsbildungsgesetz mit anschließender Kammerprüfung

2.1 1984 und 1985 sollen jeweils 2.000 vollschulische Ausbildungsplätze geschaffen werden.

2.2 Es wird ein Schülergeld von mindestens 100 DM pro Monat gezahlt.

2.3 Die an den Berufsschulen derzeit möglichen Ausbildungsangebote sind hinsichtlich der Attraktivität der Berufe zu überprüfen.

2.4 In Kurzzeitberufen wird nur ausgebildet, wenn keine andere Möglichkeit der Ausbildung sowohl von der Anbieter- wie von der Nachfragerseite besteht.

2.5 Es soll die Möglichkeit des projektorientierten Unterrichts geschaffen werden.

2.6 Unterhalb der Kammerprüfung sind berufsqualifizierende, vollzeitschulische Angebote bereitzustellen.

3. Im Gesundheitswesen und in der Altenpflege sollen zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen werden. Dieser Punkt soll noch konkretisiert werden.

4. Weitere Aufstockung der Ausbildung nach dem BBiG innerhalb der Landesverwaltung, d.h. Fortführung des 2. Sofortprogrammes nach Überprüfung der vom Finanzminister durchgeführten Umfrage.

5. Im Rahmen des Sonderprogrammes zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für "Altbewerber 1983" sollen die Eckwerte des 2. Sofortprogrammes im wesentlichen fortgeschrieben werden. Folgende Veränderungen sind beabsichtigt, die - soweit erforderlich - gemeinsam näher abgesprochen werden :

5.1 Verlängerung der Antragsfristen, um komplexere Trägerstrukturen (u.a. Verbundmaßnahmen, Ausbildungsvereine, genossenschaftlich orientierte Modelle) berücksichtigen zu können; gleichzeitig soll der Regelausbildungsbeginn 1.8.1984 (erster Tag der Ausbildung) oder ab Projektbeginn unabhängig vom tatsächlichen Vertragsabschluß (frühere Frist) festgelegt werden.

5.2 Im dualen System sollen die Pauschalen dahingehend verändert werden, daß der Vorrang der Förderung von Mädchen noch deutlicher wird und auch atypische Berufe speziell ausgewiesen werden.

5.3 Ein stärkerer Förderungsschwerpunkt soll auf über/außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen gelegt werden. Insbesondere sollen zusätzliche außerbetriebliche Ausbildungsstätten mit der Möglichkeit einer Vorlauffinanzierung geschaffen werden. Die hierfür noch zu erstellenden Richtlinien werden gemeinsam beraten. Die unterschiedlichen Organisationsformen der Träger sind bei der Förderung zu berücksichtigen. Die Förderung bezieht sich auf die vertraglich vereinbarte Ausbildungszeit und kann bei der Förderung von über/außerbetrieblichen Einrichtungen und den Verbundmaßnahmen in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.

5.4 Auch Ausbildungsabbrecher sollen als Altbewerber berücksichtigt werden können.

6. Weiterhin wird vereinbart :

6.1 Förderung von Selbsthilfe-Initiativen arbeitsloser Jugendlicher (Zuschuß für Material- und Sachkosten).

6.2 Fortführung und Erweiterung der Beratungsprojekte für arbeitslose Jugendliche, insbesondere zur Verwirklichung von Ausbildungs- und Arbeitsprojekten; Ausweitung des Programms um weitere Projekte (gegenwärtiger Stand :

9 Projekte, und zwar fünf für Jugendverbände, vier für Projekte für Mädchen und junge Frauen, angebunden an Frauenprojekte). Die Möglichkeit der Koordination der Projektträger wird gewährleistet.

Die Fortführung der bereits bestehenden Beratungsprojekte ist ab 1.1.1984 gefährdet. Es besteht auf beiden Seiten ein Interesse an der Fortführung der Projekte.

- 6.3 Überführung von berufsvorbereitenden und ähnlichen Fördermaßnahmen in vollschulische und außerbetriebliche Ausbildungsgänge.
- 6.4 Weiterbildungsmaßnahmen für Berufsschullehrer zur qualifizierten Durchführung der vollschulischen Ausbildung.
- 6.5 In der vollschulischen und außerbetrieblichen Ausbildung werden vorrangig gewerbliche und kaufmännische Grundberufe gefördert. Dabei handelt es sich um Vollberufe mit breiter Berufsausbildung.
- 6.6 Generelle Einführung des sechsstündigen Berufsschulunterrichts an zwei Arbeitstagen. Dieses Ziel soll in der laufenden Legislaturperiode verwirklicht werden. Ein Zeitplan ist aufzustellen und die Änderung einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorzubereiten.
- 6.7 Ökologisch und gesellschaftlich sinnvolle Berufe sowie Ausbildungsplätze für gesellschaftlich Benachteiligte sind vorrangig zu fördern.

II. Ausbildungsförderung

Um die Einschränkungen bei der Ausbildungsförderung auf Grund der Bundesgesetzgebung zu mildern, wird vorgeschlagen :

1. Einführung eines Hessischen Ausbildungsförderungsgesetzes; Weiterführung der Förderung auf der Grundlage des bisherigen Landesanteils (rund 30 Mio.) ab 1.8.1984 für die Schuljahrgänge 11 bis 13.
2. Schülergeld für Schüler der 10. Jahrgangsstufe an beruflichen Vollzeitschulen in Höhe von 50 DM je Monat auf der Basis der bisherigen BAföG-Regelungen (Förderung von rd. 40 % der Schüler).

Eine entsprechende Regelung für berufsschulpflichtige Jugendliche, die nach der 10. Jahrgangsstufe weder eine betriebliche noch eine vollschulische Ausbildung absolvieren und in keinem Arbeitsverhältnis stehen, soll in den Haushaltsberatungen erreicht werden.

III. Umlagefinanzierung der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung in privaten und öffentlichen Betrieben soll künftig durch eine Umlagefinanzierung gesichert werden. Es wird angestrebt, durch eine Initiative im Bundesrat möglichst bald eine bundeseinheitliche Regelung zu erzielen.

Unbeschadet dessen ist man sich einig, daß eine landesgesetzliche Regelung rechtlich möglich ist, die beim Scheitern der Bundesratsinitiative angestrebt wird. Die Umlagefinanzierung im Krankenhaus- und im Altenpflegebereich ist noch zu beraten.

IV. Förderung alternativer Wirtschaftsformen

Es wird ein eigenständiges Programm zur Förderung alternativer Wirtschaftsformen (7 Mio DM) als weitere zusätzliche Form der Wirtschaftsförderung und zur Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze aufgelegt :

1. Schaffung von etwa 100 Ausbildungsplätzen (die Ausbildung soll zur Kammerprüfung führen).
2. Schaffung von etwa 150 Arbeitsplätzen für Arbeitslose, die länger als ein Jahr arbeitslos sind. Die Förderung soll bewirken, durch Investitionen die neuen Arbeitsplätze in Alternativbetrieben einzurichten und abzusichern.
3. Das Programm sieht daneben noch folgende Punkte zur Stützung der Alternativbetriebe vor :
 - 3.1 Die Produktion ökologisch wichtiger Produkte (Investitionen und Sachmittel);
 - 3.2 Die Forschung in Alternativbetrieben (Entwicklung neuer Arbeitsformen, Technologie- und Produktentwicklung) (persönliche und Sachmittel);

AUSBILDUNG UND FÖRDERUNG ALTERNATIVER WIRTSCHAFTSFORMEN

3.3 Zinsverbilligte Kredite und Zugang zu Landesbürgschaften für Alternativbetriebe;

3.4 Verbands- und Beratungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit der Alternativbetriebe.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen.

4. Zur Förderung von Alternativzeitungen wird auf die Vereinbarung im Kapitel "Neue Medien/Datenschutz/Hörfunk/Fernsehen/Presse" (Abschnitt IV.1.) verwiesen.

AUSBILDUNG UND FÖRDERUNG ALTERNATIVER WIRTSCHAFTSFORMEN

Anlage 1

Alternativbetriebe sind Klein- und Mittelbetriebe, deren Gewinne der Entfaltung der Fähigkeiten und Befriedigung der Bedürfnisse des Mitarbeiterkollektivs dienen;

die unabhängig von der jeweiligen Rechtsform, in der die Betriebe nach außen firmieren, so verfaßt sind, daß über alle betrieblichen Angelegenheiten kollektiv und einvernehmlich entschieden wird;

die die Legitimation zur Verfügung über Produktionsmittel und Vermögen der Betriebe nur aus der Mitarbeit im Kollektiv, nicht aber aus formalen Besitz- und Eigentumstiteln herleiten;

die in Zusammenarbeit und Zusammenleben daran arbeiten, Konkurrenz, Angst und Besitzdenken und geschlechtsspezifische Unterdrückung abzubauen;

die Produkte herstellen bzw. Dienstleistungen erbringen und eine Kultur fördern, die mit ökologischen Grundsätzen vereinbar, d.h. natur- und menschenfreundlich sind;

die durch Informations-, Öffentlichkeits- oder Kulturarbeit Zustände der Ausbeutung angreifen und eine Alternative zum herrschenden Wirtschaftssystem entwickeln.

Anlage 2

Gefördert werden sollen :

1. Die Schaffung von Ausbildungsplätzen in Alternativbetrieben

1.1 Investitionen zur Gründung von Ausbildungsbetrieben und -werkstätten

1.2 Investitionen zur Schaffung von einzelnen Ausbildungsplätzen, sowie zur Herstellung der betrieblichen Voraussetzungen zur Ausbildung

1.3 Die Beschäftigung von Ausbildern

1.4 Die Beschäftigung von Auszubildenden

1.5 Sachmittel zur Durchführung der Ausbildung

2. Die Schaffung von Arbeitsplätzen in Alternativbetrieben für Arbeitslose, die länger als 1 Jahr arbeitslos sind (Investitionen)

3. Die Produktion ökologisch wichtiger Produkte (Investitionen und Sachmittel)

4. Die Forschung in Alternativbetrieben (Entwicklung neuer Arbeitsformen, Technologie- und Produktentwicklung) (persönliche und Sachmittel)

5. Zinsverbilligte Kredite und Zugang zu Landesbürgschaften für Alternativbetriebe

6. Verbands- und Beratungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit der Alternativbetriebe

I. Freie Schulen

Es wird Übereinstimmung darüber erzielt, daß zunächst 5 Freie Schulen, in denen das Prinzip selbstbestimmten Lernens verwirklicht wird, vom Kultusminister genehmigt werden. Diese Freien Schulen sollen als sechsjährige Grundschulen (Ersatzschulen mit besonderer pädagogischer Prägung) in privater Trägerschaft als Schulversuch genehmigt und anerkannt werden.

Folgende Kriterien sollen diese Freien Schulen kennzeichnen und zur Beurteilung der Freien Schulen herangezogen werden :

- Die Einheit von sozialen Erfahrungen, intellektuellem Lernen und Lebensalltag der Schüler;
- demokratische Selbstbestimmung aller am Lernprozeß Beteiligten (Eltern, Lehrer, Schüler);
- weitgehende Individualisierung des Lernens (jeder Schüler bestimmt nach Zeit, Umfang und Tempo seine Lernfortschritte);
- die gleichmäßige Entwicklung von kognitiven, emotionalen und handwerklichen Fähigkeiten;
- Integration sog. lern- und verhaltensgestörter Schüler.

Das besondere pädagogische Interesse des Landes an der Arbeit dieser Schulen ist mit dem Begriff der Mathetik verbunden, den Prof. von Hentig in seinem Gutachten für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeführt hat, um das pädagogische Konzept der Freien Schule Frankfurt zu beschreiben.

Als Voraussetzung für die Genehmigung der Freien Schulen sind folgende Bedingungen zu schaffen :

- 1.) Eine ständige wissenschaftliche und schulaufsichtliche Begleitung der Arbeit.
- 2.) Eingrenzung auf sechs Schuljahre.
- 3.) Sicherung des Übergangs in die Regelschule.
- 4.) Sicherstellung, daß keine Eliteschule entsteht.

- 5.) Einrichtung eines Beirats unter Beteiligung von Schulaufsicht, wissenschaftlicher Begleitung, Lehrern und Eltern.

II. Grundschule (Förderstufe)

Es wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß davon ausgegangen wird, daß zum 1.8.1987 alle Schüler der Klasse 5 in Hessen eine Förderstufe besuchen können (siehe auch Anlage).

Um diesen abschließenden Termin zur Einrichtung der neuen Förderstufen einhalten zu können, muß das sog. Abschlußgesetz so schnell wie möglich im Jahre 1984 beschlossen werden.

Die Organisationsstruktur der Förderstufe wird in das Gesetz aufgenommen werden; weiterhin muß das Gesetz Regelungen mit Fristen und Auflagen zum Abschluß der Einführung enthalten.

Mit dem Ziel eines sechsjährigen gemeinsamen Bildungsweges für alle Schüler wird die Förderstufe in der Regel Bestandteil einer Grundschule. Bei der jetzigen Planung für neue Förderstufenstandorte wird bereits weitgehend von einer Anbindung an die Grundschule ausgegangen. In Einzelfällen sind jedoch regionale Besonderheiten zu beachten : Dabei kann die Förderstufe Bestandteil von Gesamtschulen oder solchen verbundenen Mittelstufenschulen sein, die sich zu Gesamtschulen entwickeln werden.

Eine Anbindung an Gymnasien für Neuplanungen ist auszuschließen. Bei einer sechsjährigen gemeinsamen Schulpflicht ist es notwendig, analog der Grundschule Schulbezirke für die Klassen 5 und 6 zu bilden.

Langfristiges Ziel ist der volle zweijährige Kernunterricht auch in den Klassen 5 und 6 mit innerer Differenzierung. Es werden Anreize für Förderstufen geschaffen, die sich im Hinblick auf dieses Konzept weiterentwickeln wollen.

Derzeit kann jedoch generell in der Förderstufe auf eine äußere Differenzierung noch

nicht verzichtet werden. Deshalb werden in den Fächern Englisch bzw. Französisch und Mathematik in der Regel 2 Kursniveaus nach einer Beobachtungszeit von frühestens einem Schuljahr bei Berücksichtigung des Elternwunsches angestrebt. In Deutsch findet in der Förderstufe keine äußere Differenzierung statt. Unterricht im Klassenverband wird in den Fächern Englisch und Mathematik auf begründeten Antrag gefördert; der Kultusminister gibt hierzu finanzielle und personelle Unterstützung.

Nach Möglichkeit soll in der Förderstufe mehr Unterricht in die Hand des Klassenlehrers gelegt werden.

Nachdem in Hessen auch im 2. Schuljahr statt Zeugnisnoten nur verbale Beurteilungen gegeben werden, wird eine Ausweitung schrittweise in der Grundschule erfolgen. Gleichzeitig soll die pädagogische Beratung verstärkt werden.

Die Möglichkeiten für Projektunterricht sollen verbessert werden. Dafür werden neue Richtlinien für die Mindestwochenstundenzahl pro Fach erarbeitet, damit die Stundentafel flexibel gehandhabt werden kann.

Die Förderung bildungsbenachteiligter und besonders förderungsbedürftiger Schülerinnen und Schüler ist spezifisches Anliegen der Förderstufe. Zum Ausgleich unterschiedlicher Lernvoraussetzungen und zur Behebung individueller Lernschwächen werden neben dem Verfahren der inneren Differenzierung und den Möglichkeiten des Kern-Kurs-Systems besondere Fördermaßnahmen durchgeführt :

z.B. Deutsch, Sprachkurse für bestimmte Lerngruppen (Ausländer, Legastheniker), Stütz- und Liftkurse, Therapiekurse u.ä.

Diese Fördermaßnahmen sollen in didaktischer und organisatorischer Beziehung zum regulären Unterricht stehen.

Zur Einführung der Förderstufe für alle Kinder wird der entsprechende Schwerpunkt der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung weiter ausgebaut.

Die 6-jährige Grundschule kann auch als Schulversuch genehmigt werden.

III. Gesamtschule

In der Mittelstufe wird das System der verbundenen Schulen mit dem Schwergewicht auf Gesamtschulen schrittweise unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten weiter ausgebaut.

Die Errichtung neuer Gesamtschulen wird von der Landesregierung weiterhin gefördert, insbesondere dort, wo

- das vorhandene Angebot an Mittelstufenschulen der Ergänzung durch eine alle Bildungswege umfassende Gesamtschule bedarf,
- in Gebieten mit erheblichem Schülerrückgang durch die Gesamtschule ein vollständiges, wohnortnahes Bildungsangebot erhalten werden kann,
- Erfahrungen mit der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Schulformen zu dem Wunsch führen, die pädagogische Arbeit in einer Gesamtschule fortzuführen.

Zielsetzung ist die Errichtung weiterer schulformunabhängiger Gesamtschulen. Die Umwandlung schulformbezogener gegliederter Gesamtschulen in schulformunabhängige Gesamtschulen wird unterstützt. Der Aufhebung von Gesamtschulen wird die Landesregierung in der Regel nicht zustimmen. Die GRÜNEN sind für den Erhalt der integrierten Mittelstufe an der Ernst-Reuter-Schule (ERS) I. Der Kultusminister besteht auf seiner Zusage an die Stadt Frankfurt, unter den zur Zeit vorliegenden Voraussetzungen dem Antrag des Schulträgers auf Auslaufen der Schule stattzugeben.

Verbindliche Unter- und Obergrenze für die Größe einer Gesamtschule werden nicht festgelegt. Vielmehr werden Orientierungs- und Planungshilfen entwickelt werden, die unterschiedliche Rahmenbedingungen berücksichtigen und alternative Lösungswege aufzeigen.

Durch Herausgabe einer Rechtsverordnung über Organisation, Differenzierungen und Abschlüsse der schulformunabhängigen Gesamtschule werden die Bemühungen der Landesregierung abgeschlossen, den hessischen Gesamtschulen gesicherte inhaltliche und formale Rahmenvorgaben für ihre Weiterentwicklung zu verschaffen. Die Rahmenvorgaben halten den Gesamtschulen eigenverantwortliche Gestaltungsspielräume offen, damit sich jede Schule ihr eigenes, unverwechselbares pädagogisches Konzept erhalten oder erarbeiten kann. Dabei sind die Erwartungen der Elternschaft, die Zusammensetzung der Schülerschaft, pädagogische Erfahrungen und Orientierungen des Kollegiums und die Bedingungen des Einzugsbereiches zu berücksichtigen.

Die Weiterentwicklung der Gesamtschule wird demnach im Sinne einer "Schulreform von unten" wesentlich über Vorhaben und Versuche einzelner Schulen vorangetrieben werden; sie wird vor allem eine Weiterentwicklung der inneren Struktur und der Inhalte sein. Oberstufen sollen künftig nicht mehr als eigenständige Schulen errichtet werden, sondern Bestandteil bereits bestehender Gesamtschulen sein. Konkrete Entwicklungsmaßnahmen für schulformbezogene Gesamtschulen setzen in den nächsten Jahren an den Problemen an, die sich durch rückläufige Schülerzahlen für die Unterrichtsorganisation einzelner Schulzweige an einer Reihe von Schulen ergeben. Intention ist es, die Bestandsgefährdung von Schulzweigen als Impuls für eine pädagogische Verbesserung des Unterrichts zu nutzen. Entscheidende Anregungen für die vor Ort aufzugreifenden Lösungsansätze soll der Modellversuch "Pädagogische Unterstützung verbundener Schulen unter besonderer Berücksichtigung schulformbezogener Gesamtschulen bei sinkenden Schülerzahlen" geben, an dem zehn Schulen bis zum Sommer 1986 mitarbeiten. Zentrales Thema ist die Entwicklung von organisatorischen und curricularen Konzepten für einen fächer- und schulzweigübergreifenden Unterricht, der einerseits die Lerngruppenbildung bei ungünstigen Schülerzahlen erleichtert und andererseits neue Lernformen ermöglicht.

Zu diesen Lernformen gehören projektorientierte Arbeitsvorhaben, mehr Praxisanteile und Handlungsvollzüge u.a. durch Produktions- und Projekttage, Freizeit- und Pausenangebote so-

wie die Einbeziehung von Werkmeistern, Künstlern und Eltern in den Unterricht. Die Weiterführung dieser Konzepte nach Ablauf des Modellversuchs und ihre schrittweise Ausweitung auf weitere Schulen unter Berücksichtigung regionalbezogener Bedingungen wird angestrebt.

Für schulformunabhängige Gesamtschulen stehen Bemühungen um eine weitere Steigerung der Attraktivität und Akzeptanz ihres pädagogischen Konzepts im Vordergrund. Generell wird es darauf ankommen, durch mehr Information und Mitbeteiligung der Erziehungsberechtigten am Schulleben sowie durch eine Öffnung der Schule nach außen die eigenen Ziele, Verfahrensweisen und pädagogischen Erfolge transparenter zu machen. Entsprechende Initiativen der Einzelschulen werden durch Beratung und gegebenenfalls durch Finanzhilfe unterstützt.

Konkrete Entwicklungsmaßnahmen richten sich schwerpunktmäßig auf die Erprobung von pädagogischen Möglichkeiten der Bindendifferenzierung in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen, auf die Entwicklung von didaktischen und curricularen Hilfen für den Unterricht mit bildungsbenachteiligten Schülern und langfristig auf eine Verbesserung der schulischen Arbeitsbedingungen durch Formen der Mittags- und Nachmittagsbetreuung.

Das Konzept der Offenen Schule soll weiterentwickelt werden, um es auch für andere Schulen realisierbar zu machen. Darüber hinaus werden solche Projekte gefördert, die darauf abzielen, das Schulklima in großen Schulen durch die Bildung überschaubarer Bezugsgruppen und Raumgruppierungen zu verbessern, den Fächerkanon der Curricula durch freie Lernangebote und Projekte zu erweitern und die Integration ausländischer und sozial benachteiligter Schüler durch Sozialisationshilfen, insbesondere an Schulen in sozialen Brennpunkten, zu fördern.

Weiter wird festgestellt, daß die von den GRÜNEN geforderte Abschaffung der äußeren Leistungsdifferenzierung aufgrund der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) über die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen an integrierten Gesamtschulen nicht möglich ist.

Abweichungen seien lediglich als Schulversuche in Einzelfällen bei Zustimmung durch die KMK möglich. Der Kultusminister wird entsprechende Anträge von elf Gesamtschulen der KMK vorlegen.

Um die Möglichkeit für Projektunterricht zu verbessern, wird die Stundentafel der Mittelstufe überarbeitet mit dem Ziel, Möglichkeiten einer flexiblen Handhabung durch die einzelne Schule zu schaffen.

Weiter wird vereinbart, insbesondere dann, wenn der Gesellschaftslehre (GL)-Unterricht in der Hand eines Lehrers liegt, auf ein Notensplitting zu verzichten und eine Gesamtnote zu erteilen. Polytechnik-Unterricht soll in jeder Schulform ab Klasse 5 verbindlich erteilt werden. Voraussetzung für den Projektunterricht im Sinne der Polytechnikdidaktik ist der Blockunterricht in vier Wochenstunden. An jeder Schule ist mindestens eine Stelle mit einem/einer Polytechniker/in zu besetzen. Entsprechende Planstellen sind im Haushalt auszuweisen. Bei Werkstattunterricht soll sich die Zahl der Plätze an den vorhandenen Schülerzahlen orientieren. Bei den Richtlinien für Gruppengrößen hat die Schule einen Entscheidungsspielraum.

IV. Schülervertretung (SV)

Der Kultusminister erkennt einen Nachholbedarf, was die finanzielle Ausstattung der Schülervertretungen und eine Stärkung der Position der Verbindungslehrer angeht, an. Das Problem soll bei den Haushaltsberatungen berücksichtigt werden. Der Kultusminister wird sich bemühen, Aktivitäten und Rechte der Schülervertretung zu stärken.

Bei der Novellierung der SV-Verordnung und der Änderung des Schulverwaltungsgesetzes werden die Einzelheiten dieser Forderungen dann nochmal beraten.

V. Integration Behinderter

SPD und GRÜNE vereinbaren eine verstärkte Integration behinderter und gestörter Kinder an den Regelschulen ihres Wohnbezirks. Grundsätzlich wird das Land Initiativen auf dem Weg zur Integration, die von Eltern und Lehrern ergriffen werden, unterstützen.

Alle Lehrer, insbesondere die Grund- und Sonderschullehrer, werden durch Fortbildungsveranstaltungen auf diese Umorientierung der Sonderpädagogik vorbereitet.

Es wurde vereinbart, auf das Ziel hinzuwirken, keine Überweisung von Kindern aus Regelschulen an Sonderschulen mehr stattfinden zu lassen, bei denen die Behinderung unter den nachstehenden Voraussetzungen eine Förderung in der Regelschule möglich macht: Dafür sind organisatorische und personelle Voraussetzungen zu schaffen, bauliche Veränderungen an Grundschulen vorzunehmen, Gesetze, Verordnungen und Erlasse, die diesem Ziel entgegenstehen, zu ändern bzw. abzuschaffen, die betreffenden Grundschulen mit den notwendigen Lehr- und Lernmaterialien auszustatten. Es wurde vereinbart, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß Kinder, die das Ziel der 6. Grundschulklasse leistungsmäßig nicht erreichen, dennoch in der Grundschule betreut werden können, sofern ihnen eine angemessene Förderung zuteil wird und die Eltern dieser Maßnahme zustimmen.

Darüber hinaus bestand Übereinstimmung, daß eine Klasse mit einem behinderten Kind nicht mehr als 15 Schüler haben soll. Je nach Anzahl der behinderten Kinder und Grad der Behinderung muß die Klassengröße flexibel reduzierbar sein. Jede Klasse wird von einem Lehrer und einem Sonderpädagogen betreut. Zusätzliche Förderung wie z.B. Sprachheiltherapie, Krankengymnastik muß gewährleistet werden.

VI. Entbürokratisierung

1. Staatliche Schulämter

Die Schulaufsicht wird aus der Kommunalverwaltung ausgegliedert, dadurch ist die starre Festlegung auf die Kreise nicht mehr unbedingt notwendig.

Der Aufgabenverteilungsplan für die Schulämter wird dahingehend überprüft, welche Kompetenzen an die Schulen gegeben werden können, um ihre Eigenverantwortlichkeit zu stärken. Dabei wird

auch die verbesserte Mitwirkungsmöglichkeit von Lehrern, Eltern und Schülern in der Schule sowie die Wahl eines/r Schulleiter/in von der Gesamtkonferenz beraten.

2. Erlaß- und Verordnungsflut

Eine vom Kultusministerium bereits vor Jahren eingesetzte Kommission hat ein Drittel aller Erlasse im Schulbereich inzwischen aufgehoben. Diese Arbeit wird fortgeführt mit der Zielsetzung, für alle Beteiligten eine bessere Verständlichkeit und Übersichtbarkeit zu gewährleisten.

VII. Verschiedenes

1. Schulsozialarbeit

Es wird vom Kultusminister auf folgende zur Zeit laufende Projekte hingewiesen :

"Erprobung einer Koordinierungsstelle zur gemeinwesensbezogenen Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher" an vier Offenbacher Grundschulen. Träger : Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (BMBW), Land Hessen, Stadt Offenbach. Laufzeit : 1982 bis Sommer 1985.

"Schulsozialarbeit im Stadtteil Wiesbaden-Klarenthal" (an einer Grundschule und an einer schulformbezogenen Gesamtschule). Träger : Land Hessen, Stadt Wiesbaden. Vorgesehen als Regeleinrichtung.

"Schulsozialarbeit an der Ernst-Reuter-Schule I in Frankfurt" (integrierte Gesamtschule). Träger : Arbeiterwohlfahrt, Land Hessen, Stadt Frankfurt. Laufzeit bis Sommer 1985 als Überleitungsversuch in eine Regeleinrichtung.

"Teilprojekt Schulsozialarbeit im Regionalen Verbundsystem Kassel" (vier Gesamtschulen). Träger : BMBW, Land Hessen, Stadt Kassel, Landkreis Kassel, Arbeiterwohlfahrt. Laufzeit : in 1984 gesichert, ab 1985 gegebenenfalls als Überleitungsversuch in eine Regeleinrichtung; an der Gesamtschule Waldau in Fortführung des Projektes "Offene Schule".

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß diese Modellversuche in Regeleinrichtungen überführt werden sollten. Insgesamt wird vor allem die Erhaltung von Schulsozialarbeit als Regeleinrichtung an Schulen in sozialen Brennpunkten vorgesehen. Eine Ausweitung der Schulsozialarbeit wird angestrebt.

2. Regionale Lehrerfortbildung

Der Ausbau der Regionalen Lehrerfortbildung wird weitergeführt und zum Abschluß gebracht.

3. Zehntes Schuljahr für alle

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß ein 10. Pflichtschuljahr für alle Schüler einzuführen ist, insbesondere um die Situation der Hauptschüler zu verbessern. Auch in der Jahrgangsstufe 5 bis 9 soll der handlungs- und praxisorientierte Unterricht und die Hinführung zur Arbeits- und Berufswelt verstärkt werden.

4. Umwelterziehung

In den Verhandlungen zum Bereich Naturschutz wurde vereinbart, daß die Einheit "Naturschutz" weiterentwickelt werden muß. Es besteht Einigkeit zwischen SPD und GRÜNEN, daß Umwelterziehung an den Schulen eine Stärkung erfahren muß, sich nicht nur auf das Thema Naturschutz und das Fach Biologie beschränken darf, sondern fächerübergreifend unterrichtet werden muß.

5. Studienseminare

Die weitere Entwicklung der hessischen Studienseminare wird in absehbarer Zeit mit den Betroffenen diskutiert, um zu einer gemeinsamen organisatorischen und inhaltlichen Lösung zu kommen.

6. Grundschule : Betreuungsmodell

An möglichst vielen Schulen soll ein Angebot schulischer Betreuung am Vormittag unter Einbeziehung pädagogischer Innovationen verwirklicht werden.

7. Doppelqualifikation

Versuche mit Doppelqualifikation in der gymnasialen Oberstufe sollen ausgebaut werden.

8. Muttersprachlicher Unterricht für ausländische Kinder

Landesweit werden die Bemühungen fortgesetzt, den muttersprachlichen Unterricht in den Vormittagsunterricht der Grundschulen zu integrieren. Es bleibt das Ziel, die Anerkennung der Muttersprache als 1. Fremdsprache zu erreichen.

9. Sprachtherapiemaßnahmen

In Hessen arbeiten ca. 320 ausgebildete Lehrer für Sprachtherapie an den Schulen für Sprachbehinderte, an anderen Sonderschulen, an Grundschulen und weiterführenden Schulen. In 5 zentralen und in regionalen Fortbildungsveranstaltungen wurden in den Jahren 1982 und 1983 Lehrer der allgemeinbildenden und der Sonderschulen mit den speziellen Sprachförderungsmaßnahmen vertraut gemacht. Es ist vorgesehen, die Zahl der zur Zeit 53 Sprachheilklassen insbesondere an Grundschulen weiter auszubauen und das Fortbildungsangebot zu erweitern. Einzubeziehen sind dabei die durch neue Medien (insbesondere Video) möglicherweise verursachten Sprach- und Verhaltensstörungen. Um gezielte Maßnahmen dazu entwickeln zu können, sind wissenschaftliche Begleituntersuchungen erforderlich.

Anlage zu II

Einrichtung der Förderstufe

Die Förderstufe ist in vielen Schulträgerbereichen oder Teilen davon durch Rechtsverordnung eingerichtet. In den übrigen Gebieten bestehen an einer Reihe von Standorten freiwillige Förderstufen.

Von den 311 Förderstufen, davon 232 durch Rechtsverordnung, sind

- 92 an Grundschulen oder mit Grundschulen verbundenen Schulen (= 30 %)
- 167 an Gesamtschulen (= 54 %)
- 45 an verbundenen Haupt- und Realschulen (= 14 %) und
- 7 an sonstigen Schulformen (= 2 %) angebunden.

Dazu kommen 3 Förderstufen in privater Trägerschaft. Mindestens seit 10 Jahren, die ersten seit Mitte der 50er Jahre, bestehen 77 % aller Förderstufen.

Zur Einrichtung der flächendeckenden Förderstufe sind je nach organisatorischer Planungsvorgabe ca. 140 bis 200 neue Standorte zu schaffen.

In den Jahren 1985 und 1986 und spätestens 1987 sind Förderstufen in folgenden Schulträgerbereichen durch Rechtsverordnung einzuführen :

- Stadt Kassel
- Stadt Wiesbaden
- Rheingau-Taunus-Kreis
- Landkreis Fulda
- Landkreis Marburg-Biedenkopf
- Landkreis Bergstraße
- Stadt Frankfurt
- Wetteraukreis
- Stadt Fulda
- Landkreis Waldeck-Frankenberg
- Lahn-Dill-Kreis
- Landkreis Limburg-Weilburg
- Stadt Marburg
- Main-Kinzig-Kreis
- Werra-Meißner-Kreis

I. Ausbildung und Forschung

1. Es besteht Einvernehmen, die Hochschulen zur Ausbildung der geburtenstarken Jahrgänge offenzuhalten und neue Zulassungsbeschränkungen möglichst zu vermeiden.
Das Zusatzlast-Programm ist durch Zuweisung von Stellen und Sachmitteln entsprechend zu verstärken.
2. Die Gesamthochschule Kassel und die Fachhochschule Fulda werden kontinuierlich weiter ausgebaut.
3. Die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge der Hochschulen einschließlich der Lehramtsstudiengänge bleiben erhalten. Die SPD erklärt, aus finanziellen Gründen sei es notwendig, die Ausbildungskapazitäten bis 1990 um fünfzehn Prozent zu verringern. Die GRÜNEN setzen sich dafür ein, keine Stellen aus den Geistes- und Sozialwissenschaften abzuziehen.
4. Die bisherigen Stellenabzüge aus den Hochschulen sollen entfallen. Bestehen bleibt die strukturelle Bewirtschaftung mit dem Ziel interner Stellenumwidmung im Hochschulbereich. Für welche Zwecke frei werdende Stellen künftig verwendet werden, entscheidet eine Prüfung im Einzelfall. Dabei sind die unter Nr. 1 bis 3 genannten Zielsetzungen zu berücksichtigen und sinnvolle neue Fächerschwerpunkte, auch in den Geistes- und Sozialwissenschaften, auszustatten.
5. Es besteht Einvernehmen, eine selbständige Einrichtung zur sozial-ökologischen Forschung zu planen. Dazu wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen rechtlichen und organisatorischen Rahmen für diese Einrichtung erarbeitet und ein inhaltliches Konzept, insbesondere mit den Inhalten "Krise der Arbeit" und "Neue Lebensformen", vorlegt.
6. Ökologische Elemente sollen in der Verantwortung der Hochschulen (Art. 5 Abs. 3 GG) in allen geeigneten Studiengängen verstärkt werden. Zu konkreten Projekten wird vereinbart :
 - 6.1 An der Gesamthochschule Kassel wird ein wissenschaftliches Zentrum für Angepaßte Technologie eingerichtet, sofern es gelingt, eine tragfähige Verbindung zu den Ingenieurwissenschaften herzustellen. Als eine Voraussetzung dafür wird im Landeshaushalt eine Professorenstelle für einen Technikwissenschaftler am Zentrum geschaffen und entsprechend ausgeschrieben.
 - 6.2 Die landwirtschaftlichen Studienangebote der Gesamthochschule Kassel werden mit dem Ziel weiterentwickelt, ökologische Gesichtspunkte stärker zu betonen. Über Einzelheiten wird nach Vorlage eines Konzepts der Hochschule entschieden, das Angaben über Inhalte und Kosten enthalten soll.
 - 6.3 Der Vorschlag zur Einrichtung eines Studienganges "Umweltwirtschaft" wird von einer gemeinsamen Kommission mit der Fachhochschule Fulda erörtert.
7. Das Studienangebot "Ausländerpädagogik" der Gesamthochschule Kassel wird fortgeführt; im Wintersemester 1984/85 werden Studenten neu aufgenommen.
8. Kein Einvernehmen wird über das politische Mandat der Studentenschaft erzielt. Während sich die GRÜNEN dafür aussprechen, § 63 Abs. 2 Nr. 5 des Hochschulgesetzes (HHG) zu erweitern, sieht sich die SPD aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in der Lage, der Studentenschaft ein politisches Mandat zuzugestehen. Es besteht aber Einvernehmen, den Begriff "Förderung der politischen Bildung" in § 63 Abs. 2 Nr. 5 HHG umfassend auszulegen; die politische Bildung wird als wichtige Aufgabe der Studentenschaft angesehen.
9. Die Landesregierung wird 1984 einen Gesetzentwurf im Landtag einbringen, der eine landesrechtliche Grundlage schaffen soll, um den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, nachdem der Bund sein Graduiertenförderungsgesetz aufgehoben hat. Vorgesehen ist die Vergabe von bis zu 200 Stipendien an Doktoranden nach bisherigen Vergabemodalitäten des Graduiertenförderungsgesetzes (Gutachten und universitäre Kommission). Die GRÜNEN fordern, die Stipendienzahl mindestens zu verdoppeln.

II. Soziale Situation der Studenten

1. Zu diesem Themenbereich wird eine Kommission eingesetzt. Sie soll Vorschläge erarbeiten, welche Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Lage das Land Hessen unter Berücksichtigung seines finanziellen Spielraums und der bundesrechtlichen Regelungen ergreifen kann; insbesondere soll sie sich mit der Studienförderung, den Zuschüssen bzw. Beiträgen an die Studentenwerke, den Mensen, der Krankenversicherung, dem Bau von Wohnräumen für Studenten, der Einrichtung von Kindertagesstätten sowie der Erhebung von Studien- und Prüfungsgebühren befassen.
2. Die GRÜNEN setzen sich dafür ein, die KVV-Vermerke zu streichen, die im Entwurf des Landeshaushaltsplans 1984 bei der Kindertagesstätte des Universitätsklinikums Frankfurt ausgebracht sind; hierüber ist in den Haushaltsberatungen 1984 zu befinden.
3. Die GRÜNEN setzen sich dafür ein, die Studiengebühren für "Langzeitstudenten" abzuschaffen. Die SPD hält aus finanziellen Gründen einen Verzicht auf die Studiengebühren z.Zt. nicht für möglich und verweist auf die einzusetzende Kommission.

III. Studium ausländischer Studenten

1. Hessen hebt noch im Jahr 1984 die Mindestnotenregelung auf.
2. In einem Expertengespräch wird erörtert, ob und ggf. mit welchen Vorschlägen zur Modifizierung von Anforderungen an die Studienbewerber aus dem Iran, der Türkei, Griechenland und Spanien Hessen bei der KMK initiativ wird. Bei einem Scheitern der möglichen KMK-Initiative ist ggf. zu prüfen, ob und welche Änderungen in Hessen möglich sind. Die Reihenfolge der genannten Staaten bedeutet auch eine Prioritätenfolge.
3. Sofern ein Studienbewerber, der ein Ausreisevisum von seinem Heimatstaat benötigt, dieses aus politischen Gründen nur für eine Touristenreise, nicht aber für ein Auslandsstudium erhalten kann, wird sich Hessen dafür einsetzen, daß er nach Einreise in die Bundesrepublik

mit Touristenvisum ein Studium aufnehmen kann, ohne in das Heimatland zur Erteilung eines deutschen Visums, das einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten erlaubt, zurückkehren zu müssen. Im Bedarfsfall wird Hessen auf eine Änderung der 14. Änderungsverordnung zur Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz hinwirken.

4. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes Hessen wird die Einrichtung eines Fonds für unverschuldet in Not geratene ausländische Studenten angestrebt. Diesen Studenten soll außerdem durch Erteilung der ausländerrechtlichen Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme die Möglichkeit gegeben werden, selbst Geld zu verdienen. Hessen wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen, daß das Landesarbeitsamt und die Arbeitsämter diese Zielsetzung bei ihrer Vermittlungspraxis umsetzen. Letzteres gilt auch für die wissenschaftliche Weiterbildung.
5. Das Land wird die Hochschulen bitten, den Studienkollegiaten künftig Studentenausweise nach § 36 Abs. 6 HHG auszustellen. Sofern eine Prüfung der Auswirkungen keine unvermeidbaren Nachteile ergibt, sollen die Studienkollegs in den Hochschulbereich integriert werden. Dabei werden auch die Lehrinhalte der Studienkollegs überprüft.
6. Hessen wird sich in der KMK dafür einsetzen, in Numerus-clausus-Studiengängen das Zulassungsverfahren für Ausländer mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung so zu verändern, daß die Zulassungschancen und die Vergabekriterien, die für diesen Personenkreis gelten, im Ergebnis den für Deutsche gültigen entsprechen.
7. Es bleibt den Trägern der Studentenwohnheime überlassen, die von der KMK empfohlene Höchstquote für Ausländer nach oben zu überschreiten.
8. Es besteht Einvernehmen, die Bemühungen zu verstärken, daß in Verantwortung der Hochschulen weitere Studienangebote entwickelt werden, die wichtige Probleme der Entwicklungsländer aufgreifen. Ein entsprechender Gesprächskreis der Hochschulen soll eingerichtet werden.

9. Die vorhandenen Beratungsstellen für ausländische Studienbewerber und Studenten an hessischen Hochschulen sind auszubauen. Wo bisher keine bestehen, sind Beratungsmöglichkeiten einzurichten.

Studienbegleitende Maßnahmen sind verstärkt zu fördern, um eine Reintegration ausländischer Studenten in ihrer Heimat zu erleichtern. Dabei soll der Rat der einschlägigen Organisationen eingeholt werden.

10. Hochschulpartnerschaften mit entsprechenden Einrichtungen sog. Entwicklungsländer sollen ausgeweitet und vertieft werden, wobei der Studentenaustausch zu unterstützen ist.

SOZIALPOLITIK

I. Sozialhilfe

1. Bedarfsgerechte Regelsätze und Beihilfeleistungen

- 1.1 Ab 1984 sollen Sozialhilfeempfänger und sogenannte Minderbemittelte wieder Weihnachtshilfe bekommen. Im Kommunalen Finanzausgleich ist ein entsprechender Betrag zweckgebunden auszuweisen, um den alten Stand von 1980 wieder herzustellen (damaliger Betrag ca. 10 Mio DM).
 - 1.2 Die Zusammensetzung des Warenkorbs der Sozialhilfe entspricht nicht mehr dem Bedarf. Das Land Hessen wird auf eine Neufestsetzung hinwirken. Bis zur Neufestsetzung eines Warenkorbes, der den derzeitigen Bedürfnissen der Sozialhilfeempfänger entspricht, werden Mittel im Kommunalen Finanzausgleich zweckgebunden ausgewiesen, um den Sozialhilfeträgern die Aufstockung der Energiepauschale - als einem der vordringlichsten Bereiche - zu ermöglichen.
 - 1.3 Im Laufe des Jahres 1984 wird im Hessischen Landtag ein öffentliches Hearing stattfinden zum Thema "Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung der Sozialhilfe". Betroffene und deren Organisationen sind daran zu beteiligen. Die Ergebnisse der Anhörung werden von den Parteien gemeinsam ausgewertet und in einen Maßnahmekatalog einfließen.
 - 1.4 Die vom Bundesgesetzgeber für den 1.7.1984 vorgesehene Regelsatzanhebung muß entsprechend den tatsächlichen Preissteigerungen erfolgen.
- ### 2. Weiterentwicklung der "Hilfe zur Arbeit" nach Bundessozialhilfegesetz
- 2.1 Es besteht Übereinstimmung, daß alle rechtlichen und administrativen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um zu verhindern, daß die §§ 18 ff BSHG für eine zweite Bedarfsprüfung mißbraucht werden.
 - 2.2 Alle Mittel, die heute in der Sozialhilfe für die Bezahlung von Arbeitslosigkeit ausgegeben werden, müssen so eingesetzt werden, daß Sozialhilfeempfänger in reguläre Arbeitsverhältnisse kommen.
 - 2.3 Sozialhilfeempfängern, denen bisher GZ-Arbeitsverhältnisse ("Gelegenheit zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit" nach § 19 BSHG) angeboten wurden, sind reguläre Arbeitsverträge zu geben.

2.4 Über die derzeitige Praxis der Hilfe zur Arbeit bei hessischen Sozialhilfeträgern wird eine Bestandsaufnahme erarbeitet und daraus eine Untersuchung über mögliche Konsequenzen abgeleitet.

3. Förderung der Selbsthilfegruppenarbeit, Verbesserung der Beratungshilfen

- 3.1 Die Beratungsdienste und Hilfen für einkommensschwache und hilfebedürftige Menschen reichen angesichts der wirtschaftlichen Krise und der damit verbundenen sozialen Folgeerscheinungen nicht aus.

Die Beratungshilfen müssen daher in Bereichen, wo ein hoher Beratungsbedarf besteht, entscheidend verbessert, ausgebaut und/oder neu eingerichtet werden. Dabei soll darauf geachtet werden, daß die Beratungsdienste dezentral, der Bedarfslage der Klienten gerecht werdend und ganzheitlich ihre Arbeitsweise ausrichten. Unabhängig davon bedarf es für bestimmte Problembereiche spezieller Beratungshilfen. Die folgenden Vorhaben sollen daher in die Haushaltsberatungen eingebracht werden :

- 3.2 Das Land unterstützt und fördert durch finanzielle Zuwendungen Sozialhilfeinitiativen. Die Vergabe von Mitteln muß möglichst unbürokratisch erfolgen. Die Richtlinien sind hierauf zu überprüfen.
- 3.3 Das Land richtet ein Förderungsprogramm "Dezentrale Beratungsdienste und sozialpädagogische Einrichtungen im Rahmen stadtteilbezogener gemeinwesenorientierter Sozialarbeit" ein, das dem Beratungsbedarf vor allem in Trabantenstadtteilen, Sanierungsgebieten u.ä. Rechnung trägt.
- 3.4 Das Land soll bei seiner Förderung von Beratungsdiensten u.ä. darauf dringen, daß die in Stadtteilen vorhandenen sozialen Dienste Arbeitsgemeinschaften bilden, um eine integrierte gemeinwesenorientierte Zusammenarbeit aller Träger zu gewährleisten.
- 3.5 Das Land soll angesichts der hohen Schuldenbelastung bei einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen die Einrichtung von Schuldenberatungsstellen (in Anbindung an geeignete Beratungsorganisationen) anregen und fördern.

SOZIALPOLITIK

3.6 Obdachlosenhilfe in sozialen Brennpunkten und die offenen Erziehungshilfen nach Hessen-Jugendplan werden verstärkt gefördert.

3.7 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann vorübergehend, d.h. für ein Haushaltsjahr, von der Beteiligung des kommunalen Zuschußgebers, wenn dieser aus bestimmten Gründen keine Zuwendungen geben will, Abstand genommen werden.

3.8 Bei jedem Projekt im Bereich der Arbeit mit Erwachsenen wie auch der Arbeit mit Jugendlichen soll eine Grundausstattung von mindestens zwei hauptamtlichen Sozialarbeitern und einem Büro gefördert und die Richtlinien entsprechend ausgestaltet werden.

Für den Bereich der Spiel- und Lernstuben (soziale Brennpunkte und Ausländerbetreuung) richtet sich die Personalausstattung nach den 1981 beschlossenen Empfehlungen des Landesjugendwohlfahrtsausschusses (LJWA)/Landesjugendamt.

In besonderen Fällen sind Ausnahmen von der Regelung einer 50 %-Eigenbeteiligung des Trägers möglich.

3.9 Die vorhandenen und zukünftigen Zusammenschlüsse der Projekt- und Initiativgruppen in Form von Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) auf Mitarbeiter- und Betroffenenenebene werden vom Land gefördert. Es gilt das unter Punkt 6 zur Ausstattung Gesagte.

Die LAG sind bei allen fach- wie finanzpolitischen Veränderungen auf Landesebene, die ihre Arbeitsbereiche betreffen, von der Landesregierung anzuhören. Dieser Grundsatz soll in die Richtlinien aufgenommen werden.

Es wird geprüft, ob die LAG und die angeschlossenen Arbeits- und Projektgruppen als Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege anerkannt werden können. Ihre Vertretung auch im LJWA wird verbessert.

4. Förderung und Absicherung neuer Existenzsicherungsprojekte

4.1 Es besteht Einvernehmen in der Zielsetzung, wirksame Formen der Existenzsicherung für besondere Personengruppen, u.a. langfristig Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Obdachlose und Nichtseßhafte, zu erproben.

Diese Projekte sollten stadtteil- oder wohngebietsbezogen sein.

Hierzu könnten gerechnet werden

- der Aufbau selbständiger Versorgungssysteme mit Nahrungsmitteln (Konsumverein u.ä.),
- die kleine Produktion von Gebrauchsgegenständen,
- Reparaturläden diverser Art,
- home-service Kooperationen,
- Baukolonnen,
- Gebrauchtmöbelverwertung u.a.m.

4.2 Die Projekte werden mischfinanziert. Die freien Träger können für diese Projekte Organisationsberatung für den Aufbau und die Durchführung erhalten.

Sie sollen in überschaubaren und verwaltungsmäßig abgrenzbaren Lebensräumen Arbeitsfelder und neue Arbeitsverhältnisse erschließen. Ziel soll auch das Erlernen beruflicher Grundqualifikationen und auch die Einrichtung von Ausbildungsverhältnissen sein.

5. Förderung und Bau von sozialen Gemeinschaftseinrichtungen

Das Land soll weiterhin den Bau von sozialen Gemeinschaftseinrichtungen für besondere Bedarfsgruppen fördern (z.B. Zentrum für Sinti und Roma, Sozialzentren in sozialen Brennpunkten u.a.). Der Etatansatz soll erhöht werden.

6. Durchführung von Modellprojekten/Förderung der Forschung

6.1 Um neue soziale Probleme anzugehen, wie auch um vorhandene Problemlagen mit neuen Arbeitsansätzen anders als bisher anzugehen sowie um Erkenntnisse über bisherige Arbeitsansätze und Probleme zu erlangen, fördert das Land Modellvorhaben und Forschungsprojekte.

Hierzu wird im einzelnen vorgeschlagen :

6.2 Modellhaft gefördert werden sollen Stadtteilentwicklungskonzepte und deren Umsetzung, die eine integrierte soziale, wirtschaftliche und bauliche Maßnahmenplanung und Durchführung zur Verbesserung der Lebenssituation der Bewohner in zu bestimmenden Stadtteilen und Wohngebieten zum Ziel haben. Hierbei sollten die Empfehlungen des Deutschen Städtetages "Hinweise zur Arbeit in sozialen Brennpunkten" als Arbeitsgrundlage dienen.

SOZIALPOLITIK

6.3 Das Land soll Forschungsprojekte vergeben, in denen die Wirkung der hessischen Empfehlungen zur Obdachlosenarbeit sowie die bisherigen verschiedenen kommunalen Maßnahmen zur Beseitigung von Obdachlosigkeit analysiert werden (z.B. Fortführung des Projektes des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU)). Zugleich soll das Land Forschungsprojekte zur Evaluierung bisheriger Arbeitsprogramme und Ansätze im Rahmen der Landesförderung für soziale Beratungsdienste, Obdachlosenhilfe, Jugendhilfe u.a. fördern.

6.4 Vorrangig soll das Land Hessen Forschung zur Armutsfrage fördern.

II. Ausbau ambulanter Dienste für alte und behinderte Menschen

1. Ziel aller Maßnahmen für alte und behinderte Menschen ist es,

- die menschliche Würde und die individuelle Persönlichkeit zu erhalten,
- eine selbstbestimmte Lebensführung zu sichern sowie
- Selbstwertgefühl, soziale Aktivität und das Bewußtsein zu vermitteln, trotz vorhandener Rollenverluste am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen zu können.

2. Der Ausbau ambulanter Hilfen ist daher dringend notwendig.

Dies gilt umso mehr, als

- sich die Altersstruktur der Bevölkerung weiter verschieben wird und es immer mehr hilfsbedürftige Menschen geben wird,
- ein Bewußtseinswandel in der Bevölkerung stattgefunden hat, alte und behinderte Menschen nicht mehr aus ihrem gewohnten sozialen Bezugfeld zu reißen,
- auch auf politischer Ebene der Trend weg vom Heim - hin zu ambulanter Pflege geht.

3. In der Forderung nach Stärkung der ambulanten Dienste für alte und behinderte Menschen stehen nicht die ökonomischen Bedingungen

oder andere Sachzwänge im Vordergrund. Vielmehr sichern ambulante Dienste am ehesten die Chancen der Behinderten und Alten, ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben frei von Bevormundung im Rahmen ihrer Möglichkeiten führen zu können. Auch allerschwerste Pflegefälle können prinzipiell außerhalb stationärer Einrichtungen ausreichend betreut und versorgt werden. Die Entscheidung über ambulante oder stationäre Behandlung soll allein Sache der Betroffenen sein.

4. Kriterien für ambulante Dienste sind :

- Pflegebedürftige erhalten die notwendige Hilfestellung in ihrer Privatwohnung,
- die Hilfestellung wird im erforderlichen Umfang gewährt, d.h. zu jeder Tages- und Nachtzeit,
- berufsübergreifendes bzw. ergänzendes Arbeiten aller in den Diensten Tätigen, insbesondere von Sozialarbeitern/innen, Sozialpädagogen/innen, Altenpflegern/innen, Krankenpflegern/schwestern mit dem Ziel eines ganzheitlichen Arbeitsansatzes,
- die gewährten Hilfen sollen nach Zeitstunden und nicht nach bestimmten einzelnen Tätigkeiten abgerechnet werden,
- zum ganzheitlichen Ansatz gehört die Beratung sowohl der Behinderten und Alten wie auch ihrer Angehörigen. Sie umfaßt u.a. psychosoziale Betreuung, Hilfsmittelberatung wie auch Hilfestellung bei bürokratischen Angelegenheiten usw.,
- kostenlose Ausleihe von Hilfsmitteln (Rollstühle, Hebevorrichtungen usw.).

5. Es muß sichergestellt werden, daß nicht aus betriebswirtschaftlichen Interessen Einweisungen in stationäre Einrichtungen erfolgen. Diese Gefahr besteht besonders bei gemeinsamer Trägerschaft von ambulanten und stationären Diensten.

6. Bei einer Unterstützung ambulanter Dienste durch das Land sollen die Hilfe in der Startphase sowie die Hilfe für solche Dienste im Vordergrund stehen, die sich an den genannten fachlichen Kriterien orientieren.

7. Bei weiteren Landesprogrammen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind ambulante Dienste besonders zu berücksichtigen.

III. Kinder- und Jugendpolitik

1. Jugendarbeit/Jugendbildung
- 1.1 Im Rahmen der Haushaltsberatungen soll eine Erhöhung der finanziellen Ausstattung des Jugendbildungsförderungsgesetzes insbesondere im Bereich der Maßnahmenförderung erreicht werden, um Regionalisierung und Schwerpunktsetzungen zu ermöglichen.
- 1.2 Bei der Fortentwicklung der Maßnahmeförderungsrichtlinien und auch im Rahmen der Haushaltsberatungen sollen die Interessen von Initiativgruppen an finanzieller Förderung und unbürokratischem Antrags- und Abrechnungsverfahren stärker als bisher berücksichtigt werden.
- 1.3 Die derzeitige Landesförderung nach dem hessischen Jugendplan ist dem Grunde nach gesetzlich zu sichern. Die Diskussion hierüber soll mit den Jugendverbänden weitergeführt werden. Gegebenenfalls ist eine Lösung im Rahmen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Jugendwohlfahrtsgesetz zu suchen.
- 1.4 Im Rahmen der Haushaltsberatungen soll eine Erhöhung der Ansätze für Jugendbildungs-, -freizeit- und -erholungsstätten erreicht werden. Zielsetzung ist eine dritte hessische Bildungsstätte für Mittelhessen.
- 1.5 Im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten soll die Arbeit von Kinder- und Jugendgruppen in sozialen Brennpunkten verstärkt gefördert werden.
- 1.6 Im Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz soll das Berufungsverfahren für die Mitglieder der Jugendverbände in Jugendwohlfahrtsausschüssen dahingehend geregelt werden, daß das Vorschlagsrecht der in den Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften organisierten Jugendlichen über die örtlichen Zusammenschlüsse (Jugendringe) gewährleistet wird.
- 1.7 Die Kriterien für die Verteilung von Mitteln und für die Förderung von Projekten im Rahmen von Landesprogrammen sollen dahingehend überprüft werden, inwieweit bestimmte Träger in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gegenüber anderen benachteiligt sind.
- 1.8 Innerhalb der entsprechenden Haushaltstitel sind Mittel bereitzustellen für Mädchenarbeit. Damit sollen Beratungsprojekte und andere Projekte und Veranstaltungen gefördert werden, die sich speziell mit der Situation von Schülerinnen, arbeitenden oder von Berufsnot betroffenen bzw. arbeitslosen Mädchen befassen. Durch kulturelle Angebote und Angebote der politischen Jugendbildung sollen sie eine Stärkung der Persönlichkeit der Mädchen anstreben in dem Sinne, daß sie ein emanzipatorisches Bewußtsein entwickeln, ihre Rechte vertreten und sie durch eigene Initiativen bewahren lernen.
- Bei all diesen Maßnahmen muß das Entscheidungsrecht der Träger gewahrt bleiben (Grundsatz der Trägerautonomie).
2. Heimunterbringung
- 2.1 Kinder und Jugendliche sind im Rahmen von Maßnahmen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz in Hessen - wie schon bisher - nicht in geschlossenen Einrichtungen unterzubringen. Es werden keine neuen geschlossenen Heime in Hessen errichtet. Soweit Jugendhilfeträger dies außerhalb Hessens tun, wirkt das Land auf die Träger ein, daß dies in Zukunft unterbleibt.
- 2.2 Im Rahmen der Diskussion über das Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) soll geprüft werden, wie das Verbot geschlossener Unterbringung gesetzlich abgesichert werden kann.
- Nach Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wird Ziffer 3 Punkt 3 des Erlasses des Hessischen Sozialministers "Grundrechte und Heimerziehung" vom 12.06.1972 gestrichen.
- 2.3 Das Land Hessen wird sich in allen politischen Gremien und Fachzusammenschlüssen, in denen es vertreten ist, für ein Verbot der geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einsetzen.
- 2.4 Unabhängig davon werden die Rahmenbedingungen der Heimerziehung wie folgt geändert :
- Die Richtlinien für Kinder- und Jugendheime in Hessen, die der Landesjugendwohlfahrtsausschuß am 17. Juli 1978 verabschiedet hatte,

werden von den Fraktionen der SPD und der GRÜNEN dort erneut zur Diskussion gestellt und auf den neuesten Stand gebracht. Danach sollen sie schrittweise als Richtlinien des Landes Hessen eingeführt werden.

2.5 Förderung von Alternativen zur Heimerziehung :

Im Rahmen der finanziellen Förderung wird folgenden Zielen Vorrang gegeben :

- familien- und milieunahe Kinderhäuser und Wohngruppen, die stadtteil- und regionalorientiert arbeiten.
- Umstrukturierung stationärer Einrichtungen mit dem Ziel einer Dezentralisierung bzw. Auflösung großer Heime sowie der Schaffung von Tageseinrichtungen bzw. Einrichtungen für befristete, familienergänzende Unterbringung.

2.6 Bei den Pflegesatzverhandlungen wird das Land darauf hinwirken, daß kleine Einrichtungen durch eine Kombination von Pauschal- und Pflegesatzfinanzierung gesichert werden.

2.7 Es besteht Übereinstimmung, daß Alternativen zum Jugendstrafvollzug weiterentwickelt werden sollen.

3. Schwerpunktprojekte

Die beiden Parteien verständigen sich, zu den Themen "Jugend auf dem Land" und "Integrierte Stadtteilarbeit in der Metropole" Konzepte durch die Fachleute der beiden Fraktionen erarbeiten zu lassen. (Danach soll gemeinsam über die Umsetzung durch konkrete Projekte gesprochen werden.)

Das Projekt "Jugend auf dem Land", zu dem bereits ein Konzeptentwurf vorliegt, soll bereits 1984 verwirklicht werden.

4. Kindertagesstätten

4.1 Krippe, Krabbelstube, Spielkreis, Kindergarten und Hort haben einen wichtigen gesellschaftlichen Erziehungsauftrag als familienergänzende sozialpädagogische Einrichtungen. Angesichts der gesellschaftlichen Veränderungsprozesse, wie Zunahme von Ein-Kind-Familien, von allein-erziehenden Müttern und Vätern und dem Bedürfnis von jungen Eltern nach besserer Vereinbarkeit von Familie und Beruf muß der Kindertagesstättenbereich eine gesellschaftliche und politische Stärkung und Anerkennung erfahren.

4.2 Die Notwendigkeit eines Kindertagesstättengesetzes mit einer wirksamen Landesbeteiligung an den Betriebskosten ist fachlich unbestritten und Ziel aller Bemühungen auf diesem Gebiet, jedoch in dieser Legislaturperiode nicht realisierbar.

Erster Schritt muß ein Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz sein, in dem die Landesregierung ermächtigt wird, Richtlinien für Kindertagesstätten zu erlassen.

Mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes wird der Entwurf der Richtlinien für Kindertagesstätten vorgelegt. Darin sollen folgende Fragen geregelt werden :

- fachliche Gestaltung der Arbeit in Kindertagesstätten
- Gruppengrößen
- Fachlichkeit des Personals
- "Vor- und Nachbereitungszeit" für Erzieher/innen
- Elternmitbestimmung
- Gleichstellung von Initiativen mit freien Trägern.

4.3 Das bisherige Förderprogramm "Kindergärten und Kinderhorte mit hohem Ausländeranteil" wird auf Kinderkrippen ausgedehnt. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten soll die Förderung auch insoweit erweitert werden, daß der für eine Förderung maßgebliche Ausländeranteil schrittweise abgesenkt wird. Die Richtlinien dieses Programmes sind daraufhin zu überprüfen, daß das Kriterium der Zusätzlichkeit verwirklicht und Mitnahmeeffekte verhindert werden.

4.4 Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ist das Angebot an Ganztagsplätzen zu erweitern. Die Öffnungszeiten von Kindertagesstätten sind so zu gestalten, daß sie den Bedürfnissen der Eltern Rechnung tragen. Um dies zu gewährleisten, ist eine Erhebung des Bestandes an Ganztagskindertagesstätten erforderlich.

4.5 Behinderte Kinder sollen möglichst nicht in Sonderkindertagesstätten untergebracht, sondern in bestehende Kindergärten integriert werden.

Zielsetzung ist, mehr integrative Kindertagesstätten zu schaffen bzw. an bestehende Einrichtungen wohnortnahe integrierte Gruppen anzugliedern. Die Förderprogramme sind entsprechend auszugestalten. Grundlage hierfür sollen die Ergebnisse des laufenden wissenschaftlichen Begleitversuches sein.

- 4.6 Durch den Geburtenrückgang sind Kindertagesstätten ab einer bestimmten Kinderzahl in ihrer Selbständigkeit bedroht. Um ein wohnortnahes Angebot zu erhalten, muß bei der Förderung dort künftig ein Schwerpunkt gesehen werden.
- 4.7 Die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Sozialstaffel bei den Elternbeiträgen sind zu schaffen.
Elternbeiträge stellen für bestimmte einkommensschwache Bevölkerungsgruppen eine Belastung dar. Die Inanspruchnahme des pädagogischen Angebots von Kindertagesstätten darf nicht am Einkommen scheitern. Aus diesem Grunde ist die Beitragsfreiheit langfristiges Ziel.
- 4.8 Bei den Haushaltsberatungen ist zu berücksichtigen, inwieweit dem gegebenen Antragsstau im investiven Bereich abgeholfen werden kann. In diesem Zusammenhang sollen auch die bestehenden Richtlinien für Ausstattung und Raumgrößen überarbeitet werden.

IV. Drogenpolitik

1. Es besteht Einvernehmen, daß Sucht ein Symptom problematischer gesellschaftlicher Zustände ist.

Drogenabhängige sind mit ihrer Sucht zu akzeptieren, ihnen ist adäquate Hilfe zur Überwindung der Sucht anzubieten. Ziel darf es nicht sein, Drogenabhängige in eine Außenseiterrolle zu drängen bzw. zu kriminalisieren, die den Zugang zu ihnen erschwert. Deshalb ist eine Entkriminalisierung der Drogenabhängigen erforderlich, d.h., statt Strafan drohung für den Verbraucher, Hilfsangebote zur Überwindung süchtigen Verhaltens und suchtfördernder Bedingungen.

So unterschiedlich wie die Menschen sind, so unterschiedlich sind auch die Bedingungen und Umstände ihrer Sucht. Deshalb muß Drogenhilfe sich nach den individuellen Bedürfnissen des Einzelnen richten. Dafür gibt es nicht das eine Patentrezept. Deshalb ist es notwendig, Möglichkeiten zu schaffen, verschiedene Hilfsangebote vorurteilsfrei und im Einvernehmen mit den Betroffenen durchzuführen. Weder der Strafvollzug noch geschlossene Einrichtungen sind geeignete Wege, Abhängige zu therapieren.

Drogenpolitik ist auch und nicht zuletzt zu sehen im internationalen und wirtschaftspolitischen Zusammenhang. Weltmacht- und Ausbeutungsinteressen üben in den Anbauländern einen ökonomischen Druck aus, durch den der Anbau, die Herstellung und der Handel mit Drogen überlebensnotwendig werden.

Langfristig muß der Drogengebrauch überflüssig gemacht werden.

2. Die Frage der Erprobung eines Methadon-Programmes ist zwischen den Parteien umstritten. Es wird jedoch Übereinstimmung erzielt, daß zur Prüfung dieser Frage im Sozialpolitischen Ausschuß des Landtages eine Anhörung zu den vorliegenden Erfahrungen mit derartigen Programmen durchgeführt wird. Die Vorbereitung dieser Anhörung soll kurzfristig durch die Fachsprecher der beiden Parteien erfolgen.

Über die Konsequenzen, die aus der Anhörung im Sozialpolitischen Ausschuß zu ziehen sind, werden die Parteien sich anschließend verständigen.

3. Ein Schwerpunkt der hessischen Drogenpolitik soll in ambulanten Therapiemodellen liegen. Ein konkreter Modellansatz soll bereits 1984 entwickelt werden.
4. Es wird ein Forschungsauftrag vergeben für eine Untersuchung über die Erfahrungen mit Formen des Selbstentzugs ohne professionelle Hilfe bei ehemaligen Drogenabhängigen, um die Ergebnisse gegebenenfalls für neue Therapieformen nutzbar zu machen.

SOZIALPOLITIK

5. Ambulante Hilfsangebote sollen auch weiterhin verstärkt gefördert werden. Die bisherigen Kriterien für die Voraussetzungen für ambulante Therapien im Hessischen Programm gegen den Drogenmißbrauch sollen überprüft und in einem fachlichen Diskussionsprozeß ggf. erweitert werden.
 6. Die beiden Fraktionen führen ein Expertengespräch zu den Erfahrungen mit den Regelungen in Strafgesetzbuch, Jugendgerichtsgesetz und Betäubungsmittelgesetz durch. Es sollen Erkenntnisse gewonnen werden, inwieweit die bestehenden rechtlichen Bestimmungen sinnvoll sind, um Drogenabhängigen Hilfe leisten zu können und inwieweit das rechtliche Instrumentarium überarbeitet werden muß.
 7. Polizeieinsätze, die den Zugang zu Drogenabhängigen erschweren bzw. unmöglich machen, sind aus sozialpolitischer Sicht abzulehnen. Die Möglichkeiten zur Verhinderung derartiger Maßnahmen sollen in dem genannten Expertengespräch erörtert werden. Bei dem Expertengespräch soll auch die im Hessischen Programm gegen den Drogenmißbrauch geforderte und in der Praxis zunehmende Anwendung des Hessischen Freiheitsentziehungsgesetzes Gegenstand sein. Es soll überprüft werden, inwieweit dies negative Konsequenzen für die an Freiwilligkeit orientierte Arbeit der Drogenberatungsstellen hat.
 8. Im Rahmen des Expertengesprächs wird weiterhin überprüft, inwieweit das Maßregelvollzugsgesetz an die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes anzupassen ist.
 9. Die externe Drogenberatung im Strafvollzug soll verstärkt gefördert werden; ein Abbau durch Verlagerung auf interne Drogenberatung ist abzulehnen.
 10. Bei der weiten Verbreitung des Cannabis-Gebrauchs muß eine Entkriminalisierung des Besitzes von Eigenverbrauchsmengen eingeleitet werden.
 11. Es wird geprüft, inwieweit die Bestimmungen des Arzneimittelrechtes ausreichen, um die Lieferung von Bestandteilen für illegale Drogen zu verhindern und ob durch Bundesratsinitiative Strafandrohung oder Vertriebskontrollen eingeführt oder verschärft werden müssen.
 12. Durch Bundesratsinitiativen soll ein generelles Verbot der Werbung für suchtmittelerzeugende Produkte erreicht werden. Geprüft wird, inwieweit durch Zweckbindung von Abgaben Finanzierungsquellen für Suchttherapien erschlossen werden können.
- V. Gesundheitspolitik**
1. Es besteht Übereinstimmung, daß eine gemeinde-nahe stationäre Versorgung sicherzustellen ist. Dieses Ziel muß auch durch den konsequenten Ausbau ambulanter Pflegedienste (mobile Krankenpflegestationen) verwirklicht werden.
 2. Über die Frage der Herausnahme kleiner Krankenhäuser aus dem Krankenhausplan gibt es keine Übereinstimmung zwischen den beiden Parteien. Es wird vereinbart, daß über umstrittene Einzelfälle (insbesondere die Krankenhäuser Laubacher Stift, Bad Soden-Salmünster und Gedern) und die ggf. alternativ abzubauenen Betten zwischen den Fachleuten der Fraktionen gesprochen werden soll.
 3. Entwicklung eines hessischen Programmes zur Gesundheitsförderung : Gesundheit und Lebensverhältnisse
- 3.1 Ziele sind :
- eine umfassende Bestandsaufnahme sozialer und materieller Umweltfaktoren, die Gesundheit beeinflussen,
 - die Entwicklung eines Konzepts der Gesundheitsförderung mit dem Schwerpunkt der Behebung krankmachender Lebens- und Arbeitsbedingungen. Dabei sollen der Prävention, dem Aspekt der Selbsthilfe und den notwendigen Änderungen im Medizinsystem besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Eine Gleichrangigkeit des präventiven und kurativen Bereiches ist anzustreben und zumindest auf der Verwaltungsebene zu verankern.
- 3.2 Die Entwicklung dieses Konzeptes wird von einer breiten öffentlichen Diskussion begleitet, um eine aktive Beteiligung der Bevölkerung und damit eine gemeinschaftliche Gesundheits-sicherung zu erreichen.
- 3.3 Zur Umsetzung dieser Vereinbarungen werden Arbeitsgruppen eingesetzt bzw. Forschungsaufträge vergeben. Ein Modellprojekt zur gemeinde-

SOZIALPOLITIK

nahen Gesundheitsförderung soll finanziert sowie eines zur betrieblichen Gesundheitsförderung initiiert werden.

- 3.4 Für die Entwicklung der Konzeption und die Modellprojekte sollen die erforderlichen Mittel bereits 1984 zur Verfügung gestellt werden.
4. Es besteht Übereinstimmung, daß die Hinzuziehungspflicht der Hebammen gesetzlich gesichert bleiben muß. Sollte dies durch bundesgesetzliche Regelungen nicht mehr gewährleistet sein, wird die Möglichkeit einer hessischen Landesregelung geprüft.
5. Der Erlass des Hessischen Sozialministers zur Kennzeichnung der Zivilkrankenhäuser und ihres Personals in Kriegszeiten vom 28.01.1976 wird zurückgezogen.
6. Falls die Bundesregierung ihre ursprünglichen Pläne für ein Gesundheitssicherstellungsgesetz realisieren sollte, wird das Land Hessen dies ablehnen.
7. Der Psychosomatik im Bereich der praktizierenden Medizin soll künftig mehr Bedeutung zukommen. Ein erster Schritt dazu soll die Förderung des Projektes "Psychosomatische Probleme türkischer Arbeitnehmer und ihrer Familien" am Zentrum für psychosomatische Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen sein.
8. Vorbehaltlich einer fachlichen Prüfung durch den Hessischen Sozialminister soll im Rahmen der Haushaltsberatungen 1984 eine finanzielle Förderung eines Projektes im Bereich der medizinischen Ökologie erreicht werden.
9. Trotz der Zustimmung des Hauptpersonalrats halten die GRÜNEN die Zusammenlegung der Staatlichen Untersuchungsämter für fachlich nicht sinnvoll. Dazu kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden.
10. Zum Verbot radioaktiver Bestrahlung von Lebensmitteln wird Hessen eine Initiative im Bundesrat einbringen.

VI. Psychiatrie

1. Strukturell-organisatorische Veränderungen
 - 1.1 Oberstes Ziel muß die Gleichstellung von psychisch Kranken mit körperlich Kranken sein. Beide müssen gleiche Zugangschancen zu einer angemessenen Therapie haben. Soweit rechtliche Schranken im Wege stehen, sollen diese beseitigt werden. Ebenso muß durch organisatorische Maßnahmen eine Stigmatisierung psychisch Kranker verhindert werden.
 - 1.2 Die bisher als Großkrankenhäuser konzipierten psychiatrischen Landeskrankenhäuser müssen in psychiatrische Krankenhäuser mit ausschließlich gemeindenaher Zuständigkeit umgewandelt werden.
 - 1.3 Die Trägerschaft dieser Krankenhäuser soll nicht beim Landeswohlfahrtsverband liegen, sondern bei den Trägern der allgemeinen Krankenhausversorgung.
 - 1.4 Parallel zum Abbau der Großkrankenhäuser müssen Regionen, die bislang nicht über eigene stationäre Kapazitäten verfügen, solche erhalten. Dazu zählt vorrangig die Eröffnung bereits geplanter psychiatrischer Abteilungen an den Krankenhäusern Städtische Klinik Frankfurt/Main-Höchst, St. Markus in Frankfurt, Städtische Klinik Fulda, Stadt-Krankenhaus Hanau.
Die Schaffung eines stationären Angebotes im Kreis Hersfeld-Rotenburg ist anzustreben - dies ist bei der Planung der stationären Kapazität für Fulda zu berücksichtigen.
 - 1.5 Alle stationären Einrichtungen sind als Kern für ambulante und komplementäre Dienste zu verstehen. Die stationäre Behandlung muß die Ausnahme, nicht die Regel sein. Grundsätzlich muß mit der Dezentralisierung der Psychiatriebetten auch ein genereller Bettenabbau und eine Verlagerung der Kapazitäten in den ambulanten und komplementären Bereich erfolgen. Eine besondere Rolle spielt dabei die Schaffung von Wohn- und Übergangseinrichtungen, die der Wiedereingliederung von psychisch Kranken und Behinderten dienen. Hierzu ist notwendig, daß die frei werdenden Kapazitäten beim Landeswohlfahrtsverband nicht für wohnortferne Unterbringung von pflegebedürftigen alten Menschen und von Langzeitpatienten benutzt werden.

SOZIALPOLITIK

1.6 Die Landesregierung wirkt darauf hin, die gesetzlichen Grundlagen zu verändern, die einer Umwandlung von stationären in ambulante Dienstleistungen entgegenstehen. Parallel dazu ist darauf zu drängen, daß sich die Versicherungsträger auch im Rahmen derzeit geltender Gesetze stärker an der Finanzierung ambulanter Dienste beteiligen.

1.7 Es müssen eindeutig voneinander abgegrenzte Versorgungsgebiete geschaffen werden, innerhalb derer die Zuständigkeit für Planung und Durchführung der psychosozialen Versorgung einem verantwortlichen Planungsgremium zugeteilt wird. Es bietet sich an, diese Versorgungsgebiete analog zu bestehenden politischen Gebietskörperschaften zu konzipieren, wobei im Falle regionaler Besonderheiten auch Ausnahmen möglich sind. In den Planungsgremien müssen alle an der psychosozialen Versorgung beteiligten Institutionen angemessen vertreten sein. Dies muß rechtlich abgesichert werden. Falls ein Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst zustande kommt, wird geprüft, dies dort zu regeln.

1.8 Die Psychiatrieplanung ist weiterzuentwickeln mit dem Ziel eines vernetzten regionalen Systems der psychosozialen Versorgung, wobei die einzelnen Träger zusammenarbeiten und sich in ihren Dienstleistungen ergänzen sollen.

1.9 Die bestehenden ambulanten Beratungs- und Hilfsdienste sollen erhalten bleiben. Die Landesregierung wird in Verhandlungen mit Bund und Ländern darauf drängen, daß die im Rahmen des Psychiatrie-Modellprogramms der Bundesregierung aufgebaute Infrastruktur auf Dauer gesichert wird.

2. Behandlungsmethoden

Eine Verlagerung vom stationären in den ambulanten Sektor bringt automatisch auch die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der Behandlungsformen mit sich. Generell soll als Richtlinie gelten :

2.1 stationärer Bereich :

- Beschränkung der medikamentösen Behandlung auf ein Minimum und Einsatz im Rahmen eines vielfältigen Therapieangebotes.
- Anwendung von Therapieformen, die je nach individuellen Gegebenheiten der Patienten frühzeitige Rehabilitationsbemühungen ermöglichen. Dazu können u.a. gehören :

Gestalttherapie, Psychodrama, bioenergetische und primärtherapeutische Ansätze sowie psychoanalytisch orientierte Methoden.

- Weitestgehende Vermeidung von Zwangseinweisung und Zwangsbehandlung.
- Den Patienten muß die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihres Lebensraumes in der Klinik eröffnet werden (u.a. wohngruppenähnliches Wohnen; Möglichkeit selbst zu kochen und den Alltag zu strukturieren; Chancen zur Entfaltung persönlicher, auch intimer, Beziehungen).

2.2 Ambulanter Bereich :

- Vermeidung isolierender Einzelfallbehandlung. Stattdessen Einbezug des sozialen Umfelds durch Paar-, Familien- und andere sozialtherapeutische Ansätze.
- Unterstützung der Hilfe zur Selbsthilfe, u.a. durch Selbsthilfegruppen.
- Ausbau teilstationärer Einrichtungen, um stationäre Dauerbehandlung zu vermeiden und Anschluß an das soziale Umfeld zu erhalten.
- Stärkere Betonung der präventiven Hilfsangebote; Klienten sollen nicht erst dann Hilfe erhalten, wenn eine chronifizierte Symptomatik aufgetreten ist. Dies setzt ein gemeindenahes Netz mit Beratungs- und Anlaufstellen voraus.

3. Patientenschutz

Es sind Vorschläge zu erarbeiten, wie die Persönlichkeitsrechte der Patienten in der Psychiatrie gesichert und erweitert werden können. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus den strukturellen Unzulänglichkeiten und Mißständen des derzeitigen psychiatrischen Versorgungssystems, denen vor allem im Langzeitbereich Patienten hilflos gegenüberstehen.

Oft ist die Kommunikation zwischen Patienten und Patientinnen einerseits und Juristen, Ärzten und Pflegepersonal andererseits aufgrund struktureller Bedingungen dermaßen gestört, daß eine vermittelnde Instanz nötig erscheint, die die Patienten über ihre Rechte und alternative Behandlungsmöglichkeiten informiert und - wenn nötig - mit Rat und Tat zur Seite steht.

VII. Landeswohlfahrtsverband

Es besteht Einvernehmen darüber, daß der Landeswohlfahrtsverband einer strukturellen Reform bedarf. Diese hat sich in erster Linie an den Interessen der von der Aufgabenstellung des Landeswohlfahrtsverbandes betroffenen Menschen zu orientieren, hat jedoch gleichzeitig Fragen einer größeren Kosteneffizienz bei der Aufgabenerfüllung einzubeziehen. Dabei ist auch zu überlegen, inwieweit zur Zeit beim Landeswohlfahrtsverband zentralisierte Aufgaben auf Mittelbehörden und Gebietskörperschaften übertragen werden können.

Die Landesregierung wird in Abstimmung mit den beiden Fraktionen ein Strukturkonzept vorlegen.

I. Leitvorstellungen im Wohnungsbau

Beide Parteien vereinbaren, dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß das bisherige Finanzvolumen für den Wohnungsbau auch im kommenden Haushalt erhalten bleibt. Im Rahmen des Gesamtvolumens sollen im sozialen Wohnungsbau neue Formen der Trägerschaft (Nachbarschaft, Genossenschaft usw.) mit quantitativ deutlichen Ansätzen ermöglicht werden.

Die Einzelansätze im Haushalt 1984 sollen "quer-deckungsfähig" sein, aber der Zeitraum der Bindung der Haushaltsmittel soll eine Umsetzung der neuen Modelle gewährleisten.

Beide Parteien vereinbaren, daß für die Ausweitung von sozialer Bindung von Wohnraum im preiswerten Altwohnungsbestand Mittel bereitgestellt werden.

Es wird ein Förderungssystem auf der Grundlage eines Sondervermögens (z.B. Stiftung) entwickelt, welches einerseits eine lastengerechte Miete/Wohnkosten sichert und andererseits die flexible Ausgestaltung nachbarschaftlicher Bewirtschaftung eröffnet. Über Organisations- und Rechtsformen, Zielgruppen, Rückflüsse der eingesetzten Mittel usw. ist in weiteren Gesprächen unter Beteiligung von externen Fachleuten und Vertretern der beteiligten Ministerien ein praktikabler Rahmen zu entwickeln.

Ziel beider Parteien ist es, den Ankauf von Wohnungen aus dem Bestand zu verstärken. Hierbei sollen Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung der Kommunen (ca. 10 %) geprüft werden. Es wird Wert auf eine langfristige Sicherung von Wohnungsbindungen gelegt.

Hierzu sollen bis zur 2. Lesung des Haushalts 1984 konkretisierte Vorschläge erarbeitet werden.

II. Neue Zielsetzungen im sozialen Wohnungsbau

Auch künftig ist eine Förderung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus sinnvoll und notwendig. Die Förderung muß allerdings auf die Schaffung von Wohnungen für diejenigen Bevölkerungsgruppen konzentriert werden, die am Wohnungsmarkt heute besonders benachteiligt

sind. Deshalb wird angestrebt, die Neubauförderung auf den Mietwohnungsbau im ersten Förderungsweg zu beschränken.

Die Förderungsbedingungen müssen so umgestaltet werden, daß die Mieten öffentlich geförderter Wohnungen auf Dauer für einkommensschwache Schichten tragbar bleiben. Es wird nicht versucht, die Sozialmieten möglichst schnell an die Marktmieten heranzuführen. Ein dadurch eventuell bedingter höherer Förderungsaufwand pro geförderter Wohneinheit ist dann gerechtfertigt, wenn die Sozialbindung dieser Wohnungen auf Dauer gewährleistet wird. Zur Erfüllung dieser Zielsetzung sollten die traditionellen Träger des sozialen Wohnungsbaus, insbesondere die gemeinnützige Wohnungswirtschaft und die Genossenschaften, herangezogen werden. Neben den (im Rahmen der Novellierung des Gemeinnützigkeitsgesetzes ins Auge gefaßten) längeren Sozialbindungen des Wohnungsbestandes dieser Gesellschaften sollten auch die bei diesen Gesellschaften teilweise vorhandenen Eigenmittel vermehrt für den Sozialmietwohnungsneubau herangezogen werden können.

Einzelheiten sollen für den Haushaltsplanentwurf 1984 vorbereitet werden.

Die Landesregierung wird gebeten, die Vorschläge der GRÜNEN für die Führungsrichtlinien im sozialen Wohnungsbau in einen Richtlinienentwurf aufzunehmen, der im Anschluß daran mit den Parteien zu erörtern ist. Der Richtlinienentwurf soll auf der Grundlage dieses Protokolls baldmöglichst vorgelegt werden, damit er zwischen den Parteien im Detail vereinbart werden kann. Das Institut Wohnen und Umwelt (IWU) wird gebeten, dem Innenministerium schnellstmöglich Vorschläge für einen Richtlinienentwurf vorzulegen.

Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe soll beim Innenministerium mit dem Ziel eingerichtet werden, den Bau behindertenfreundlicher bzw. behindertengerechter Wohnungen zu fördern sowie die Wohnungspolitik für Behinderte durch geeignete praxisgerechte Maßnahmen effizienter zu gestalten (z.B. Veränderungen der Führungsrichtlinien, der Hessischen Bauordnung (HBO), der Öffentlichkeitsarbeit usw.). In dieser Arbeitsgruppe werden auch freie Behinderteninitiativen vertreten sein.

III. Modernisierung

Das Modernisierungsprogramm soll einen wesentlichen Schwerpunkt auf die Förderung von Mietwohnungen mit Substandard legen. Modernisierungshilfen sollen für Eigenheime gewährt werden, die unter Denkmalschutz stehen.

Es soll geprüft werden,

- a) ob die Tilgung von Modernisierungsdarlehen auf 3 % reduziert werden kann,
- b) ob bei der Mietermodernisierung statt mit Darlehen mit Zuschüssen gearbeitet werden kann,
- c) ob die Beratung der Eigentümer und Mieter durch eine Verpflichtung der Gemeinden bei der Zuteilung der Kontingente erreicht werden kann.

Beide Parteien vereinbaren eine Prüfung dahingehend, ob eine Verschärfung des Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetzes erfolgen kann, um das gezielte Herabwirtschaften von Wohnraum zu verhindern. Dabei sollen auch die praktischen Erfahrungen, z.B. in Berlin, ausgewertet werden. Das Ziel einer möglichen Gesetzesnovelle soll die Verhinderung von Mißbrauch sein. Die Hierzu zweckmäßigsten Mittel sollen geprüft werden. Schon jetzt sollen Überlegungen angestellt werden, wie das bisherige Hessische Wohnungsaufsichtsgesetz in der Praxis besser durchgesetzt werden kann.

Kommunales Wohnungseigentum soll in Ausnahmefällen bei finanzschwachen Gemeinden durch Modernisierungsmittel gefördert werden können.

Im Rahmen einer Richtlinienüberprüfung sollen Maßnahmen getroffen werden, um einer Vernachlässigung der laufenden Instandhaltung entgegenzuwirken.

IV. Energieeinsparung

Investitionsprämien sollen für die Optimierung der Gebäudeisolierung und der heiztechnischen Anlagen gewährt werden können. Bei den Energieträgern schließt die Optimierung, falls möglich, den Ersatz fossiler Energieträger oder elektrischer Heizung ein

- a) durch Gas oder Fernwärme,
- b) durch regenerierbare Energieträger.

Nach im einzelnen noch festzulegenden Kriterien werden unrentierliche Investitionskosten erstattet.

Die angestrebten Effekte, einschließlich der Beschäftigungswirkung, sind in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht im wesentlichen nur durch eine Verbindung der Investitionsprämien-gewährung und der Ver-lusterstat-tung mit einer kompetenten Investitionsbera-tung auf der Grundlage eines örtlichen Ener-gieversorgungs-konzeptes im Rahmen eines ent-sprechenden Modellprojektes mit den entspre-chenden Austrahlungswirkungen zu erreichen. Ein derartiger Maßnahmenkontext ist auch er-forderlich, um energetische Fehl-investitionen bei den Hauseigentümern zu vermeiden.

Gefördert werden ausschließlich Mietwohnge-bäude, weil im Gegensatz zum eigengenutzten Wohnraum die Vermieter in aller Regel wenig an energiesparenden Maßnahmen interessiert sind, da die Heizkostenersparnis nicht bei ihnen anfällt. Außerdem ist der energetische Gebrauchswert einer Mietwohnung nicht miet-spiegelrelevant.

Förderungsbedingung für die Prämien-gewährung und Ver-lusterstat-tung soll eine Aufnahme des Gebäudezustandes, z.B. nach Maßgabe der Kri-terien der einschlägigen DIN-Vorschriften, vor Beginn der Maßnahmen sein. Die Konkretisierung sollte folgende Punkte beachten :

- die Festlegung eines Mindestmaßes an Energieeinsparung, gemessen in Energie-einheiten als Bagatellgrenze,
- ein tragbares Aufwands-Ertragsverhältnis der geplanten Investitionen zur angestrebten Einsparung als Obergrenze für die Ver-lusterstat-tung,

- bei Umstellung fossiler Energieträger und elektrischer Heizungen auf Gas, Fernwärme oder regenerierbare Energieträger darf der Gesamtenergieverbrauch nicht steigen,
- die Nettomietpreissteigerung nach Abzug der eingesparten Heizenergie sollte z.B. 1,-- DM pro Quadratmeter nicht übersteigen,
- unter den bisher genannten Bedingungen sind auch Solaranlagen, gasbetriebene Wärmepumpen und gasbetriebene Wärmekraftwerke förderungsfähig,
- mindestens zwei nicht vom Eigentümer oder seinen Angehörigen genutzte Mietwohnungen im Gebäude,
- gebrauchorientierte Heizkostenabrechnung.

V. Stadterneuerung

Zur Wohnumfeld- und Wohnungsverbesserung soll ein neues Programm "Erhaltende Erneuerung von Stadtkernen und Wohngebieten" aufgelegt werden. Dieses Programm soll das Problem der Verdrängung alteingesessener Bewohner aus den Sanierungsgebieten entschärfen bei behutsamer Verbesserung der Wohnungssubstanz und des Wohnumfeldes. Die Förderung soll mit der Auflage sozialer Bindungen gekoppelt werden.

Die Aufstockung der bisherigen Sanierungsprogramme aufgrund der hohen Bedarfsmeldungen ist anzustreben. Dabei soll auf kleinere Gebietsfestlegungen geachtet werden. Planerische und soziale Leistungen dürfen nicht eingeschränkt werden.

Mittel aus § 17 Wohnungsbaugesetz dürfen nicht zu einer ungerechtfertigten radikalen Entkernung und Umgestaltung einzelner Gebäude führen und damit auch zu einer dauerhaften Vertreibung der Mieter.

In Stadt- und Dorferneuerungsgebieten sollen Eigeninitiativen der Bewohner und soziale Selbsthilfegruppen sowie kleinere Gewerbetreibende gefördert werden. Eine intensive Beratung dieser Gruppen ist dauerhaft sicherzustellen.

Aus Mitteln des Städtebauförderungsgesetzes sollen stärker als bisher Planeradvokaten zur Begleitung des Planungsprozesses gefördert werden.

Es soll geprüft werden, ob das Land Hessen auf die Rückzahlung gewährter Planungsmittel für nicht mehr benötigten Straßenbau der Kommunen verzichten kann. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob Flächen, die für Verkehrsmaßnahmen erworben wurden und nach heutiger Planung nicht mehr benötigt werden, den Gemeinden ohne zusätzliche Kosten zurückgegeben werden können.

VI. Schutz des Bestandes an Sozialwohnungen

Bei der Gewährung von öffentlichen Mitteln für die Modernisierung wird das Land Hessen auf eine Verlängerung der Wohnungsbindung hinwirken.

Über eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechtes soll erreicht werden, daß der gesamte Bestand des sozialen Mietwohnungsbaus dem Belegungsrecht der kommunalen Behörden unterliegt. Auch der freie Wohnungsbestand der gemeinnützigen Gesellschaften soll in das Belegungsrecht der Gemeinden einbezogen werden.

Das Land wird alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Belegungsbindungen zu verlängern.

Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz soll dahingehend überprüft werden, wie der Wohnungsbestand der gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen der Belegungsbindung unterworfen bleiben kann. Beide Parteien vereinbaren, alle Bestrebungen zu unterstützen, die Mieter an den Aufsichtsorganen der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften stärker zu beteiligen, damit sie bei der Verwaltung und Bewirtschaftung ihrer Wohnanlagen mitbestimmen können. Die Landesregierung wird gebeten, eine Aufstellung darüber anzufertigen, welche Rechtsformen und welche Beteiligungsmöglichkeiten für Mieter bei den gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen in Hessen bestehen.

Die Kostentransparenz soll im Interesse der Mieter erweitert werden. Deshalb ist die Miete in den einzelnen Kostenpositionen abzurechnen und auf der Basis der tatsächlich anfallenden Kosten zu berechnen.

Über die Forderungen der GRÜNEN, die Erhöhung der Darlehnszinsen für die älteren Förderungsjahrgänge im sozialen Wohnungsbau zurückzunehmen, wurde keine Einigung erzielt.

VII. Maßnahmen gegen Umwandlungen

Die Hessische Landesregierung soll im Bundesrat eine Initiative für eine Gesetzgebung gegen spekulative Umwandlung privater und öffentlicher geförderter Mietwohnungen ergreifen.

Das Institut Wohnen und Umwelt (IWU) soll prüfen, ob in Hessen noch die Möglichkeit besteht, Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf nach § 16 Abs. 4 Wohnungsbindungsgesetz auszuweisen. Es besteht Übereinstimmung, daß Umwandlung von Sozialwohnungen in Hessen verhindert werden soll. Deshalb wird die Hessische Landesregierung auf die Wohnungsunternehmen einwirken, damit Veräußerungen von Mietwohnungen unterbleiben. Es soll darüber hinaus geprüft werden, auf welche Weise private Mietwohnungsbestände, die von einkommensschwachen Mietern bewohnt und von Umwandlung bedroht sind, geschützt werden können.

VIII. Obdachlosigkeit

Die Forderungen der GRÜNEN und ihr Erläuterungspapier (Anlage 1) sollen zusammen mit der Stellungnahme (Anlage 2) des Instituts Wohnen und Umwelt in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Innenministeriums, des Sozialministeriums, des Instituts Wohnen und Umwelt und der Landesarbeitsgemeinschaft Sozialer Brennpunkte mit der in den Papieren zum Ausdruck kommenden Zielrichtung behandelt werden.

IX. Bürgerrechte in Planungsentscheidungen

Es soll versucht werden, die Sachkompetenz der Bürger bei Planungsentscheidungen gegenüber den Behörden zu stärken. Zu diesem Zweck sind Modelle zu entwickeln, die anhand konkreter Projekte auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden sollen.

X. Modellprojekte

Das Land Hessen wird modellhaft den Bau experimenteller Wohnanlagen für besondere Bedarfsgruppen, wie ethnische Gruppen, Nichtseßhafte u.a., fördern. Die Erprobung von Gruppenselbsthilfe soll ermöglicht werden.

Das Land Hessen wird Modelle ökologisch-humanen Bauens fördern.

Das Land unterstützt Projekte kosten- und flächensparenden Bauens gemäß den Vorschlägen der gemeinsamen Kommission von BDA und GWG.

Das Land wird die Nutzung brachliegender, für kulturelle und soziale Zwecke geeigneter Industriegebäude und anderer Sondergebäude fördern.

Für die Modellprojekte gelten folgende Kriterien :

1. regionale Lage in angespannten Wohnungsmärkten,
2. Beschäftigte aus gefährdeten Teilarbeitsmärkten und Beschäftigungslose,
3. neue Formen des Zusammenlebens, besonders von jungen und alten Menschen,
4. variable Kombination von Einzel- und Gemeinschaftsräumen in Großwohnungen, z.B. Kleinstküchen und gemeinschaftliche Großküchen,
5. ökologisch richtige Kombination von Wohnfläche und Wohnumfeld,
6. Anwendung ökologischer Kriterien bei Baumaterial, Energienutzung usw.,
7. Flächen für nicht störendes handwerkliches Gewerbe und für Nachbarschaftseinrichtungen (Gemeinschaftshobbywerkstätten u.ä.),
8. Flächen für nachbarschaftlich genutzte Sozialeinrichtungen,
9. besondere Anforderungen an Verkehrslage und Gestaltung der Verkehrsflächen,
10. besondere Bedarfsgruppen (z.B. ethnische Gruppen, Nichtseßhafte usw.),
11. Umnutzung von ungenutzten Sonder- bzw. Gewerbeflächen und -gebäuden.

Die SPD betrachtet den Vorschlag der GRÜNEN für eine Documenta ökologica als eine interessante Anregung. Die Landesregierung wird gebeten, den Vorschlag zu prüfen.

XI. Mietrecht

Die Hessische Landesregierung soll durch Bundesratsinitiativen versuchen, die Änderungen des Mietrechts im Gesetz zur Erhöhung des Angebots von Wohnraum vom 01.11.1982 in den Bereichen Staffelmiete, Zeitmietverträge, Ausnahme vom Kündigungsschutz, Mieterhöhungsverfahren rückgängig zu machen und § 541 BGB aufheben zu lassen sowie das Wohngeld, z.B. hinsichtlich der Mietobergrenzen, den neuen Mietsteigerungen anpassen zu lassen.

Es soll geprüft werden, ob das Bundessozialhilfegesetz eine Richtlinie des Landes Hessen erlaubt; wonach den Sozialämtern die Festlegung von Mietobergrenzen beim Wohngeld unterhalb des Mietenniveaus des sozialen Wohnungsbaus der 70er und 80er Jahre untersagt werden kann.

XII. Hausbesetzungen

Beide Parteien sind sich einig, daß das Wohnrecht für die Bewohner der besetzten Häuser Südanlage 20, Gießen, Alicenstraße 18, Gießen und Marbacher Weg 14, Marburg sowie die Nutzungsmöglichkeit des Hintergebäudes von Alicenstraße 18, Gießen für das Frauenzentrum durch entsprechende Maßnahmen der Landesregierung auf Dauer gesichert werden muß.

1. Besetzte Häuser Gießen

Grundlage für eine Vereinbarung ist der vom Institut Wohnen und Umwelt, Darmstadt erarbeitete und schriftlich niedergelegte Vorschlag vom 30.03.1984.*)

Im Rahmen dieses Vorschlags wird festgelegt :

- 1.1 Erwerb sämtlicher Grundstücke zum Zwecke der Wohnrechtssicherung der Bewohner zu den nachfolgend genannten Bedingungen (s. IWU, S. 5, B 1).

*) Dieser Text kann bei den Landtagsfraktionen der SPD und der GRÜNEN (Schloßplatz 1, 6200 Wiesbaden) angefordert werden.

- 1.2 Weiterveräußerung der Grundstücke Südanlage 10, Liebigstraße 20 und Frankfurter Straße 23 (IWU S. 5/6, B 2 und B 3).

- 1.3 Verpachtung des Hauptgebäudes Südanlage 20 und Alicenstraße 18 an den Trägerverein "Verein für kommunikatives, kollektives und trotzdem soziales Wohnen" in Gießen. Dabei sind die Bedingungen B 5 c) - B 5 g) des IWU-Vorschlags einzuarbeiten.

- 1.4 Getrennte Vermietung des Nebengebäudes (incl. Keller) von Alicenstraße 18 an das Frauenzentrum Gießen. Die Vertragsmodalitäten sind so zu halten, daß der Verwaltungsaufwand minimiert wird. Einzelheiten sind zwischen den betroffenen Frauen und dem zuständigen Ministerium abzuklären. Die Bestimmungen B 5 c) - B 5 g) des IWU-Vorschlags sind einzuarbeiten.

- 1.5 Es wird angestrebt, das Gesamtgrundstück Südanlage 20 in den Pachtvertrag einzubeziehen. Für die bisher gesondert vermieteten Gebäude und Flächen (Anbau, Hof, Stellplätze der Fa. Kraft; Nebengebäude und Flächen der Fa. Darré) sind die bestehenden vertraglichen Bindungen im Hinblick auf Kündigungsmöglichkeiten durch das IWU zu überprüfen. Beide Parteien sind sich einig, daß zu treffende Regelungen bestehende Rechte Dritter nicht verletzen dürfen. Einzelheiten einer abschließenden Regelung sind in Verhandlungen zwischen Trägerverein, Land Hessen und den Betroffenen unter Beteiligung des IWU zu vereinbaren. Im Rahmen dieser Verhandlungen ist sicherzustellen, daß den Bewohnern der Südanlage 20 ein Nutzungsrecht für den an das Wohnhaus angrenzenden Hof sowie für mindestens vier Pkw-Stellplätze gewährt wird.

- 1.6 Die finanziellen Mittel zum Ankauf der betroffenen Häuser und Grundstücke (Südanlage 10, Südanlage 20, Alicenstraße 18, Liebigstraße 20, Frankfurter Straße 23) und zur Durchführung der anstehenden Instandsetzungsarbeiten sind im Haushalt 1984 im Einzelplan 19 bereitzustellen. Zu diesem Zweck soll das im Rahmen der Wohnungsbauverhandlungen für

1985 ff. vereinbarte Programm "Förderung des Wohnungsbaus durch nachbarschaftliche Träger" bereits im Jahr 1984 beginnen. In Kap. 19 03 ATG 71 ist ein entsprechender Titel neu zu schaffen und mit den notwendigen Mitteln zu versehen.

- 1.7 Die Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung mbH, Berlin (BSM) wird beauftragt, ein Modernisierungsgutachten für beide Häuser und das Frauenzentrum zu erstellen und die gesamte Maßnahme in Zusammenarbeit mit dem Trägerverein und den Bewohnern/innen bzw. den Frauen des Frauenzentrums abzuwickeln, d.h. die Beratung, Planung und Betreuung zu übernehmen.

2. Besetztes Haus Marburg

- 2.1 Auf der Grundlage des IWU-Vorschlages ist zwischen der Landesverwaltung und dem Verein zur Förderung des kommunikativen Wohnens eV für das Haus Marbacher Weg 14 ein Erbbaurechtsvertrag auszuhandeln.
- 2.2 Die für die Modernisierung und Instandsetzung des Hauses notwendigen Mittel sind im Einzelplan 19 bereitzustellen.

Anlage 1 zu VIII (Obdachlosigkeit)

A. Forderungen der GRÜNEN :

Angesichts dramatisch steigender Obdachlosenzahlen muß die Hilfe für Räumungsfälle erheblich intensiviert und verbessert werden. Zielsetzung muß die Vermeidung von Obdachlosigkeit, die Verhinderung von Einweisungen sowie die Beseitigung von Schlicht- und Einfachstwohnungen/Notunterkünften sein.

Im einzelnen :

- 1.) Zur rechtzeitigen Beratung und Absicherung von Räumungsprozessen bedrohter Mieter sollen bei den Kommunen "Leitstellen zur Wohnungssicherung" errichtet werden. Personell sollen in diesen "Leitstellen" Verwaltungsfachkräfte, Sozialarbeiter und psychologische Fachkräfte tätig sein. Diese Leitstellen werden mit Befugnissen ausgestattet, die zu einer einheitlichen Beratung und Bearbeitung führen soll. Das Land sichert über zweckgebundene Sozialhilfeforschüsse die bedarfsgerechte Ausstattung der Stellen mit Mitteln zur Sicherung der Wohnung nach § 15 a BSHG.
- 2.) Die Behandlung von Räumungsfällen nach dem Hessischen Polizei- und Ordnungsrecht muß zugunsten einer Einordnung in das Sozialrecht geändert werden bzw. in einem eigenen Landesgesetz geregelt werden.
- 3.) In Hessen soll auf der Basis der Gemeinderhebung des IWU eine alle zwei Jahre stattfindende statistische Erhebung zur Entwicklung der Obdachlosigkeit eingeführt werden.
- 4.) Das Land soll, solange keine Änderung des WGG in Bonn beschlossen ist, Regelungen nach dem Bremer Modell anstreben und fördern, wonach die gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften je nach ihrem Marktanteil sich zu einer Belegung ihrer Wohnungen mit sogen. Problemfamilien verpflichten.
- 5.) Der Bau von Schlicht- und Einfachstwohnungen wird von seiten des Landes in Zukunft wie bisher nicht gefördert, entsprechende Bauten der Kommunen werden im Rahmen der Aufsicht untersagt. Das im Vorschaltgesetz begonnene Projekt der sukzessiven Modernisierung von Schlicht- und Einfachstbauten wird mit der neuen Richtlinie weitergeführt.

6.) Das Hessische Wohnungsaufsichtsgesetz soll dahingehend geändert werden, daß Unterkünfte für Obdachlose unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen.

7.) Sicherheitsleistungen im Sozialen Mietwohnungsbau dürfen bei ehemals Obdachlosen und anderen einkommensschwachen Mietergruppen nicht gefordert werden.

B. Erläuterungspapier

Obdachlose werden bisher als Gefahr für die Sicherheit und Ordnung angesehen, sie werden demnach nach den Bestimmungen des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (HSOG, § 15) also nach dem Polizeirecht behandelt. Bei der Unterbringung müssen sich die eingewiesenen Obdachlosen dem Anstaltsrecht unterwerfen. Diese Einordnung gesellschaftspolitischer Mißstände und sozialer Problemlagen in das Ordnungsrecht stellt nicht nur eine Mißachtung der Menschenwürde der Betroffenen dar, sondern entspricht auch nicht einer problemadäquaten Behandlung dieser Notsituationen. Zugleich ist die Bearbeitung von Räumungsfällen in den hessischen Kommunen unzureichend :

- die rechtzeitige Information der betroffenen kommunalen Ämter seitens der Amtsgerichte und der Baugesellschaften funktioniert nicht,
- die Absprache zwischen den kommunalen Ämtern klappt mangels eindeutiger Kompetenzzuschreibungen nicht,
- die Aufklärung der Betroffenen über mögliche Hilfen klappt nicht,
- die Kommunen stellen oft nicht oder nicht ausreichend Hilfen nach § 15 a BSHG bereit,
- das Einweisungsverfahren ist unbefriedigend, bezogen auf die Rechte der Betroffenen,
- der "vorübergehende" Charakter der Einweisungen sieht in der Praxis so aus, daß die Betroffenen oft über 10 Jahre in Notunterkünften hausen,
- Mindestnormen über die Zumutbarkeiten von Wohnraum für Räumungsfälle gibt es nicht,

Anlage 1 zu VIII (Obdachlosigkeit)

Fortsetzung

- alleinstehende Räumungsfälle werden oft in die Nichtseßhaftigkeit abgeschoben,
- Obdachlose gelten nicht automatisch als Wohnungsnotstandsfälle,
- die Schwelle zur Erlangung einer neuen Wohnung ist sehr hoch (z.B. können Obdachlose meist keine Sicherheitsleistungen erbringen),
- u.a.m.

Ziel ist es daher, eine eigene gesetzliche Regelung zur Lösung dieser im Zusammenhang mit dem Entstehen von Räumungsfällen und Obdachlosigkeit anstehenden Fragen auf Landesebene zu verabschieden. Dieses Gesetz sollte in systematischer Nähe zum Sozial- wie zum Wohnungsrecht eingeordnet werden und folgende Themenkomplexe regeln (Vorläufige Auflistung):

1.) Regelung des Verfahrens bei drohendem Verlust der Wohnung

- Klärung der Zuständigkeiten, welche Stelle/Instanz ist wann verantwortlich für welche Maßnahmen
- Regelung rechtzeitiger Informationsströme zwischen allen Beteiligten
- Einrichtung von "Leitstellen zur Wohnungssicherung"
- bedarfsgerechte Sicherung materielle Hilfen
- bedarfsgerechte Sicherung beratender Hilfen
- Regelung des sogen. Einweisungsverfahrens

2.) Regelung einer ausreichenden Wohnraumversorgung

- Bereitstellung menschenwürdigen und familiengerechten Wohnraums
- Festlegung von Mindestnormen für den zugewiesenen Wohnraum

- Dauer der Einweisung
- Verbot von Notunterkünften, Schlicht- und Einfachstwohnungen
- Verbot der Zwangseinweisungen in alte Soziale Brennpunkte
- Umstrukturierung bzw. Auflösung alter SBP
- Behandlung alleinstehender Obdachloser
- Registrierung von Räumungsfällen als Wohnungsnotstandsfälle
- u.a.m.

Anlage 2 zu VIII (Obdachlosigkeit)

Stellungnahme des Instituts Wohnen und Umwelt zu
den Forderungen der GRÜNEN

Zu den Zielen :

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß den Kommunen die finanzielle Basis fehlt, um die landespolitische Zielsetzung der Beseitigung und Vermeidung von Obdachlosigkeit nachhaltiger zu verwirklichen.

Die Grenzen insbesondere der kommunalen Sozialarbeit beginnen dort, wo die Hauptursachen der in den letzten Jahren wieder zunehmenden Obdachlosigkeit zu suchen sind : anhaltende Arbeitslosigkeit, sinkende Einkommen, verschärfte Wohnungsmarktbedingungen und Abbau sozialer Leistungen. Die Kompetenzen zur Veränderung dieser die Obdachlosigkeit konstituierenden Rahmenbedingungen liegen nicht bei den Kommunen. Diese sind jedoch bei auftretender Obdachlosigkeit zuerst gefordert, die notwendigen Hilfen und Maßnahmen bereitzustellen.

Es ist daher grundsätzlich danach zu fragen, unter welchen Voraussetzungen das Land eine Entlastung schaffen kann, damit die Empfehlungen des Landes zur Vermeidung und Beseitigung von Obdachlosigkeit (erneut in Kraft gesetzt am 23.9.83, StAnz 42/1983) vor Ort nachhaltiger umgesetzt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß jeder Wohnungsverlust, der vermieden werden kann, sozialer ist - vor allem im Hinblick auf die betroffenen Kinder - und langfristig billiger als etwa die Einweisung in Hotels, Pensionen, Heime oder etwa der Bau neuer Unterkünfte.

Bei den GRÜNEN-Vorschlägen ist zu unterscheiden zwischen wohnungs- und sozialpolitischen Maßnahmen der Bereitstellung von zweckgebundenen Mitteln sowie zwischen der Verbesserung rechtlicher Bestimmungen auf Landes- und Bundesebene (Bundesratsinitiative).

Zu den einzelnen Vorschlägen :

Zu 1.) Die Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit ist eine kommunale Aufgabe. Das Land sollte jedoch eine Empfehlung zur Einrichtung von "Leitstellen zur Wohnungssicherung" in die "Hessischen Grundsätze" aufnehmen (- Novellierung).

Verbindlicher und damit wirkungsvoller wäre die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage durch Aufnahme der Bestimmung "Hilfe bei der Wohnungsversorgung" im Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetz (HWOAufG). Dadurch würde die Aufgabe der Gemeinden zur Unterstützung bei der Wohnungsbeschaffung (§ 1 HWOAufG) durch die Unterstützung bei der Wohnungserhaltung ergänzt. Organisatorisch könnte die Wohnungssicherung bei den KWV angegliedert werden. § 15 a Bundessozialhilfegesetz bietet die gesetzliche Grundlage der finanziellen Hilfen zur Wohnungssicherung oder Wohnungsbeschaffung. Es handelt sich dabei zwar um eine Kann-Bestimmung, die in der Rechtsprechung und Kommentierung bei Ermessensreduzierung auf Null jedoch als Muß-Bestimmung angesehen wird. Die Gewährung der Hilfe nach § 15 a BSHG steht im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialhilfeträgers, der in seinem Ermessen in nicht unerheblichem Umfang eingeschränkt ist durch die Zielsetzungen der Sozialhilfe, insbesondere durch die Grundsätze der Vorbeugung und der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zutreffende Auslegung muß auch in die tägliche Verwaltungspraxis Eingang finden. Zu diesem Zweck wären das HAG/BSHG oder Verwaltungsrichtlinien entsprechend zu ändern.

Anlage 2 zu VIII (Obdachlosigkeit)

Fortsetzung

Gleichzeitig sollte das Land zweckgebundene Sozialhilfeforschüsse an die örtlichen Träger der Sozialhilfe für Leistungen gemäß § 15 a BSHG zur Sicherung von Wohnraum und für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 12 BSHG, soweit Kosten für die Unterkunft übernommen werden, zur Verfügung stellen.

Zu 2.) Es ist sicherzustellen, daß in der Praxis das Sozialrecht in jedem Fall vor dem Ordnungs- und Polizeirecht Anwendung finden muß. Zu diesem Zweck sind die vorhandenen Gesetze entsprechend anzuwenden und zu verbessern. Z.B. durch die vorgeschlagenen Änderungen des HAG/BSHG sowie die Aufnahme der oben vorgeschlagenen Bestimmung zur Wohnungssicherung in das HWoAufG und durch die Einbeziehung der Obdachlosenunterkünfte in dessen Geltungsbereich, s. Punkt 6.) der GRÜNEN-Vorschläge.

Als letzte Maßnahme zur Verhinderung von Obdachlosigkeit sollten die Möglichkeiten des Ordnungs- und Polizeirechts erhalten bleiben (Beschlagnahme und Einweisung).

Alternativ zu den vorhandenen und ggf. verbesserten Rechtsgrundlagen, die Vermeidung von Räumungsfällen in einem eigenen Landesgesetz zu regeln, ist nicht erstrebenswert, zumindest nicht abschließend durchdacht.

Problematisch ist ein Landes-"Obdachlosen"-Gesetz vor allem deshalb, weil dadurch vom Wohnungsverlust Betroffene erst als eine "Problemgruppe" definiert und etikettiert werden müssen, bevor ihnen Hilfe angeboten wird. Die erforderlichen Hilfen liegen jedoch in Bereichen, die bereits gesetzlich geregelt und zu verbessern sind : Sozial-, Wohnungs- und Mietrecht (- Verbesserung der entsprechenden Bundesgesetzgebung).

Zu 3.) Auf der Grundlage eines Erlasses sollte das Stat. Landesamt jährlich, mindestens aber alle 2 Jahre, eine Erhebung über die Entwicklung der Obdachlosigkeit durchführen und darüber berichten (ähnlich wie in NRW) :

Grundlage für diese Statistik soll die vom IWU 1980 durchgeführte Gemeindeerhebung sein.

Zu 4.) Analog zur angestrebten "Belegungsverpflichtung" muß auch jeweils ein Verfahren, das die Zwangsräumung von Problemfamilien verhindert bzw. regelt (z.B. Räumung gegen Angebot von angemessenem Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen) Bestandteil entsprechender Vereinbarungen mit gem. Wohnungsbaugesellschaften sein. Ein hoher Anteil von Räumungsbetroffenen (in unserer Befragung 49 % !) werden aus Wohnungen der gemeinnützigen Gesellschaften herausgeklagt !

Das Land sollte im Rahmen seiner Wohnungsneubauförderung und Modernisierungsförderung einen bestimmten Anteil der bewilligten Mittel von der Zweckbindung für die Unterbringung Obdachloser oder Räumungsbedrohter abhängig machen (möglicherweise auch in älteren, billigeren Wohnungen im Tausch für neue). Vor allem sind aber auch die Kommunen gefragt, ihre Mitwirkungsrechte bei der Belegungspolitik der städtischen Wohnungsbauunternehmen zu nutzen.

Zu 5.) Ist nichts hinzuzufügen, außer, daß die Mittel dem Bedarf entsprechend aufgestockt werden müßten.

Zu 6.) Unbedingt notwendig !

Zu 7.) Hier sollte das Land eine BR-Initiative zur Änderung des § 9 Abs. 5 WoBindG ergreifen.

Solange jedoch Sicherheitsleistungen zulässig sind, sollten zur Förderung der Vermietbarkeit von Sozialwohnungen an Einkommensschwache das Land und die Kommunen bei den Gem. Wohnungsbaugesellschaften darauf hinwirken, auf die Sicherheitsleistungen zu verzichten. Entsprechende Regelungen sollten auch im Rahmen der unter 4.) geforderten Belegungsvereinbarungen getroffen werden.

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Die Vertreter der Fraktion der GRÜNEN und der SPD vereinbaren, eine Kommission zu bilden, die Vorschläge zu einer Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung erarbeiten soll. Über die Anzahl der Mitglieder der Kommission verständigen sich die Fraktionen in nächster Zeit. Es wird davon ausgegangen, daß bis Mitte Mai die Eckpunkte einer Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung erarbeitet worden sind.

Die Kommission soll sich mit den folgenden Problemkreisen befassen :

1. Es soll geprüft werden, ob das in § 8 b HGO festgelegte Bürgerbegehren nach einer abschließenden Entscheidung des Gemeineparlaments mit einem geringeren, ggf. nach Größe der Gemeinde gestaffelten Quorum versehen werden kann. Auch soll die Frage einer aufschiebenden Wirkung eines Bürgerbegehrens im Zusammenhang mit festgelegten Fristen erörtert werden. Der Innenminister wird gebeten, eine Zusammenstellung der hessischen Erfahrungen mit dem Bürgerbegehren bis jetzt zu geben und - wenn möglich - auch über die Erfahrungen in Baden-Württemberg zu berichten.
2. Es soll überlegt werden, ob die Widerspiegelung der Wahlergebnisse in Magistrat, Kommissionen und Ausschüssen möglich ist. Seitens der SPD wird einer solchen Regelung gegenüber der Angleichung der Wahlzeiten der hauptamtlichen Gemeindevertreter an die Wahlzeiten der Kommunalparlamente der Vorrang gegeben.
3. Bei der Einführung eines generellen Rechts auf Akteneinsicht für jeden kommunalen Mandatsträger hat die SPD Vorbehalte. Die hiermit zusammenhängenden Fragen, insbesondere die der Einführung eines Minderheitsquorums sollen im einzelnen geprüft werden.
4. Es besteht Einverständnis darüber, daß das in der Praxis entwickelte materielle Prüfungsrecht der Gemeinderatsvorsteher bei der Aufstellung der Tagesordnung von Gemeinderats- bzw. Stadtverordnetensitzungen nicht der bisherigen Intention des Gesetzgebers entspricht. Eine mögliche Änderung soll erörtert werden.
5. Die SPD-Fraktion hat erhebliche Bedenken, auf Antrag einer Fraktion sachverständige Bürger in die Ausschüsse der Gemeindevertretung hinzuzuziehen. Eine Minderheitsregelung sollte jedoch überlegt werden, wenn zugleich die Regelung dieser Frage der Gemeindegliederung überlassen wird.
6. Der Hessische Innenminister wird gebeten, die rechtlichen Auswirkungen darzustellen, wenn Entscheidungen über Tarife, Investitionen und Personal in städtischen Gesellschaften mit einer Beteiligung von 51 % und mehr der Zustimmung der Kommunalvertretung bedürfen. Die Prüfung soll sich auch auf die Frage beziehen, ob und wie eine stärkere Einwirkung der Gemeindevertretung bei mehrheitlich städtischen Gesellschaften rechtlich erreicht werden kann.
7. Die Frage der Stärkung der Rechte der Ortsbeiräte soll geprüft werden. Der Hessische Innenminister wird gebeten, eine Darstellung der Rechte der Ortsbeiräte nach geltendem Recht vorzulegen. Es soll überlegt werden, ob der Aufgabenkatalog erweitert werden kann. Die SPD bevorzugt Regelungen, die es den Gemeinden überlassen, ob und wie die Rechte der Ortsbeiräte ausgestaltet werden.
8. Die Frage der Direktwahl der Vertreter in Verbandsversammlungen soll im Rahmen der Verhandlungen zur Landesplanung erörtert werden.

Kommunaler Finanzausgleich (KFA)

Die Vorschläge der Fraktion der GRÜNEN werden nur vorläufig erörtert, weil die SPD zu den abschließenden Beratungen den Finanzminister hinzuziehen möchte. Unter diesem Vorbehalt weisen die Vertreter der SPD darauf hin, daß sie eine Ausweitung des Finanzvolumens aus Haushaltsgründen nicht für möglich halten.

Zum Haushalt 1984 soll eine Verbesserung für von überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit betroffene Gemeinden gefunden werden. Der Hessische Finanzminister wird gebeten, die Auswirkungen des Vorschlags der Fraktion der GRÜNEN zur Einführung eines dreiprozentigen Ergänzungsansatzes zum Hauptansatz für je ein Prozent Arbeitslosigkeit über dem Landesdurchschnitt darzustellen.

Geprüft werden soll auch ein möglicher Ausgleich über den Sozialhilfelausgleich. Bei den Investitionszuweisungen soll geprüft werden, ob daraus auch Unterhaltungsprogramme (z.B. Schulen, Straßen) durchgeführt werden können.

Die endgültige Entscheidung zum kommunalen Finanzausgleich muß im Rahmen der Haushaltsberatungen 1984 gefaßt werden. Deshalb sollen die Modellrechnungen bald vorgelegt werden.

Polizei

Ein Merkmal des freiheitlichen Rechtsstaates ist Rechtssicherheit für den Bürger. Er muß wissen und erkennen können, was Recht ist, und die Sicherheit haben, daß Recht notfalls mit staatlicher Hilfe durchgesetzt wird.

Der Polizei fällt dabei eine schwierige Rolle zu : Aufgrund verschiedener, manchmal gegeneinanderstehender Aufgabenstellungen (Gefahrenabwehr für den einzelnen Bürger, Durchsetzung und Kontrolle gesellschaftlicher Regeln des Zusammenlebens, Durchsetzung politischer Entscheidungen, Schutz übergeordneter Staatsinteressen etc.) gerät die Polizei bisweilen in die Situation, als ausführendes Organ für die dahinter stehenden Entscheidungen verantwortlich gemacht zu werden. Dies kann einerseits zur Konfrontation mit dem betroffenen Bürger führen, für den politische Entscheidungen oder verkrustete gesellschaftliche Regeln nicht immer durchschaubar oder nachvollziehbar sind; andererseits zu einem sich verselbständigenden, abstrakten Sicherheitsdenken, das politische Entscheidungen als starre, unveränderbare Regeln erscheinen läßt.

Ziel der Innenpolitik muß es deshalb sein, die Bürger in politische Entscheidungsprozesse einzubeziehen und ihnen diese durchschaubar zu machen, bevor sie durchgesetzt werden. Grundsätzlich geht es auch darum, Ursachen für sozialwidriges Verhalten zu beseitigen, statt Sanktionen zu verschärfen bzw. zu erweitern. Auch muß in einem demokratischen Staat Freiheit und Unversehrtheit des einzelnen Vorrang haben vor einem unangemessenen staatlichen Sicherheitsanspruch. Nur unter diesen Voraussetzungen entwickelt sich polizeiliches Handeln zur Kooperation statt zur Konfrontation mit dem Bürger.

Kommt es aber zur Konfrontation, ist die Beachtung der Verhältnismäßigkeit des polizeilichen Einsatzes oberster Grundsatz. Bei der Anwendung gesetzlichen Ermessensspielraums hat die Leitlinie "Im Zweifel für den Bürger" zu gelten. Diesen Zielen dienen auch Verbesserungen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Polizeibeamten sowie die Intensivierung ihrer sozialen und psychologischen Aus- und Weiterbildung.

Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit soll der Einzeldienst sein, um so den Kontakt zum hilfesuchenden Bürger in den Vordergrund zu stellen. Daher ist auch die Bereitschaftspolizei nach Möglichkeit zur Unterstützung des Einzeldienstes heranzuziehen; damit wird der junge Bereitschaftspolizist auf die Aufgabe des Schutzpolizisten im Einzeldienst praktisch vorbereitet.

Ferner wurde noch über folgende Punkte Einvernehmen erzielt :

1. Für das Land Hessen kommt weiterhin die Ausrüstung der Polizei mit militärischen Waffen (z.B. Maschinengewehre, Handgranaten u.ä.) nicht in Betracht.
2. Die bisher auf dem Markt befindlichen Gummigeschosse werden nicht verwendet, weil ihre Wirkung nicht kalkulierbar ist.
3. Über die Unbedenklichkeit der weiteren Verwendung chemischer Einsatzmittel soll nochmals gutachterlich befunden werden; die Bestellung der Gutachter erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.
4. Der Einsatz von Blendschockgranaten ist auf extreme Einzelfälle und auf Einzeltäter beschränkt (z.B. Geiselnahme). Als Distanzmittel gegen eine Menschenmenge ist ihr Einsatz unzulässig.
5. Die von den GRÜNEN geforderte Kennzeichnung der Polizeibeamten stößt bei der SPD aufgrund der bisher geführten Diskussion auf erhebliche Bedenken, die sich nicht ohne Einvernehmen mit den Personalvertretungen und den Gewerkschaften der Polizei werden ausräumen lassen. Die Auseinandersetzung hierüber wird jedoch fortgeführt.

Verfassungsschutz

1. Die SPD erachtet Forderungen der GRÜNEN auf Auflösung des Verfassungsschutzes als nicht verhandlungsfähig.
2. Die SPD erachtet die von den GRÜNEN angesprochenen Aufgaben des Verfassungsschutzes, Befugnisse, Amtshilfe, Kontrolle, Rechtsschutz, Datenschutz, Auskunftsanspruch, Verfassungsschutzbericht und finanzielle Ausstattung des Verfassungsschutzes als regelungsbedürftig (Anlage).
3. Über die Lösungen im einzelnen muß, insbesondere unter Berücksichtigung heutiger und künftiger bundesrechtlicher Vorgaben, gesprochen werden.
3. Das hessische Verfassungsschutzgesetz soll novelliert werden. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß diese Novellierung zweckmäßigerweise in Verbindung mit der ebenfalls anstehenden Novellierung des Bundesverfassungsschutzgesetzes erfolgen soll.

Anlage

1. Aufgaben

Einschränkung der Sammlungs- und Auswertungstätigkeit

- bei Personen auf Fälle der Spionageabwehr sowie auf unvermeidliche Sicherheitsüberprüfungen, die durch Rechtsverordnungen im einzelnen zu beschreiben sind; vor Mitteilung an den Arbeitgeber muß der betroffene Bürger Stellung nehmen können; ihm steht der Rechtsweg offen;
- auf Organisationen, soweit diese Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG sind, also verfassungswidrige Ziele aktiv kämpferisch, illegal oder gewaltsam verfolgen.

2. Befugnisse

- Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze und bei Vorliegen eines konkreten, tatsächlichen Verdachts, daß verfassungswidrige "Bestrebungen" vorliegen, nicht die Verfolgung verfassungswidriger Ziele. Dies muß vom zuständigen Minister - ggf. jährlich neu - festgestellt werden.

3. Amtshilfe

- keine generelle Amtshilfe, sondern nur für den konkreten, nachprüfbaren Einzelfall;

- keinerlei organisatorische oder technische Verbindung mit Polizeibehörden; im Wege der Amtshilfe darf sich der Verfassungsschutz nicht die Befugnisse der Polizeibehörde zunutze machen oder einen Dateiverbund eingehen;

- ausdrückliches Verbot des Austausches personenbezogener Informationen zwischen Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst.

4. Kontrolle

- Der Datenschutzbeauftragte erhält die zusätzliche Aufgabe des Nachrichtendienstbeauftragten mit der Befugnis, das Landesamt für Verfassungsschutz uneingeschränkt zu kontrollieren sowie gegen das Amt oder einzelne seiner Bediensteten Klage zu erheben und Strafanträge zu stellen; dem Parlament ist jährlich ein Tätigkeitsbericht vorzulegen; die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind entsprechend zu ändern (z.B. §§ 17, 18, 25, 28 HDSG).

- Öffentliche Kontrolle und Kritik geht vor dem Geheimhaltungsinteresse; die Etatmittel des Landesamtes müssen daher im Haushaltsplan detailliert und wahrheitsgetreu ausgewiesen werden; allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Tätigkeit des Landesamtes sind zu veröffentlichen.

Anlage

Fortsetzung

5. Rechtsschutz

- Der Verfassungsschutz darf nur solche Beweismittel vor Gericht einbringen, die im Verfahren durch Zeugeneinvernahme oder Einsicht in Schriftstücke für alle Verfahrensbeteiligten überprüfbar sind;
- Rechtswidrig erlangte oder rechtswidrig weitergegebene Informationen des Landesamtes für Verfassungsschutz sind zu vernichten; in gerichtlichen Verfahren dürfen sie nicht verwendet werden;
- Vor der Weitergabe von Informationen ist der Nachrichtendienstbeauftragte zu informieren;
- Es muß sichergestellt werden, daß auch Bedienstete der Geheimdienste strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie in strafbarer Weise tätig geworden sind.

6. Datenschutz

- Spezifisch für den Bereich des Verfassungsschutzes müssen Datenerfassung, -speicherung und -übermittlung gesetzlich beschränkt werden; insbesondere der Austausch zwischen den Datensammlungen des Landesamtes und anderer Behörden muß durch Aufzählung der dafür einzuräumenden Ausnahmen eingegrenzt werden;
- Personenbezogene Daten dürfen nur bei Sicherheitsüberprüfungen und bei der Spionageabwehr erfaßt und gespeichert werden; für Sicherheitsüberprüfungen sind in einer Rechtsverordnung die relevanten Merkmale festzulegen; eine generelle Sicherheitsüberprüfung für den öffentlichen Dienst ist nicht erlaubt; Sammlung und Speicherung personenbezogener Daten für die Spionageabwehr sind abhängig von der Feststellung des Amtschefs, daß tatsächliche Anhaltspunkte für eine Agententätigkeit vorliegen; der Nachrichtendienstbeauftragte ist in jedem Fall zu informieren;

- Im übrigen werden die vom Datenschutzbeauftragten geforderten Neuregelungen für den Bereich des Verfassungsschutzes (9. Tätigkeitsbericht) umgehend umgesetzt.

7. Auskunftsanspruch

- Jeder Bürger hat das Recht auf Auskunft darüber, welche Informationen der Verfassungsschutz über ihn gesammelt und an wen er diese weitergegeben hat;
- Der Verfassungsschutz ist verpflichtet, die Bürger, über die er Informationen gesammelt oder weitergegeben hat, über diesen Vorgang zu informieren;
- Ausnahmen sind nur möglich für den Quellschutz und die Spionageabwehr; dies muß in jedem Einzelfall dem Nachrichtendienstbeauftragten mitgeteilt und begründet werden.

8. Verfassungsschutzbericht

- Der jährlich vorzulegende Verfassungsschutzbericht dient lediglich zur Information über die Tätigkeit des Landesamtes einschließlich der Bund-Länder-Zusammenarbeit; an die Erwähnung oder Nichterwähnung im Bericht dürfen rechtliche Auswirkungen nicht geknüpft werden;
- Der Bericht muß eindeutig darstellen, welche Bestrebungen die Landesregierung als gegen die Verfassung gerichtet ansieht;
- Der Bericht muß darlegen, ob und ggf. warum nicht Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 2 GG ergriffen werden sollen;
- Es muß ein Rechtsschutz von den im Bericht erwähnten Personen und Organisationen gegen Wertungen und "Verrufserklärungen" durch Parlamentarier hergestellt werden.

Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Die Mitgliedschaft in einer Partei und die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, insbesondere in der Form von Kandidaturen, werden künftig keinem Beamten, Angestellten oder Arbeiter bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst entgegengehalten.

Die GRÜNEN verlangen, daß rechtskräftig entschiedene Fälle aus der Vergangenheit (Altfälle) positiv geregelt werden.

Die SPD weist demgegenüber darauf hin, daß eine solche Regelung nur in der Weise erfolgen kann, daß die Rechte anderer Bewerber nicht beeinträchtigt werden.

Strafvollzug

Kriminalität kann am wirksamsten dadurch bekämpft werden, daß die Ursachen der ihr zugrunde liegenden Konflikte erforscht und geeignete Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden, um die Entstehung von Kriminalität zu erschweren. Kriminalitätsbekämpfung setzt jedoch derzeit die Ahndung von verübten Straftaten sowie die Möglichkeit, ausgesprochene Strafen auch zu vollziehen, voraus. Um dem Richter die Möglichkeit zu lassen, beim Strafausspruch tat- und tätergerecht urteilen zu können, wird ein relativ weiter Strafrahmen für notwendig gehalten. Mindest- sowie Höchststrafandrohung sind mit dem Ziel einer Verminderung zu überprüfen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist im einzelnen folgendes anzustreben :

1. SPD und GRÜNE stimmen in dem Ziel überein, die Überbelegung in den Haftanstalten abzubauen.
Nach Auffassung der SPD dient das aufgelegte Erweiterungsprogramm allein dem Abbau der Überbelegung. Die GRÜNEN sehen in dem aufgelegten Erweiterungsprogramm weder ein Mittel zur Humanisierung des Strafvollzugs noch ein Mittel zum Abbau der Überbelegung.
- 1.1 Es wird zwischen den Parteien im Einzelnen wie im Grundsätzlichen erörtert, wie ein menschenwürdiger Strafvollzug in Hessen weiterentwickelt werden kann.
Eine - evtl. über einen gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und GRÜNEN zu beschließende - Anhörung von Sachverständigen zur Problematik des Strafvollzugs in Hessen wird für sinnvoll erachtet.
Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Anhörung unverzüglich in Angriff genommen wird, so daß ihre Ergebnisse vor einer Realisierung der Neubaumaßnahmen voll berücksichtigt werden können.
Die von den Fraktionen zu benennenden Sachverständigen sollen umgehend mit der Erstellung schriftlicher Gutachten bzw. Vorberichte beauftragt werden, damit die Anhörung in einem Zeitraum von ca. 2 Berichtstagen schnellstmöglich und öffentlich durchgeführt werden kann.

- 1.2 Umwandlung von Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen : Es besteht Einigkeit darüber, Ersatzfreiheitsstrafen im Anschluß an normale Freiheitsstrafen einzudämmen.
Um dies aufgrund der Gesetzeslage zu ermöglichen (Bundesrecht), sollen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Geldstrafenschuldner über die Abtragung von Schulden umfassend zu informieren und - falls freiwillige Zahlungen nicht erfolgen - Zwangsvollstreckungen in deren Vermögen durchzuführen.
Eine sachgerechte Information aller Geldstrafenschuldner erfordert auch eine entsprechende Personalausstattung (Sozialarbeiter).
- 1.3 Gemeinnützige Arbeit statt Freiheitsentzug : Für all die Fälle, in denen eine Beitreibung der Geldstrafe nicht möglich ist, bleibt dieses Programm eine begrüßenswerte Alternative zum Freiheitsentzug.
- 1.4 Wohngruppen, Beratungsstellen und offener Vollzug werden als Alternativen zum geschlossenen Vollzug verstanden.
In Hessen gibt es rund 1.000 offene Haftplätze. Die schrittweise Umwidmung von geschlossenen Anstaltsbereichen in offene Bereiche bei Rückgang der Belegungsnotwendigkeit im geschlossenen Vollzug ist vorzusehen. Dem Prinzip der Wohnsitznähe soll Rechnung getragen werden. Die Geeignetheitskriterien für den offenen Vollzug sind zu überprüfen.
- 1.5 Die ambulante Straffälligenhilfe soll ausgebaut werden.
- 1.6 Vermehrte vorzeitige Entlassungen u.a. : Die z.T. unterschiedliche Praxis in der Gewährung/Versagung von vorzeitiger Entlassung (s. Gutachten Böhm) soll zum Gegenstand fachlicher Erörterung gemacht werden; ebenso die Tatsache, daß wegen der Länge der Bewährungszeiten viele Gefangene schon von sich aus auf einen Antrag auf vorzeitige Entlassung verzichten (s. Gutachten Böhm); ebenso die Möglichkeiten von Strafverkürzung und Vollstreckungsstop (Problematik im Bundesrecht).

2. Die Möglichkeit des Wegfalls von Jugendstrafe (Forderung der GRÜNEN) soll weiter erörtert werden. Es besteht Einigkeit darüber, den Vollzug der Jugendstrafe bei 14-Jährigen und 15-Jährigen durch das Angebot geeigneter Alternativen zu vermeiden. Insbesondere sollen im Bereich der Behandlung jugendlicher Delinquenten weitere Alternativen zum Jugendvollzug und Jugendarrest erprobt und bei Bewährung landesweit eingeführt werden (ambulante Beratungsstellen, Wohngruppenprojekte, Frühhilfe bei jugendlichen Straftätern, soziale Trainingskurse). Der Vollzug der U-Haft an Jugendlichen soll durch geeignete Maßnahmen weiter zurückgedrängt werden.
3. Im Sinne der Entkriminalisierung der Drogenabhängigen ist dem Grundsatz, die Therapie der Strafe vorzuziehen durch Erweiterung von Therapieeinrichtungen, insbesondere auf der Basis freiwilliger Therapieeinrichtungen, stärker zu genügen.
 - 3.1 Therapieangebote für Drogenabhängige sollen von diesen freiwillig genutzt werden. Der Grundsatz "Therapie statt Strafvollzug" läßt sich am wirksamsten realisieren, wenn er mit den Betroffenen und nicht gegen sie umgesetzt wird. Angesichts von ca. 800 nach dem Betäubungsmittelgesetz Verurteilten in hessischen Anstalten wird es insbesondere für erforderlich gehalten, Selbsthilfeinitiativen verstärkt zu unterstützen und ambulante Therapiemöglichkeiten zu nutzen sowie Therapieangebote, die von den Abhängigen selbst anerkannt werden, weiter und vermehrt zu fördern.
 - 3.2 Die Problematik der Strafverfolgung kleinerer Drogenkonsumenten soll in den Rahmen der allgemeinen Anhörung zum Strafvollzug einbezogen werden.
4. Solange nicht über eine bundesgesetzliche Änderung des § 140 StPO normiert ist, daß jede Inhaftierung eine Pflichtverteidigung indiziert, soll auf Landesebene jede(m)(r) Untersuchungsgefangenen ausreichende anwaltliche Beratung schon innerhalb der ersten Woche nach Beginn der Haftvollstreckung zuteil werden. Als erster Schritt hierzu wird für die Justizvollzugsanstalten Frankfurt am Main I und III ein Beratungsdienst schon 1984 eingerichtet. Für die übrigen Anstalten mit Untersuchungsgefangenen sollen entsprechende Regelungen 1985 erfolgen.
5. Durch Bundesratsinitiativen soll die Rückfallvorschrift (§ 48 StGB) abgeschafft und die Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung einschließlich der Verkürzung der Bewährungszeit erweitert werden.
 6. SPD und GRÜNE stimmen in dem Ziel überein, die Lebensbedingungen in der Haft durch eine weitere Angleichung an die äußeren Lebensumstände zu verbessern.
 - 6.1 Alle Maßnahmen, die zur sofortigen Verbesserung der aktuellen Situation der Gefangenen beitragen können, insbesondere hinsichtlich Verpflegung, ärztlicher Versorgung und baulicher Verbesserungen (Heißwasser, Licht), sollen schnellstmöglich realisiert werden.
 - 6.2 Es sollen Behandlungspläne für jeden Gefangenen erstellt werden, um einen an seinen individuellen Bedürfnissen orientierten Vollzug der Freiheitsstrafe - unter Berücksichtigung des Sicherheitsbedürfnisses der Bevölkerung - zu gewährleisten.
 - 6.3 Die GRÜNEN sind gegen eine besondere Einweisungsanstalt.

Auffassung der SPD ist demgegenüber : Damit für zu längerjährigen Freiheitsstrafen Verurteilte ein Vollzugsplan erstellt werden kann, der die Aussichten auf Resozialisierung verbessert, ist eine zentrale Einweisungsanstalt mit einem besonders qualifizierten Mitarbeiterstab und besonderen baulichen Vorkehrungen (kleine Stationen, Sozialräume, Besprechungs- und Behandlungszimmer) neu zu errichten.
 - 6.4 Die Haftsituation für Ausländer soll mit dem Ziel der Gleichbehandlung mit Deutschen verbessert werden (Vollzugslockerungen, Schul- und Berufsausbildung, Abbau der Sprachbarrieren).
 - 6.5 Die Einführung einer gesetzlichen Krankenversicherung für Gefangene durch Bundesgesetz ist anzustreben. Die Möglichkeiten der Realisierung des Prinzips der freien Arztwahl sollen weiter erörtert werden.
 7. Das Verbot der Mehrfachverteidigung soll eingeschränkt - nach Auffassung der GRÜNEN aufgehoben - und die Mehrfachverteidigung sukzessive ermöglicht werden. Dem Beschuldigten soll bei der Auswahl eines Pflichtverteidigers Gelegenheit gegeben werden, einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen. Die notwendige Verteidigung ist auf Fälle drohender Untersuchungshaft zu erweitern. Die Möglichkeiten auf Landesebene sollen geprüft werden.

Ausländerpolitik

Den in Hessen lebenden Ausländern muß ein humanes Leben ermöglicht und - wenn sie ihren Lebensmittelpunkt in Hessen haben - ein gesicherter Aufenthalt garantiert werden. Im Gegensatz zu den Tendenzen auf Bundesebene ist somit eine Stärkung der Rechtsposition der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien herbeizuführen.

SPD und GRÜNE sind sich deshalb darin einig, daß diese Zielsetzung unter voller Ausschöpfung des Ermessensspielraums des Landes Hessen weitestmöglich zu realisieren ist.

1. Sicherung des Aufenthaltsrechts

1.1 Ein dauerndes Aufenthaltsrecht wird gewährt, sobald der Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland liegt (unwiderlegbare Vermutung nach 5 Jahren).

a) Erfüllt ein ausländischer Arbeitnehmer nach 5-jährigem rechtmäßigem Aufenthalt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis deshalb nicht, weil er eine besondere Arbeitserlaubnis nicht besitzt, so wird ihm eine Aufenthaltserlaubnis für weitere 4 Jahre erteilt. (In dieser Zeit kann er die besondere Arbeitserlaubnis erwerben.)

b) Um dem Prinzip des Lebensmittelpunktes (effektiver Aufenthaltsschutz) ausreichend Rechnung zu tragen, wird bei Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (besondere Arbeitserlaubnis, Wohnung entspr. EG-Richtlinie, Einhaltung der Schulpflicht der Kinder) - eine Aufenthaltsberechtigung nach 5-jährigem rechtmäßigem Aufenthalt erteilt (bisher grds. erst nach 8 Jahren).

1.2 Die Familienzusammenführung ist großzügig zu ermöglichen (Art. 6 GG), Wartezeiten sind aufzuheben :

a) Kindernachzug

Die ausländische Familie soll selbst entscheiden, ob und wann ihre Kinder in die Bundesrepublik Deutschland nachkommen; d.h. : der Nachzug minderjähriger Kinder wird uneingeschränkt erlaubt (bisher Begrenzung auf 16 Jahre).

Dabei genügt der rechtmäßige Aufenthalt eines Elternteils in Hessen.

b) Ehegattennachzug

Für Ehegatten von Ausländern, die sich als erste Generation rechtmäßig hier aufhalten, gelten keinerlei Nachzugsbeschränkungen.

Ausländer, die hier geboren oder als Kinder von Ausländern eingereist sind (sog. zweite Generation), können ihren Ehegatten nachziehen lassen, wenn

- sie das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- sie ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland haben, d.h. sich seit mindestens 5 - bisher 8 - Jahren hier aufhalten und daher eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis haben (Arbeitserlaubnis nicht erforderlich);
- der gemeinsame Lebensunterhalt aus eigenen oder anderen Einkünften bestritten werden kann (bisher eigene Einkünfte erforderlich);
- die Ehegatten eine Wohnung haben und die Ehe 1 Jahr besteht.

1.3 Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Ausweisungen werden nur in Ausnahmefällen verfügt. Der Ermessensspielraum muß zugunsten der Ausländer, nicht zu ihren Ungunsten genutzt werden.

a) Sozialhilfebezug

Wird nicht als Ausweisungsgrund entspr. § 10 Abs. 10 AuslG herangezogen, und zwar nicht nur für Staatsangehörige aus den Staaten, die das Europäische Fürsorgeabkommen unterzeichnet haben, sondern für alle Staatsangehörigen aus den Anwerbestaaten, sofern diese ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland haben, d.h. grds. nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von 5 Jahren. (Bisher keine Ausweisung nur dann, wenn unbefristete Aufenthaltserlaubnis vorlag.)

b) Straffälligkeit

Kann eine Ausweisung von Jugendlichen und Heranwachsenden grds. nicht begründen, wenn diese seit ihrer Geburt oder mit Be-

ginn der Schulpflicht in der Bundesrepublik Deutschland leben. Ausnahmen können allenfalls noch vorliegen bei Verurteilungen wegen schwerer Fälle von Rauschgifthandel oder Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung, wenn - bei politischen Motiven - eine politische Verfolgung im Heimatland nicht zu befürchten ist.

Lebt in den noch verbleibenden Fällen die Familie in der Bundesrepublik Deutschland, so ist den Familienbindungen Vorrang einzuräumen und der Aufenthalt des Jugendlichen oder Heranwachsenden in der Bundesrepublik nicht zu beenden.

1.3 Die Wohnungsnachweispflicht soll im Sinne der EG-Verordnung 1612/68, Art. 10 Abs. 3, geändert werden, und zwar einschließlich des Nachsatzes zur Nichtdiskriminierung; d.h. : nicht ausreichender Wohnraum wird nicht zur Begründung von Ausweisungen herangezogen.

1.5 Zur Information über die Rechte der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger sollen schnellstmöglich leicht lesbare Merkblätter verfaßt werden. Desweiteren wird jede denkbare Form einer besseren Information wahrgenommen.

Die Einzelheiten sollen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe abgeklärt werden.

2. Sicherung der Ausbildungs- und Einkommensverhältnisse

2.1 Über den Wegfall von Studienbeschränkungen und die Förderung studienbegleitender Maßnahmen wird auf die Vereinbarungen im Kapitel "Hochschule und Wissenschaft" (Abschnitt III) verwiesen.

2.2 Bezüglich der Förderungen im schulischen Bereich wird auf die getroffenen Vereinbarungen im Kapitel "Schule und Bildung" verwiesen.

2.3 Zur Aufhebung nachrangiger Arbeitsvermittlung (§ 19 AFG) und zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO) im Hinblick auf die Arbeitserlaubnis auch für Familienangehörige werden Bundesratsinitiativen ergriffen. Zuvor werden die GRÜNEN das Sozialministerium über Einzelfälle informieren.

2.4 Die Fälle der Koppelung von Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis werden übereinstimmend als erledigt betrachtet (Shanghai Kugelfischabkommen vom 3.11.1974).

2.5 Es sollen - insbesondere für türkische Mitbürgerinnen und Mitbürger - weitere Sozialberaterstellen geschaffen werden (nach Auffassung der GRÜNEN mindestens 25).

Die Förderung von Ausländerorganisationen wird ausgeweitet. Sie soll nicht wie bisher aus Haushaltsresten, sondern aus einem eigenen Titel und ohne Zwischenschaltung einer deutschen Organisation erfolgen.

3. Strikte Beachtung des Asylrechts

3.1 Verstöße gegen § 2 AsylVerfG (insbesondere auf dem Frankfurter Flughafen) werden über die Landesregierung dem Bundesinnenminister angezeigt, damit von zuständiger Stelle die Einhaltung der Pflicht zur Entgegennahme von Asylanträgen sichergestellt wird.

3.2 Die Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften gem. § 23 AsylVerfG wird auf Neuankömmlinge beschränkt. Altfälle, die bereits eine Wohnung gefunden haben, werden bei Stellung eines Folgeantrags nicht eingewiesen.

3.3 Die Verbesserung der Wohnsituation in den verschiedenen Asylantenwohnheimen in Hessen bedarf weiterer Klärung (Schaffung überschaubarer Wohneinheiten etc.). Diskriminierung und Ghettobildung sind auszuschließen.

Sozialhilfe ist für jeden Asylbewerber grds. auch in Geld zu leisten. Die Landesregierung wird einen Bericht über Erfahrungen in anderen Bundesländern erstatten. Danach erfolgt weitere Abklärung.

4. Bundesratsinitiativen

Soweit die oben genannten Zielsetzungen nur durch eine Änderung von Bundesrecht möglich sind, werden entsprechende Bundesratsinitiativen vorgesehen (z.B. auch bzgl. der Arbeitserlaubnis für Asylbewerber). Da eine liberale Praxis der Bestimmungen zu einer einseitigen Belastung des Landes, insbesondere wegen der finanziellen Beanspruchung, führen kann, sollen auch Vereinbarungen mit anderen Ländern (z.B. im Falle einer einseitigen Entwicklung im Bereich der Studienbeschränkung) angestrebt werden.

5. Kommunales Wahlrecht

Über das aktive und passive Wahlrecht für Ausländer auf Gemeinde- und Landesebene, das die GRÜNEN fordern, ist zwischen den Verhandlungskommissionen gegenwärtig keine Einigung zu erzielen.

Es wird eine Kommission aus Vertretern beider Parteien gebildet, die Informationen aus Holland, Dänemark und Schweden über die Erfahrungen mit dem dort eingeführten kommunalen Wahlrecht für Ausländer auswerten und einen Bericht bis Ende August 1984 vorlegen soll.

Aufgrund der strittigen Rechtslage und der noch unterschiedlichen Positionen von SPD und GRÜNEN sind Schlußfolgerungen erst für die Zeit nach der Kommunalwahl 1985 zu ziehen.

Maßnahmen, die der Erweiterung der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeit dienen und unterhalb der Schwelle einer Verfassungsänderung liegen, sollen bis dahin vorrangig gefördert werden.

6. Ausländerbeauftragte(r)

Es wird die Stelle eine(s)(r) Ausländerbeauftragten beim Ministerpräsidenten geschaffen. Hierüber sollen insbesondere Fälle mit komplizierter humanitärer Problematik (z.B. humanitäre Duldung bei abgelehnten Asylbewerbern) mitbehandelt und jährliche Berichte zur Entwicklung der ausländerrechtlichen Praxis dem Hessischen Landtag erstattet werden.

Eine detaillierte Kompetenzbeschreibung (Informationsbefugnis/Akteneinsicht) und die personelle und sachliche Ausstattung des Büros soll in weiterer gemeinsamer Abklärung erfolgen.

1. Zur Forderung der GRÜNEN nach Abschaffung des § 175 StGB wird vereinbart, daß eine weitere Entkriminalisierung des Sexualstrafrechts angestrebt wird.
Eine Benachteiligung allein aufgrund sexueller Orientierung soll ausgeschlossen werden. Moralvorstellungen auf dem Gebiet der Sexualität sollen nicht länger dem Rechtsgüterschutz des Strafrechts unterliegen. Hessen wird eine entsprechende Gesetzesinitiative im Bundesrat einbringen.
2. Um die verbrecherische Behandlung von Homosexuellen durch das Nazi-Regime zu brandmarken, soll über eine Bundesratsinitiative die Entschädigung noch lebender Rosa-Winkel-Häftlinge erreicht werden. Weiterverfolgt werden soll die Frage der Wiedergutmachung für die Beschlagnahme kollektiver Vermögenswerte von den Homosexuellen nahestehenden Institutionen durch das Nazi-Regime.
3. Alle Rahmenpläne/Rahmenrichtlinien (RP/RRL), insbesondere zur Sexualerziehung, werden mit der Zielsetzung überarbeitet, Diskriminierungen von Homosexuellen abzubauen.
Der im Grundgesetz normierte besondere Schutz von Ehe und Familie verbietet es nicht, hiervon abweichende Lebensgemeinschaften vorurteilsfrei und angemessen darzustellen.
Materialien für den Unterricht werden entsprechend erarbeitet. Über die verschiedenen Schritte bei der Überarbeitung von RP/RRL und Erarbeitung von Materialien werden die GRÜNEN Hessen informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Auf Fortbildungsveranstaltungen und Dienstbesprechungen soll auf das Thema Homosexualität eingegangen werden, um der Gefahr entgegenzuwirken, daß Lehrer aus Unkenntnis und Angst vor Konflikten das Thema im Unterricht vermeiden.
5. Ein genereller Erlaß zur Nichtbehinderung der Arbeit homosexueller Schüler/innen-Gruppen in den Schulen wird übereinstimmend nicht als sinnvoll angesehen. Im Konfliktfall soll so entschieden werden, daß die freie Entfaltung der Schüler/innen und das Interesse an einer funktionierenden Schulleitung gegeneinander abgewogen werden.
6. Die Notwendigkeit eines Abbaus der Ungleichbehandlung ehelicher und nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehender wird von beiden Seiten als sinnvoll angesehen. Hierzu wird ein Berichtsantrag im Landtag gestellt.
7. In vielen Ländern werden Homosexuelle wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt, in Extremfällen (Iran) sogar mit der Todesstrafe bedroht. Diese Verfolgung ist als politische zu verstehen, die dem einzelnen oft nur die Flucht ins Ausland läßt. Auf diesen Kreis politisch Verfolgter ist das Asylrecht entsprechend anzuwenden.
8. Homosexuelle haben insbesondere in der Phase des Coming-Out in der Regel - im Gegensatz zu Heterosexuellen - niemanden, mit dem/der sie über ihre Probleme reden können. Eine Akzeptierung der eigenen Gefühle und eine positive Identitätsfindung wird durch die gesellschaftlichen Bedingungen (Vorurteile usw.) sehr erschwert.
Aus diesen Gründen ist ein psychosoziales Beratungsangebot notwendig, das den besonderen Problemen von Homosexuellen in unserer Gesellschaft entspricht. Die bisherigen Beratungsmöglichkeiten entsprechen weder quantitativ noch qualitativ den Erfordernissen.
Es wird deshalb vereinbart, daß die Fraktionen Anträge für Haushaltsmittel, insbesondere für Pro-Familia und Rosa-Winkel-Gruppen, in den Haushaltsberatungen 1985 stellen.
9. Die Sexualwissenschaft führt in der Bundesrepublik noch immer ein Schattendasein. Die Ausweitung sexualwissenschaftlicher Forschungsarbeit an Universitäten und anderen wissenschaftlichen Instituten und die Bereitstellung entsprechender Mittel wird von beiden Seiten grundsätzlich als sinnvoll und richtig angesehen. Notwendig sind entsprechende Initiativen verschiedener Forschungseinrichtungen. Eine Berücksichtigung im Haushalt 1985 wird angestrebt.
Das gleiche gilt für die Erforschung der Ursachen der auch in der Bundesrepublik mit steigender Tendenz auftretenden Krankheit AIDS.
10. Jede Erfassung von Daten, die sich auf die sexuelle Orientierung beziehen, ist zu verbieten. Alle möglicherweise bestehenden "Rosa Listen" sind zu vernichten.
Der Datenschutzbeauftragte wird um Berichterstattung gebeten, auch über Dateien, die nur mittelbar über die sexuelle Orientierung Aufschluß geben (z.B. Parkrazzien).

I. Neue Medien / Datenschutz

1. Neue Informations- und Kommunikationstechnologien
Zur Frage der gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen bei der Einführung neuer Technologien wird die Gründung einer Institution vereinbart, die sich mit der Erforschung der Folgen neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit und politischer Einwirkungsmöglichkeiten beschäftigen soll.
Vertreter der Fraktionen der GRÜNEN und der SPD nehmen Beratungen darüber auf, welche institutionelle Form zweckmäßig ist. Die Aufgabenstellung der Institution soll auf einem Symposium spätestens im Herbst 1984 beraten werden. Bis dahin soll auch politisch geklärt werden, in welchen Bereichen Forschungsvorhaben erforderlich sind. Darüber hinaus ist auch zu untersuchen, wo bereits Forschungsvorhaben (z.B. in den Universitäten) durchgeführt werden.
2. Verkabelung und BTX
Es besteht Einigkeit darüber, daß die negativen sozialen und ökonomischen Auswirkungen der Verkabelung und der Einführung von Bildschirmtext derzeit nicht absehbar sind. Das Land Hessen wird alles unternehmen (rechtliche und politische Schritte, Öffentlichkeitsarbeit), damit keine unwiderruflichen Sachzwänge geschaffen werden.
Für den Bereich der Landesverwaltung wird bis zum 30.03.1984 geklärt, inwieweit das Land Bildschirmtext als Anbieter oder Abnehmer bereits nutzt bzw. ob und aus welchen Gründen eine solche Nutzung geplant ist. Über den Einsatz von Bildschirmtext im Bereich der Landesverwaltung soll im Anschluß an diese Untersuchung entschieden werden.
Es besteht Einigkeit darüber, daß jede Form des Zwanges, Wohnungen an Breitbandkabelnetze anzuschließen, abzulehnen ist. Es soll deshalb geprüft werden, welche Maßnahmen erforderlich sind, um einem Anschlußzwang bei der Verkabelung zu begegnen.

II. Datenschutz

- Auf eine Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes soll hingewirkt werden. Sollte erkennbar werden, daß die Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes nicht oder nur unbefriedigend erfolgt, wird bis Ende des Jahres eine Novelle zum Hessischen Datenschutzgesetz formuliert. In diesem Zusammenhang sollen ggf. weitere Bundesratsinitiativen zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes ergriffen werden.
1. Neugestaltung des Datenschutzes
Es besteht Einigkeit darüber, daß Datenschutz nicht als reiner Mißbrauchschutz verstanden werden darf. Die Regelungen in § 23 Abs. 2 Hessisches Datenschutzgesetz sollen ausgebaut werden.
 2. Datentransparenz
Hergestellt werden muß eine weitestgehende Transparenz der Datenverarbeitung für den betroffenen Bürger. Datenerfassung und Datenweitergabe dürfen grundsätzlich nur mit Wissen der betroffenen Personen erfolgen. Der Hessische Datenschutzbeauftragte wird gebeten, praktikable Modelle vorzulegen, die die Notwendigkeit der Information der Bürger, ob und welche Daten von ihm verarbeitet werden, in einer gesetzlichen Regelung festzuschreiben. Dabei soll insbesondere die Informationspflicht der datenerfassenden Stelle festgeschrieben werden und Regelungen für den Sicherheitsbereich entwickelt werden. Einigkeit besteht darüber, daß bis zu einer entsprechenden Neuregelung im Polizeibereich auf jeden Fall der generelle Auskunftsanspruch besteht und die Auskunftsverweigerung die Ausnahme bleibt.
Der Innenminister prüft die Möglichkeiten zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung für allgemeine Informations- und Zugangsmöglichkeiten zu Behördenakten ("freedom-of-information"-Regelung).
 3. Öffentliche und private Datenverarbeitung
Es sollen Wege gefunden werden, die eine bessere Transparenz der privaten Datenverarbeitung ermöglichen. Dazu soll u.a. § 23 Abs. 3 Hessisches Datenschutzgesetz präziser gefaßt werden. Die Entwicklungen im Bereich der privaten Datenverarbeitung sollen Bestandteil des Tätigkeitsberichtes des Datenschutzbeauftragten werden.

4. **Polizeit- und Sicherheitsbereich**
Es wird vereinbart, spezialgesetzliche Regelungen über die Datenverarbeitung für den Bereich der Polizei und den Verfassungsschutz zu entwickeln.

5. **Bundespersonalausweis**
Hessen ist gegen die Einführung eines maschinenlesbaren Bundespersonalausweises. Hessen wird eine Initiative tragen, wonach dessen Einführung auszusetzen ist. Hierbei sollen alle rechtlichen und politischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Der Datenschutzbeauftragte wird gebeten, ein Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit des maschinenlesbaren Bundespersonalausweises vorzulegen. Sollte die Ausschöpfung aller Möglichkeiten den maschinenlesbaren Personalausweis nicht verhindern, werden weitere politische Schritte überlegt.

6. **Archivgesetz**
Es wird vereinbart, im Rahmen der Beratungen des 12. Tätigkeitsberichts des Datenschutzbeauftragten im Innenausschuß den Vorschlag zur Verabschiedung eines Archivgesetzes aufzugreifen.

7. Aufgrund der Vereinbarungen zur Stärkung des Datenschutzes soll die personelle und finanzielle Ausstattung des Hessischen Datenschutzbeauftragten entsprechend ausgestaltet werden. Die Umsetzung soll bereits im Haushalt 1984 erfolgen.

III. Hörfunk und Fernsehen

1. Grundsätze sind :
- Beibehaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems;
 - keine Einführung des Privatfunks in Hessen;
 - Ablehnung neuer Kabelpilotprojekte, wobei bestehende rechtliche Verpflichtungen unberührt bleiben;
 - keine Einspeisung von durch Richtfunk oder Fernmeldesatelliten herangeführten Programmen ohne landesrechtliche Zulassung.

2. Das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem soll mit dem Ziel größerer Transparenz und der Öffnung für Bürgerbeteiligung fortentwickelt werden.

Dabei soll die Zusammensetzung des Rundfunkrates des HR im Hinblick auf seine gesellschaftliche Relevanz überprüft werden. In die Prüfung ist eine Analyse der entsprechenden rundfunkgesetzlichen Änderungen in anderen Bundesländern und ihrer Folgen einzubeziehen.

3. SPD und GRÜNE werden sich einsetzen
- für eine Fortführung der geplanten Regionalisierung des Hörfunks mit dem Ziel, ein volles 4. Programm zu ermöglichen;
 - für "offene Bereiche" in den Regionalprogrammen mit der Möglichkeit der Programmgestaltung durch Bürgergruppen;
 - für einen Modellversuch "Bürgerfernsehen" innerhalb des 3. Fernsehprogramms;
 - für eine Verstärkung der Sendungen über Verbraucheraufklärung und Verbraucherschutz unter Einbeziehung der Verbraucherschutzorganisationen und dafür, diese Sendungen versuchsweise auch in das Umfeld von Werbesendungen einzubetten.

IV. Presse

1. **Unterstützungsfonds**
Im Rahmen der "Förderung alternativer Wirtschaftsformen" wird eine gesonderte Förderungsmöglichkeit für Alternativzeitungen geschaffen.

2. **Pressegesetz**
Äußere und innere Pressefreiheit sind nach Auffassung beider Parteien unverzichtbarer Bestandteil der demokratischen Ordnung. Angesichts der zunehmenden Pressekonzentration und der Einschränkung der inneren und äußeren Pressefreiheit halten sie eine gesetzliche Regelung für notwendig.

Deshalb wird in Verhandlungen mit den betroffenen Verbänden und Gewerkschaften geklärt werden, inwieweit dies landesgesetzlich zu erreichen ist, falls eine Bundesregelung aussichtslos ist.